

Regionalrat Detmold

Der Vorsitzende

B E S C H L U S S

der Sitzung des Regionalrates

vom Montag, den 20.06.2022

Neuaufstellung des Regionalplans OWL - Beschluss über den Entscheidungskompass

RR-Drucksache RR-7/2022

Beschluss:

Der Regionalrat Detmold beauftragt die Regionalplanungsbehörde auf der Basis des als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Entscheidungskompasses die Ausgleichsvorschläge zu erarbeiten und auf dieser Grundlage die Erörterungstermine durchzuführen.

Beratungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen

Neuaufstellung des Regionalplans OWL - Beschluss über den Entscheidungskompass

Bearbeitung:	Dez. 32 Regionalentwicklung
Rechtsgrundlage:	§ 9 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW

Beratungsfolge:	Termin:	Berichterstatter/in:
Kommission für Regionalplanung und regionale Entwicklung, Wissenschaft und Forschung (KRW)	10.06.2022	AD Kronsbein
Regionalrat	20.06.2022	AD Kronsbein

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat Detmold beauftragt die Regionalplanungsbehörde auf der Basis des als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Entscheidungskompasses die Ausgleichsvorschläge zu erarbeiten und auf dieser Grundlage die Erörterungstermine durchzuführen.

Sachdarstellung:

Der Entscheidungskompass ist im Jahr 2022 durch einen Arbeitskreis des Regionalrats Detmold erarbeitet worden.

Der Arbeitskreis setzte sich aus den Mitgliedern des Ältestenrats des Regionalrats sowie einigen weiteren Vertretern aus den Fraktionen des Regionalrats zusammen und hat insgesamt dreimal getagt. Die Erarbeitung des Entscheidungskompasses erfolgte in einem intensiven und konsensualen Dialog. Die Regionalplanungsbehörde war stets eingebunden und hat fachlich und rechtlich beratend mitgewirkt.

Mit Blick auf die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen werden im Entscheidungskompass rahmensetzende Vorgaben für die Ausgestaltung der Ausgleichsvorschläge getroffen. Der Entscheidungskompass umfasst die Themenfelder Siedlung, Freiraum, erneuerbare Energien und Kraftwerksstandorte. Die in den Themenfeldern behandelten Themencluster und Themenschwerpunkte resultieren aus der Auswertung der zum Teil sehr komplexen und differenzierten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Privaten.

Auf der Basis des Entscheidungskompasses werden nachfolgend von der Regionalplanungsbehörde die konkreten Ausgleichsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen erarbeitet. Die Ausgleichsvorschläge bilden die fachliche Grundlage für die anstehenden Erörterungstermine mit den öffentlichen Stellen gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW.



(Heinz-G. Koßmann)

Anlage

zur Beschlussvorlage

Drucksache Nr. RR-7/2022

Neuaufstellung des

Regionalplans OWL –

Beschluss über den

Entscheidungskompass

Inhaltsverzeichnis

I. Siedlung	2 - 14
1. Bevölkerungsvorausberechnung IT.NRW als Grundlage für Bedarfsermittlung	2
2. Bedarfsberechnungen für Siedlungsnutzungen	5
3. Neukonzeption der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung	8
4. Nutzung der Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung (GIB – reg) nur im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit	11
5. Standortsicherung von Betrieben in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)	13
II. Freiraum	15 - 54
1. Hochwasserschutz (2 Präsentationen sind der Anlagen beigelegt)	15
2. Sicherung von Freiflächen innerhalb des Siedlungsraumes	19
3. Sicherung von Waldflächen / Klimaschutz / Klimaanpassung	22
4. Boden, Klimaschutz & Klimaanpassung	26
5. Stärkerer Schutz und stärkere Berücksichtigung der regional bedeutsamen Kulturlandschaften bei planerischen Entscheidungen	30
6. Ausweisung der Senne als Nationalpark	34
7. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Arten- und Biotopschutz	37
8. Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Arten- und Biotopschutz	43
9. Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	46
10. Rohstoffversorgung	50
III. Erneuerbare Energien	55 – 59
1. Photovoltaik	55
2. Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans	58
IV. Kraftwerksstandorte	60 – 61

I. Siedlung

1. Bevölkerungsvorausberechnung IT.NRW als Grundlage für Bedarfsermittlung

Leitlinie S 1

Der Regionalplan enthält eine bedarfsgerechte und nachhaltige Siedlungsflächendarstellung für Wohnen, Infrastruktur und Arbeiten. Er wird:

- **flexible Siedlungsflächenentwicklung ermöglichen;**
- **flächensparende Siedlungsentwicklung sichern und Kommunen auf eine entsprechende Umsetzung hinweisen;**
- **ausreichendes und bedarfsgerechtes Flächenangebot für Wohnen und Infrastruktur gewährleisten;**
- **bedarfsgerechtes und differenziertes Flächenangebot für die lokale und regionale Wirtschaft sicherstellen;**
- **länderübergreifend konkurrenzfähig bleiben.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurden die oben genannten Leitlinien mit den dazugehörigen Erläuterungen im Hinblick auf die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in folgender Weise umgesetzt:

Für den Planungshorizont bis 2040 wurden die Flächenbedarfe für die Siedlungsnutzungen Wohnungsbau und Wirtschaft entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW auf Gemeindeebene errechnet und als Flächenkontingente im Sinne einer Obergrenze für die Inanspruchnahme im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgelegt.

Wesentliche Datengrundlagen hierbei waren u.a. die Modellrechnung zur Entwicklung der Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen sowie die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW für die Städte und Gemeinden 2018 bis 2040 (Gemeindemodellrechnung aus 2019). Diese Vorausberechnungen werden für das gesamte Landesgebiet NRW und damit auch für OWL mit einer einheitlichen Methodik durchgeführt.

Dabei wurde die Modellrechnung zur Entwicklung der Privathaushalte für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen zugrunde gelegt, während die Gemeindemodellrechnung als Grundlage für die Verteilung der kreisweise ermittelten Neubedarfe auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen genutzt wurde.

Des Weiteren wurde die Gemeindemodellrechnung bei der Verteilung der Wirtschaftsflächenbedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet (Berücksichtigung der Entwicklung der Erwerbsbevölkerung)

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Zahlreiche Kommunen sowie der Kreis Gütersloh kritisieren die Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW und regen die Nutzung eigener Bevölkerungsprognosen an. Die Berücksichtigung der Ergebnisse aktueller Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung (IT.NRW) wurde im laufenden Verfahren in Aussicht gestellt. Eine Überarbeitung der Methodik der Bevölkerungsvorausberechnung ist von IT.NRW erfolgt.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Bedenken hinsichtlich der Ergebnisse der Gemeindemodellrechnung aus dem Jahr 2019 werden insoweit entsprochen, als für die weitere Planung die aktuelle durch IT.NRW erstellte Gemeindemodellrechnung aus dem Jahr 2022 genutzt wird.

Anregungen dahingehend, zur Berechnung der Siedlungsflächenbedarfe andere Bevölkerungsvorausberechnungen zu verwenden, werden nicht entsprochen.

Begründung:

Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen.

Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. Die Regionalplanungsbehörde hat deshalb die Ergebnisse der Gemeindemodellrechnung aus dem Jahr 2019 auf Plausibilität überprüft.

Die Regionalplanungsbehörde hat Kontakt zu IT.NRW im Vorfeld der Neuberechnung der Bevölkerungsvorausberechnung aufgenommen. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung und der Gemeindemodellrechnung methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden.

Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.

Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.

Die aktuelle Gemeindemodellrechnung von IT.NRW sowie die aktuelle Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. Auf dieser Grundlage erfolgt die Neuberechnung der Flächenkontingente (Wohnbau- und Wirtschaftsflächen) für alle Kommunen.

Hinweis:

Im Hinblick auf die Höhe der Flächenkontingente wird darauf hingewiesen, dass nach den planerischen Leitgedanken in Kapitel III. der Entwurfsfassung, ca. 5 Jahre nach Rechtskraft des Regionalplans OWL eine Überprüfung und wenn notwendig, eine Nachsteuerung und Anpassung erfolgen soll. 10 Jahre nach Rechtskraft soll die Notwendigkeit einer Neuaufstellung des Regionalplans OWL auf der Grundlage eines umfassenden Berichtes der Regionalplanungsbehörde geprüft werden.

I. Siedlung

2. Bedarfsberechnungen für Siedlungsnutzungen

Leitlinie S 1

Der Regionalplan enthält eine bedarfsgerechte und nachhaltige Siedlungsflächendarstellung für Wohnen, Infrastruktur und Arbeiten. Er wird:

- **flexible Siedlungsflächenentwicklung ermöglichen;**
- **flächensparende Siedlungsentwicklung sichern und Kommunen auf eine entsprechende Umsetzung hinweisen;**
- **ausreichendes und bedarfsgerechtes Flächenangebot für Wohnen und Infrastruktur gewährleisten;**
- **bedarfsgerechtes und differenziertes Flächenangebot für die lokale und regionale Wirtschaft sicherstellen;**
- **länderübergreifend konkurrenzfähig bleiben.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurde die oben genannte Leitlinie mit den dazugehörigen Erläuterungen im Hinblick auf die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in folgender Weise umgesetzt:

Für den Planungshorizont bis 2040 wurden die Flächenbedarfe für die Siedlungsnutzungen Wohnungsbau und Wirtschaft entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW auf Gemeindeebene errechnet und als Flächenkontingente im Sinne einer Obergrenze für die Umsetzung in der kommunalen Bauleitplanung festgelegt. Die Kommunen dürfen diese Flächenkontingente bauleitplanerisch umsetzen, soweit keine Reserveflächen im Flächennutzungsplan mehr verfügbar sind und ein Bedarf für Wohnungsbau- oder Wirtschaftsflächen nachgewiesen werden kann. Auf diese Weise wird die bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung in der Region durch den Regionalplan OWL sichergestellt.

Die methodische Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächenbedarfe für Wohnungsbau und Wirtschaftsnutzungen ist in den Kapiteln 3.5 und 3.6 des Regionalplanelntwurfs beschrieben. Die Bedarfsberechnung basiert auf den Vorgaben, die der LEP NRW für die Regionalplanung vorsieht.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Zahlreiche Kommunen und einzelne Kreise wenden sich gegen die Methodik und die Ergebnisse der Bedarfsermittlung für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Den Bedenken gegen die im Regionalplanentwurf angewendeten methodischen Vorgehensweisen für die Bedarfsermittlung (Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen) wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang, Wohnungsbauflächen vorhalten können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder Kommune ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar.

Die Verteilung der **Neubedarfe an Wohnungen** im Entwurf des Regionalplans OWL erfolgt auf der Basis eines zukunftsgerichteten, bevölkerungsproportionalen Ansatzes, der in einem kausalen Verhältnis zum Wohnungsbedarf steht. Der im Regionalplanentwurf verankerte methodische Ansatz für die Verteilung der Wirtschaftsflächenbedarfe sieht bei einem Kriterium ebenfalls einen zukunftsgerichteten, bevölkerungsproportionalen Ansatz vor. Im Übrigen werden die Wirtschaftsflächenbedarfe der Kreise nach den weiteren Kriterien, die in den Erläuterungen des LEP NRW genannt werden, auf die kreisangehörigen Kommunen aufgeteilt.

Der gewachsenen, differenzierten Siedlungs- und Baustruktur in OWL wird in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL durch die Berücksichtigung **gemeindespezifischer Dichtewerte** bei der Umrechnung von Wohnungsbedarfe in Flächenbedarfe Rechnung getragen.

Die erforderliche Umrechnung von Nettowohnbauland (Baugrundstücke ohne innere Erschließung) zu Bruttowohnbauland wurde sachgerecht vorgenommen. Die Vorgaben des LEP NRW für die Ermittlung der Bedarfe für Siedlungsnutzungen werden in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL umgesetzt. An den im LEP NRW formulierten Berechnungsansätzen zur Bedarfsermittlung für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen wird festgehalten.

Hinweis:

Im Hinblick auf die Höhe der Flächenkontingente wird darauf hingewiesen, dass nach den planerischen Leitgedanken in Kapitel III. der Entwurfsfassung, ca. 5 Jahre nach Rechtskraft des Regionalplans OWL eine Überprüfung und wenn notwendig, eine Nachsteuerung und Anpassung erfolgen soll. 10 Jahre nach Rechtskraft soll die Notwendigkeit einer Neuaufstellung des Regionalplans OWL auf der Grundlage eines umfassenden Berichtes der Regionalplanungsbehörde geprüft werden.

I. Siedlung

3. Neukonzeption der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung)

Leitlinie S 1

Der Regionalplan enthält eine bedarfsgerechte und nachhaltige Siedlungsflächendarstellung für Wohnen, Infrastruktur und Arbeiten. Er wird:

- **flexible Siedlungsflächenentwicklung ermöglichen;**
- **flächensparende Siedlungsentwicklung sichern und Kommunen auf eine entsprechende Umsetzung hinweisen;**
- **ausreichendes und bedarfsgerechtes Flächenangebot für Wohnen und Infrastruktur gewährleisten;**
- **bedarfsgerechtes und differenziertes Flächenangebot für die lokale und regionale Wirtschaft sicherstellen;**
- **länderübergreifend konkurrenzfähig bleiben.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurde die oben genannte Leitlinie durch folgende Regelungen umgesetzt:

Die Umsetzung im Regionalplanentwurf erfolgt zum einen durch die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen zur Standortsteuerung künftiger Siedlungsentwicklungen. Die im Regionalplanentwurf festgelegten Siedlungsflächen sind einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen worden.

Ergänzend wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 textliche Festlegungen zur Konkretisierung der Vorrangnutzungen für die unterschiedlichen Siedlungsbereiche getroffen. Diese ergänzenden textlichen Festlegungen gewährleisten eine kompakte und flächensparende Siedlungsentwicklung sowie eine Standortsicherung von Betrieben im ASB.

In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden textliche Festlegungen zur Mengensteuerung (Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.

Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung von bestehenden Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und notwendiger regionalplanerischer Steuerung im Sinne einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einige Beteiligte (LANUV, Naturschutzverbände) kritisieren die Neukonzeption. Die Kommunale Familie begrüßt diese Flexibilisierung ausdrücklich

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Anmerkung:

Es wurde vereinbart, dass im weiteren Verfahren die Kommunikation mit Blick auf das im Regionalplan OWL angelegte Regelungssystem zur Steuerung und Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungszwecke intensiviert werden sollte.

Begründung:

Mit der Neukonzeption (Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung) wurde im Regionalplangentwurf der Wunsch umgesetzt, die aus weiten Teilen der Region OWL als zu starr empfundenen Festlegungen der Regionalpläne zur Siedlungsentwicklung flexibler zu gestalten.

Die Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung trägt im besonderen Maße dazu bei, die Entscheidungs-, Handlungs- und Planungsmöglichkeiten der Kommunen im Bezirk zu stärken. Sie eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, schnell und flexibel auf die sich immer rascher verändernden gesellschaftlichen, ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können und geeignete, lokal angepasste Lösungen zu realisieren.

Mit Blick auf die im Entwurf festgelegte Flächenkulisse für GIB und ASB wird betont, dass die Standorte Ergebnis einer differenzierten Umweltprüfung sind. Im Sinne einer

Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsfläche im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebene zwingend umgesetzt werden muss. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet.

Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte.

Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

I. Siedlung

4. Nutzung der Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung (GIB – reg) nur im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit (Ziel S 13, Erläuterungskarte 2)

Leitlinie S 2

Der Regionalplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung in OWL. Er wird:

- **Wirtschaftsentwicklung als gemeinsame OWL-weite Aufgabe sehen und regional denken;**
- **Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit stärken;**
- **differenziertes Flächenangebot sicherstellen;**
- **Zweckbestimmung von Flächen für emittierendes Gewerbe (GIB) sicherstellen;**
- **flächensparende Umsetzung von GIB im Rahmen der Bauleitplanung – insbesondere im Hinblick auf den ruhenden Verkehr – gewährleisten.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurde die o.g. Leitlinie im Hinblick auf die Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit durch folgende Regelungen umgesetzt:

In der Erläuterungskarte 2 zum Regionalplanentwurf wird das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL zeichnerisch dargelegt. In diesem Konzept werden die bestehenden und die geplanten GIB in Gewerbe- und Industriestandorte mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung eingestuft und entsprechend gekennzeichnet. Erläuterungen zum regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept enthält das Kapitel 3.4.1. Das Kapitel 3.6.1 „Verortung und Umsetzung von Wirtschaftsflächen in GIB mit regionaler Bedeutung durch interkommunale Zusammenarbeit“ nimmt auf diese Erläuterungskarte Bezug. Im Entwurfsziel S 13 wird festgelegt, dass die Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung durch die Belegenheitsgemeinden nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit und im Rahmen der Wirtschaftsflächenkontingente der teilnehmenden Kommunen umgesetzt werden dürfen. Dabei handelt es sich um insgesamt 28 Standorte; davon liegen im Kreis Minden-Lübbecke 5, im Kreis Herford 2, im Kreis Lippe 4, im Kreis Gütersloh 10, im Kreis Paderborn 3, im Kreis Höxter 3 Standorte und in der Stadt Bielefeld ein Standort.

Die angestrebte Festlegung als Ziel der Raumordnung stellt sicher, dass diese Standorte entsprechend ihrer regionalen Bedeutung, ihrer Qualitäten und ihres Stellenwerts im regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL neben der Belegenheitskommune zugleich den benachbarten Kommunen zugutekommt.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einige Kommunen und Kreise (insbesondere der Kreis Paderborn) regen die Inanspruchnahme der GIB – reg auch ohne interkommunale Zusammenarbeit an.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Den Anregungen, die auf eine Änderung des Ziels S 13 in einen Grundsatz bzw. auf die Ergänzung durch eine Ausnahme abzielen, wird nicht entsprochen.

Begründung:

Die mit der Leitlinie angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Umwandlung des Entwurfsziels S 13 in einen raumordnerischen Grundsatz würde die strikte Verbindlichkeit der Vorgabe auflösen.

Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.

Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmevoraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können.

Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitskommune für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden.

Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung in der Erläuterungskarte 2 wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutig räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt.

I. Siedlung

5. Standortsicherung von Betrieben in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)

Leitlinie S 2

Der Regionalplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung in OWL. Er wird:

- **Wirtschaftsentwicklung als gemeinsame OWL-weite Aufgabe sehen und regional denken;**
- **Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit stärken;**
- **differenziertes Flächenangebot sicherstellen;**
- **Zweckbestimmung von Flächen für emittierendes Gewerbe (GIB) sicherstellen;**
- **flächensparende Umsetzung von GIB im Rahmen der Bauleitplanung – insbesondere im Hinblick auf den ruhenden Verkehr – gewährleisten.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurde die o. g. Leitlinie durch folgende Regelungen umgesetzt:

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Regionalplanentwurf OWL erfolgte auf Grundlage der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO) als Vorranggebiete. Die textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs konkretisieren diese Vorgabe für den Planungsraum. Zu den Vorrangnutzungen im ASB gehören nach den Vorgaben der DVO sowie den Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL auch gewerbliche Nutzungen, soweit sie bauleitplanerisch wohnverträglich ausgestaltet werden.

Als Grundsatz wird im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegt, dass vorhandene Betriebsstandorte innerhalb von ASB möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert werden sollen. Die Standortsicherung von Betrieben im Rahmen der Bauleitplanung erlangt dadurch ein besonderes Gewicht.

Die Überplanung bestehender gewerblich-industrieller Betriebsstandorte mit einem ASB hat zudem keine Auswirkungen auf den baurechtlichen Bestandsschutz der betroffenen Betriebe.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einige Kommunen sowie die IHKen regen die Beibehaltung von GIB zur Standorticherung von bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieben an.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich

Den Anregungen, die auf ein generelles Beibehalten der im rechtswirksamen Regionalplan festgelegten GIB abzielen, wird nicht gefolgt.

Begründung:

In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes sind diese Gemengelagen bzw. Stadtquartiere identifiziert und in der Regel für eine ASB-Festlegung vorgesehen worden. Die Festlegung als ASB eröffnet den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung einen größeren Handlungsspielraum für die räumliche Steuerung der häufig sehr differenzierten und kleinteiligen Nutzungsstrukturen. Vor diesem Hintergrund bleibt es grundsätzlich bei der Festlegung als ASB.

Bei einzelnen ASB-Festlegungen des Regionalplanentwurfs kann es mit Blick auf den konkreten Standort erforderlich sein, die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs zu überarbeiten und GIB anstelle von ASB festzulegen.

II. Freiraum

1. Hochwasserschutz

Zum Thema Hochwasserschutz ist bislang keine Leitlinie formuliert und beschlossen worden. Im Themenbereich Hochwasserschutz bestehen im Fachrecht, dem Raumordnungsrecht auf der Ebene des Bundes und den differenzieren Festlegungen des LEP NRW enge Vorgaben für die Regionalplanung. Im September 2021 ist der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten. Der BRPH enthält ausschließlich textliche Festlegungen, die unmittelbar gelten.

Vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe im Juli 2021 führt das Land NRW eine Risikobetrachtung von Abgrabungsflächen durch. Das Land NRW hat für die bestehenden Abgrabungen eine erste Gefährdungseinstufung durchgeführt, die für einzelne Abgrabungen durch die zuständige Wasserbehörde und die Betreiber zu konkretisieren sind. (Hinweis: Zum Zeitpunkt der Beratung im Arbeitskreis lag die Risikobetrachtung auf Ebene des Landes NRW der Regionalplanungsbehörde noch nicht vor.)

2021 ist für ganz NRW eine sogenannte Starkregengefahrenkarte veröffentlicht worden. Sie stellt für unterschiedliche Szenarien Flächen dar, die bei Starkregen überflutet werden. Sie ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Betroffenheit durch Starkregen, ersetzt in ihrer Aussageschärfe allerdings nicht die detaillierteren Starkregenkonzepte auf kommunaler Ebene.

Der Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs zum Thema Hochwasserschutz beschlossen. Mit der Überprüfung ist die Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner beauftragt worden. Die Bearbeitung erfolgt in enger fachlicher Begleitung durch das Dezernat für Wasserwirtschaft.

Umsetzung der übergeordneten Vorgaben des Hochwasserschutzes im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurden die oben genannten Vorgaben insbesondere des LEP NRW mit den dazugehörigen Erläuterungen in folgender Weise umgesetzt:

Im Regionalplanentwurf sind zeichnerisch Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete festgelegt worden. Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW handelt es sich hierbei um die Bereiche, die statistisch einmal in 100 Jahren überschwemmt werden

(HQ100). Die Fachgrundlage für die räumliche Verortung und Abgrenzung bildete die Hochwassergefahrenkarte NRW.

Die Erarbeitung der Hochwassergefahrenkarte NRW erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren. In einem ersten Schritt sind die Gewässer ermittelt worden, bei denen ein signifikantes Risiko durch Hochwasserereignisse besteht. Für diese Gewässer sind Hochwasserereignisse unterschiedlicher statistischer Häufigkeit berechnet worden (HQ10, HQ100, HQextrem).

Neben der zeichnerischen Festlegung der Überschwemmungsbereiche (HQ100) im Regionalplanentwurf sind in der Erläuterungskarte 7 „Hochwassergefährdete Bereiche“ auch die Flächen abgegrenzt worden, die bei einem extremen Hochwasser überschwemmt werden.

Die zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL werden durch differenzierte textliche Festlegungen im Kapitel 4.12.3 „Hochwasserschutz“ ergänzt.

Der Regionalplanentwurf OWL enthält in seinen zeichnerischen Festlegungen zum Teil Überlagerungen der Siedlungsbereiche und der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Überschwemmungsbereichen (ÜSB). Das Ziel F 30 enthält hierzu eine eindeutige textliche Festlegung, die den Belangen des Hochwasserschutzes im Konfliktfall Vorrang vor anderen Raumnutzungen einräumt.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Von einzelnen Kommunen und Verbänden ist eine Überlagerung von Überschwemmungsgebieten mit Siedlungsbereichen kritisiert worden.

Es wird angeregt, die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche zu aktualisieren.

Es wird angeregt, dass die Auswirkungen des Klimawandels beim vorsorgenden Hochwasserschutz stärker berücksichtigt werden.

Entscheidungskompass:

Die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche wird auf der Grundlage der wasserwirtschaftlichen Fachdaten aktualisiert.

Auf der Grundlage der von der Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner erarbeiteten Methodik und Bewertung erfolgt eine Überprüfung der zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche.

Begründung:Aktualisierung der räumlichen Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche (ÜSB) anhand der wasserwirtschaftlichen Fachgrundlage

Nach der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL erfolgte für einzelne Gewässer eine konkretisierende Berechnung der Flächen, die bei einem HQ100 überschwemmt werden. Diese werden bei der Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche berücksichtigt. Die Berücksichtigung aktueller und fachlich detaillierter Fachdaten kann dazu führen, dass die im Regionalplan OWL festgelegten Überschwemmungsbereiche von den Abgrenzungen in den Hochwassergefahrenkarten abweichen.

Mit Blick auf eine vorsorgende Flächensicherung zum Zwecke des Hochwasserschutzes werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete als Grundlage für die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche verwendet.

Überprüfung der Überlagerungsflächen Siedlungsbereiche / Überschwemmungsbereiche

Die Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner hat in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold eine differenzierte Prüfmethodik entwickelt. Bewertet wurden neben der Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten (HQ100) auch die Überlagerung von Flächen, die bei einem extremen Hochwasser (HQextrem) überflutet werden (siehe Präsentation in der Anlage).

BSAB innerhalb von Überschwemmungsbereichen

Die Gewinnung von Rohstoffen ist innerhalb von Überschwemmungsbereichen auch nach den Festlegungen des LEP NRW nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Gerade Kiesvorkommen finden sich regelmäßig in den Auen der größeren Fließgewässer wie Weser, Lippe oder Werre.

Die Abgrabungen im Planungsraum, die innerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen, werden durchgängig im Nassabbau betrieben. Das Land NRW hat für die bestehenden Abgrabungen eine erste Gefährdungseinstufung durchgeführt, die für einzelne Abgrabungen durch die zuständige Wasserbehörde und die Betreiber zu konkretisieren sind. Für eine finale Einschätzung der Festlegungen im Regionalplan OWL ist das Ergebnis dieser Bewertung abzuwarten. (Hinweis: Zum Zeitpunkt der Beratung im Arbeitskreis lag die Risikobetrachtung auf Ebene des Landes NRW der Regionalplanungsbehörde noch nicht vor.)

Textliche Festlegungen zum Hochwasserschutz

Die Regelungen des Ziels F 30 enthalten für den Fall einer Überlagerung der Überschwemmungsbereiche mit Siedlungsbereichen und BSAB im Konfliktfall einen klaren Vorrang des Hochwasserschutzes. Diese Regelung ist für den Hochwasserschutz von zentraler Bedeutung, insbesondere bei den Fällen, bei denen aufgrund der Maßstabsebene eine differenzierte zeichnerische Darstellung nicht möglich ist. Diese Regelung ist grundsätzlich beizubehalten. Mit Blick auf die noch nicht abgeschlossene Überprüfung kann –soweit erforderlich– eine Ergänzung im Ziel F 30 erfolgen. Gleiches gilt für die Festlegung zum „Starkregen“.

Die Regelungen des BRPH werden im Text des Regionalplans OWL aufgeführt und in ihren wesentlichen Kernaussagen benannt. Die Regelungen des BRPH gelten unmittelbar für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die zusätzliche Festlegung der Regelungen des BRPH im Regionalplanentwurf ist damit nicht erforderlich.

Den differenzierten gutachterlichen Handlungsempfehlungen soll im Sinne des vorsorgenden Hochwasserschutzes in der Regel gefolgt werden.

Eine Abweichung ist im Einzelfall möglich, wenn die vorgeschlagene Rücknahme aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans grafisch nicht umsetzbar ist oder wenn die Beibehaltung der überlagernden Darstellung aus einer regionalplanerischen Gesamtabwägung heraus geboten ist.

Siehe anliegende Präsentationen der Bürogemeinschaft Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten und Bosch & Partner.

II. Freiraum

2. Sicherung von Freiflächen innerhalb des Siedlungsraumes

Leitlinie F 3

Im Regionalplan haben der Schutz und die Entwicklung des Freiraums innerhalb der stärker verdichteten Siedlungsräume einen hohen regionalplanerischen Stellenwert. Er wird:

- **die Siedlungsentwicklung durch die großflächige Ausweisung von Regionalen Grünzügen strukturieren;**
- **das Regionalplanerische Freiraumsystem durch den Erhalt und die Entwicklung innerstädtischer Freiflächen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung ergänzen;**
- **Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung für den Zufluss kühlerer und weniger schadstoffbelasteter Luftmassen in die urban geprägten Verdichtungsräume hinein erhalten und ermöglichen.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurden die oben genannten Leitlinien mit den dazugehörigen Erläuterungen in folgender Weise umgesetzt:

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind entsprechend der Vorgaben des LEP NRW Regionale Grünzüge als Vorranggebiete zeichnerisch festgelegt worden. Die zeichnerische Festlegung wird durch eine textliche Festlegung ergänzt. Die Regionalen Grünzüge dienen primär der siedlungsräumlichen Strukturierung. Durch sie soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden.

Die Regionalen Grünzüge übernehmen zumeist wichtige Freiraumfunktionen z.B. in Bezug auf die Naherholung, den Biotopverbund oder für den Kaltluftaustausch. Sie ergänzen weitere Freiraumdarstellungen wie Wald oder Bereiche zum Schutz der Natur (BSN).

Die nachfolgende Ebene der Stadtplanung soll das Freiraumsystem des Regionalplans OWL sichern und ergänzen. Hierzu trifft der Entwurf des Regionalplans OWL in den Kapiteln 4.3. und 4.4 verschiedene textliche Festlegungen.

Nach den textlichen Festlegungen sollen innerhalb des Siedlungsraumes zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden.

Eine Anbindung des innerörtlichen Freiflächensystems an den Außenbereich ist anzustreben. Dieser Schnittstelle kommt besondere Bedeutung im Hinblick auf eine anzustrebende enge Verzahnung, Vernetzung und Durchlässigkeit der innerstädtischen und regionalen Freiraumverbundsysteme zu.

Ergänzt wird die Festlegung zum Schutz innerstädtischer Freiraumsysteme durch differenzierte textliche Festlegungen zum „Biotopverbund im Siedlungsraum“, „Wald innerhalb der Siedlungsbereiche“ und zur „Bauleitplanung und Klimaanpassung“.

Die Sicherung von innerstädtischen Freiflächen steht dabei im Spannungsfeld mit dem Ziel, durch eine bauliche Innenentwicklung und Nachverdichtung, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich zu minimieren.

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind kleinere Freiflächenstrukturen als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, Friedhöfe etc.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einzelne Verbände und Kommunen wie z.B. die Stadt Bielefeld, kritisieren die zeichnerische Festlegung innerstädtischer Freiflächen als Siedlungsbereiche. Sie regen eine stärkere Sicherung dieser Freiflächen auf der Ebene des Regionalplans an.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Im Regelfall wird an einer zeichnerischen Festlegung als Siedlungsbereich festgehalten. Bei der Bewertung der Flächen sind die städtebaulichen Ziele der Kommune, die Freiraumfunktionen der Fläche sowie deren Anbindung an den Freiraum außerhalb der Siedlungsbereiche im Einzelfall zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung zu sehen. Mit dem Vorrang der Innenentwicklung unterliegen innerstädtische Freiflächen einem steigenden Nutzungsdruck.

Grundsätzlich ist anzustreben – vor einer Siedlungsentwicklung in die freie Landschaft hinein – zunächst innerstädtische Baulücken und Freiflächen zu nutzen. Dabei sind

aber die bestehenden Funktionen der innerstädtischen Freiflächen z.B. für den Klimaschutz, den Hochwasserschutz, die Erholung und den Biotopverbund angemessen zu berücksichtigen.

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Im Sinne der rechtlich erforderlichen Abschtung zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Stadtentwicklung sowie der notwendigen Konkretisierung auf den nächsten Planungsebenen, eröffnet die Festlegung als Siedlungsbereich für die Kommunen die Möglichkeit, ausgewogene, lokal angepasste Lösungen für die zum Teil sehr differenzierten und kleinräumigen Planungssituationen zu realisieren.

Die zeichnerische Festlegung der innerstädtischen Freiflächen als Siedlungsbereich erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird. Dieses wird durch die textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt. Die Kommunen können damit zielgerichtet auf geänderte Rahmenanforderungen reagieren, die sich in Bezug auf den Schutz innerstädtischer Freiflächen ergeben. Gerade die Belange der Klimaanpassung (Hitzebelastung, Starkregen etc.) können eine neue Bewertung von vorhandenen Freiflächen erfordern. Die Umweltprüfung zum Entwurf des Regionalplans OWL dokumentiert und bewertet zudem die innerstädtischen Freiflächen.

Die Schnittstellen zwischen dem innerstädtischen und regionalen Freiraumverbundsystem haben mit Blick auf eine anzustrebende enge Verzahnung, Vernetzung und Durchlässigkeit eine besondere Bedeutung insbesondere für den Hochwasserschutz, den Biotopverbund, den Klimaschutz, die Lufthygiene und die Erholung. Durch zeichnerische Festlegungen werden diese im Regionalplan OWL gesichert und hervorgehoben.

II. Freiraum

3. Sicherung von Waldflächen / Klimaschutz / Klimaanpassung

Leitlinie F 10

Der Regionalplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung klimastabiler Wälder in OWL mit ihrer herausragenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Er wird:

- **Wälder in OWL nachhaltig sichern;**
- **Wald vor Inanspruchnahme schützen;**
- **langfristig den Waldanteil erhöhen;**
- **den Umbau der Wälder in klimastabile, standortgerechte Bestände forcieren.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurden die oben genannten Leitlinien mit den dazugehörigen Erläuterungen in folgender Weise umgesetzt:

Der Entwurf des Regionalplans OWL legt im Kapitel 4.11 „Wald“ zwei Ziele und vier Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung des Waldes fest. Ergänzt werden diese durch die Festlegungen im LEP NRW.

Mit Blick auf einen Waldanteil, der mit 24 % unter dem Landesdurchschnitt liegt sowie der vielfältigen Funktionen, die der Wald gerade mit Blick auf den Klimawandel einnimmt, wird Wald im Regionalplanentwurf bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch als Waldbereich dargestellt. Dies entspricht auch der Empfehlung des forstlichen Fachbeitrags.

Diese zeichnerisch festgelegten Waldbereiche genießen als Vorrangbereiche einen besonderen Schutz, eine Inanspruchnahme von Wald ist nach den textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL nur unter sehr restriktiven Ausnahmen möglich.

Innerhalb der Siedlungsbereiche werden Waldbereiche nicht zeichnerisch dargestellt, auch wenn sie im Einzelfall größer als 2 ha sind. Diese Regelung erfolgte bewusst, da innerstädtische Waldflächen -wie andere Freiflächen auch- im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innenentwicklung stehen.

Der Regionalplanentwurf OWL beinhaltet für die innerstädtischen Waldflächen die Festlegung, das Wald innerhalb des Siedlungsraumes aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktion erhalten werden soll.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, das Wald dann für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden kann, wenn eine bauliche Nutzung im Sinne der Innenentwicklung städtebaulich erforderlich ist und in der Gesamtabwägung die Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldflächen zurücktreten.

Im Fall einer Waldinanspruchnahme wird im Entwurf des Regionalplans OWL eine Festlegung dahingehend getroffen, dass der Waldverlust durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren ist. Kompensationsverpflichtungen können nach Maßgabe des Regionalplans zudem durch strukturverbessernde Maßnahmen in bestehenden Waldflächen erfüllt werden. Dadurch wird der Druck auf landwirtschaftliche Flächen gemindert und gleichzeitig ein zielgerichteter Umbau der Waldbestände ermöglicht.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels verdeutlicht der Regionalplanentwurf OWL die Notwendigkeit, klimastabile Wälder zu sichern und insbesondere zu entwickeln.

Aufgrund der Vorgaben des LEP NRW trifft der Regionalplanentwurf keine Sonderregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald. Grundsätzlich schließen weder der LEP NRW noch der Entwurf des Regionalplans die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald aus. Sie ist möglich, wenn hierzu außerhalb des Waldes keine Alternativen bestehen.

Wald wird als Kriterium in der Umweltprüfung erfasst und bewertet.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Verschiedene öffentliche Stellen, insbesondere der Landesbetrieb Wald & Holz, kritisieren die Überlagerung von innerstädtischen Waldflächen mit Siedlungsbereichen.

Es werden weitergehende textliche Festlegungen zum klimagerechten Waldumbau gefordert.

Zum Thema Windenergie im Wald werden unterschiedliche Positionen vertreten (Öffnung des Waldes für Windkraft sowie absoluter Ausschluss von Windkraft im Wald).

Es wird kritisiert, dass innerhalb der festgelegten landwirtschaftlichen Kernräume Neuaufforstungen eingeschränkt werden.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Den Bedenken, die auf eine zeichnerische Festlegung von Waldbereichen innerhalb der Siedlungsbereiche zielen, wird nicht gefolgt.

Den Anregungen, die auf einen stärkeren Schutz der Waldflächen innerhalb der Siedlungsbereiche vor konkurrierenden Raumnutzungen zielen, wird durch ergänzende Regelungen in den textlichen Festlegungen gefolgt.

Ergänzende Festlegungen für die Entwicklung klimastabiler Wälder sind kein Umsetzungsgegenstand der regionalplanerischen Ebene.

Die Festlegungen, die zur Sicherung der landwirtschaftlichen Kernräume dienen, werden beibehalten.

Es bedarf keiner ergänzenden Festlegungen zur Windkraftnutzung im Wald.

Begründung:**Waldflächen im Siedlungsbereich**

Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. Der Schutz dieser Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL durch textliche Festlegungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen. In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden.

Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen werden die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL mit der Zielrichtung ergänzt, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine ausgewogene Innenentwicklung, neben einer baulichen Nachverdichtung, auch eine nachhaltige Sicherung und die Entwicklung von siedlungsbezogenen Freiflächen beinhaltet.

Klimastabile Wälder

Die Entwicklung klimastabiler Wälder ist eine wichtige und zentrale Aufgabe, um die Funktionen des Waldes nachhaltig zu sichern. Der Umbau der Waldbestände ist eine äußerst komplexe Aufgabe, bei der insbesondere naturräumliche Standortbedingungen, forstwirtschaftliche und unternehmerische Rahmenbedingungen berücksichtigt, sowie langfristige Klimaänderungen antizipiert werden müssen. Im Hinblick auf die Umsetzung des Waldumbaus stehen dafür auf den unterschiedlichen Entscheidungs- und Planungsebenen Instrumente zur Verfügung.

Der Grundsatz „Nachhaltige, klimastabile Waldnutzung“ dokumentiert auf der Ebene der Regionalplanung eindeutig die Notwendigkeit, klimastabile Wälder zu entwickeln.

Weitergehende Regelungen, wie z.B. der Ausschluss bestimmter Baumarten bei Neu- oder Wiederaufforstungen, sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Entscheidung, in welcher Form forstwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet werden, müssen unter Berücksichtigung der lokalen und teilräumlichen Standortrahmenbedingungen auf den nachfolgenden Entscheidungs- und Planungsebenen getroffen werden.

Die wichtigsten Instrumente für die Entwicklung klimastabiler Wälder liegen in den Bereichen der Förderung und Entwicklung entsprechender Fachgrundlagen sowie in der Beratung der kommunalen und privaten Waldbesitzer.

Hier kommt dem forstlichen Fachbeitrag, der für die Regionalplanneuaufstellung erarbeitet worden ist, eine wichtige Rolle zu.

Windkraft im Wald

Der LEP NRW enthält keine gesonderten Festlegungen für die Windkraftnutzung im Wald. Die Vorgaben des LEP NRW für den Schutz und die Inanspruchnahme der Waldbereiche sind bindend für die Regionalplanung.

Landwirtschaftliche Kernräume und großflächige Aufforstungen

Landwirtschaftliche Kernräume werden im Entwurf des Regionalplans OWL als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Durch ergänzende textliche Festlegungen legt der Regionalplan OWL fest, dass diese Räume eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche- und gartenbauliche Produktion haben. Agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dort vermieden werden.

Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen zum Schutz der landwirtschaftlichen Kernräume bilden auf der Ebene der Regionalplanung ein ausgewogenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine klare Funktions- und Zweckbestimmung mit Blick auf die Agrarstruktur und die Landwirtschaft, hat aber auch notwendige Öffnungen für lokal oder teilregional angepasste Planungen und Maßnahmen wie z.B. für Aufforstungen als Kompensationsmaßnahmen vorsieht.

II. Freiraum

4. Boden, Klimaschutz & Klimaanpassung

Leitlinie F 8

Im Regionalplan werden **Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden** beachtet. Er wird:

- **Naturnahe Böden nach Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen;**
- **Beeinträchtigungen der Böden vermeiden;**
- **Bodenfunktionen anlassbezogen berücksichtigen.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurde die oben genannte Leitlinie mit den dazugehörigen Erläuterungen in folgender Weise umgesetzt:

Der Regionalplanentwurf trifft im Kapitel 4.1 „Freiraumsicherung und Bodenschutz“ Regelungen zum Schutz des Bodens. Danach gilt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen:

- die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden ist zu berücksichtigen,
- vorrangig sollen bereits geschädigte Bodenstrukturen genutzt werden,
- auch bei temporären Eingriffen wie dem unterirdischen Leitungsbau sollen die Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen vermieden werden,
- bei geplanten und bestehenden Siedlungsbereichen soll eine ausreichende Vorsorge vor erosionsbedingten Schäden getroffen werden,
- grundwassergeprägte Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher sollen erhalten und wiederhergestellt werden,
- besonders schutzwürdige Böden sollen z.B. über die Ausweisung als Bodenschutzgebiet oder im Rahmen der Landschaftsplanung langfristig gesichert werden.

In der Erläuterungskarte 9 „Schutzwürdige Böden“ wird die räumliche Verteilung der schutzwürdigen Böden im Planungsraum dargestellt. Die Karte basiert auf den Klassifizierungen und Abgrenzungen des Geologischen Dienstes. Im Umweltbericht ist das Schutzgut Boden als Bewertungskriterium berücksichtigt worden.

Neben den genannten konkreten Regelungen zum Bodenschutz trifft der Regionalplanentwurf weitere Festlegungen, die für den Schutz und die Inanspruchnahme von Böden relevant sind.

So werden besonders ertragskräftige Böden durch die zeichnerische Festlegung in Verbindung mit den textlichen Festlegungen als landwirtschaftliche Kernräume gesichert.

Von zentraler Bedeutung für den Schutz der Böden sind zudem die Festlegungen des Regionalplanentwurfs in den Kapiteln 3.5 und 3.6 zur Steuerung der Neuinanspruchnahme für Siedlungsnutzungen, zum sparsamen Flächenverbrauch sowie die vorrangige Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf den Innenbereich.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einzelne Verbände und Kreise, wie z.B. der Kreis Gütersloh, kritisieren die zeichnerische Festlegung schutzwürdiger Böden als Siedlungsbereiche oder BSAB.

Es wird angeregt, die textlichen Festlegungen zum Schutz von Böden mit Funktionen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung strenger zu fassen

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Den Anregungen, die auf die Rücknahme von zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen und BSAB in Bereichen von schutzwürdigen Böden zielen, wird nicht gefolgt.

Die textlichen Festlegungen zum Schutz der Böden mit besonderen Funktionen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung bleiben in der vorliegenden Fassung des Entwurfs bestehen.

Begründung:**Überlagerung schutzwürdiger Böden mit Siedlungsbereichen und BSAB**

Schutzwürdige Böden nehmen im Planungsraum einen Flächenanteil von ca. 40 % ein. Die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden lässt sich damit bei der Festlegung von anderen Raumnutzungen wie Siedlungsbereichen auf regionalplanerischer Ebene nicht generell ausschließen. Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen und damit von Böden unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem.

In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden textliche Festlegungen zur Mengensteuerung (Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen.

Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung bestehender Reserveflächen der Flächennutzungspläne steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch mit Blick auf den Bodenschutz.

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche, z.B. als Grünanlage oder Park. Hierdurch besteht die Möglichkeit, die Sicherung schutzwürdiger Böden auch auf der Grundlage einer differenzierten Bodenbewertung bei der konkreten Ausgestaltung der Plangebiete zu berücksichtigen.

Die vom Geologischen Dienst eingestufteten schutzwürdigen Böden wurden als Kriterium in der Umweltprüfung erfasst und bewertet. Dadurch ist für die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung frühzeitig erkennbar, in welchen festgelegten Siedlungsbereichen schutzwürdige Böden mit ihren Funktionen betroffen sind. Ergänzend ist die Verbreitung der schutzwürdigen Böden in der Erläuterungskarte 9 dargestellt.

Zusammen mit dem flexiblen Siedlungsflächenmodell besteht auf der Ebene der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren die Möglichkeit, die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Überprüfung der textlichen Festlegungen für Böden mit besonderer Funktion für den Klimaschutz und die Klimaanpassung

Nach den textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sind die grundwasser-geprägten Böden zu sichern und zu entwickeln. Auf die Notwendigkeit, auf ehemals vernässten Flächen die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wiederherzustellen, wird hingewiesen.

Festlegungen zum Schutz von Böden mit hohem Wasserspeichervermögen enthält der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), der 2021 in Kraft getreten ist.

Nach den Festlegungen des BRPH ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten oder bei einer Inanspruchnahme zu kompensieren.

Diese Festlegungen des BRPH gelten als Ziele der Raumordnung unmittelbar für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

Weitergehende Ergänzungen der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs zum Schutz der Böden mit hohem Wasserspeichervermögen sind mit Blick auf die Regelungen des BRPH nicht erforderlich.

II. Freiraum

5. Stärkerer Schutz und stärkere Berücksichtigung der regional bedeutsamen Kulturlandschaften bei planerischen Entscheidungen

Leitlinie F 12

Der Regionalplan schafft einen wesentlichen Beitrag zur Kulturlandschaftsentwicklung. Er wird:

- **OWL unter Bewahrung seiner kulturlandschaftlichen Vielfalt und Identität entwickeln;**
- **Kulturlandschaft OWL als Markenzeichen im Wettbewerb der Regionen (Wirtschaft, Tourismus) etablieren;**
- **das Bewusstsein für die Vielfalt der Kulturlandschaft in der Region stärken;**
- **wertgebende Strukturen auch im Rahmen der Umweltprüfungen berücksichtigen;**
- **Leitbilder für die Kulturlandschaften in der Region formulieren.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurde die oben genannte Leitlinie mit den dazugehörigen Erläuterungen in folgender Weise umgesetzt:

Das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ wird im Regionalplanentwurf in dem Kapitel 4.14 behandelt. In diesem Kapitel werden die differenzierten Festlegungen des LEP NRW durch regionalplanerische Festlegungen ergänzt und konkretisiert. Die maßgebliche fachliche Grundlage dafür bildet der Fachbeitrag, der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL erstmalig erarbeitet worden ist (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold).

Der LEP NRW ordnet flächendeckend den gesamten Planungsraum bestimmten Kulturlandschaften zu. Die wertgebenden, charakteristischen Elemente dieser Kulturlandschaften werden im Fachbeitrag des LWL ergänzend beschrieben. Hierauf nimmt der Regionalplanentwurf in seinen Festlegungen Bezug.

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in der Erläuterungskarte Nr. 4 „Kulturlandschaften“ zeichnerisch dargestellt. Die Kulturlandschaftsbereiche werden dabei differenziert nach Landschaften mit Bedeutung für die Archäologie, die Denkmalpflege und die Landschaftskultur dargestellt.

Die Kulturlandschaftsbereiche mit Bedeutung für die Landschaftskultur sind im Regionalplanentwurf zusätzlich als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt und gesichert worden.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden unter dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ die Betroffenheit von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, historisch überlieferten Sichtbeziehungen und Kulturgütern mit Raumwirkung dokumentiert und bewertet.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Vom LWL und dem Landesbüro der Naturschutzverbände wird ein stärkerer Schutz und eine stärkere Berücksichtigung des Belangs, insbesondere bei der Festlegung neuer Siedlungsbereiche (ASB/ GIB) und Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) gefordert.

Die Anregungen/ Bedenken des LWL zielen in der Regel auf eine Rücknahme oder eine deutliche Reduzierung der oben genannten Bereiche.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Den Bedenken gegen die Festlegung von Siedlungsbereichen innerhalb von regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen kann nicht gefolgt werden.

Der Anregung, einen regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich zu vergrößern, kann nicht gefolgt werden.

Der Anregung, die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsichten Archäologie und Denkmalpflege als BSN oder BSLE festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landschaftskultur sind im Regionalplanentwurf bereits als BSLE festgelegt.

Begründung:

Das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ wird im Regionalplanentwurf in dem Kapitel 4.14 behandelt. In diesem Kapitel werden die differenzierten Festlegungen des LEP NRW durch regionalplanerische Festlegungen ergänzt und konkretisiert. Die zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL gewährleisten einen Schutz der Kulturlandschaft.

Durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte zudem eine differenzierte umweltfachliche Einstufung der für Siedlungsnutzungen und BSAB vorgesehenen Flächen. Die Betroffenheit des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“ wird dabei im Rahmen der Umweltprüfung über verschiedene Kriterien erfasst und dokumentiert.

Bei der Bewertung der neu festgelegten Siedlungsbereiche ist mit Blick auf den Belang der Kulturlandschaftspflege zu berücksichtigen, dass das im Regionalplan OWL verankerte Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der Standort- und der Mengensteuerung) den Handlungs- und Entscheidungsspielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erhöht und flexibler ausgestaltet.

Die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsflächen (ASB und GIB) können neben baulichen Nutzungen auch Frei- und Grünflächen umfassen. Damit besteht für die Kommunen die Möglichkeit, bei der konkreten städtebaulichen Ausgestaltung tragfähige, lokal angepasste Lösungen unter Berücksichtigung des Belangs der Kulturlandschaftspflege zu entwickeln.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, steht ein breites Instrumentarium zur Verfügung, um den Belang der Kulturlandschaftspflege z.B. durch das Freihalten von Sichtachsen, Festsetzungen zur Lage, zur Höhenentwicklung und zur Gestaltung von baulichen Anlagen, zur Ortsrandgestaltung oder Wiederherstellung ehemaliger charakteristischer Landschaftsstrukturen Rechnung zu tragen. Weitere Instrumente zur Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft bietet die Landschaftsplanung.

Die im Fachbeitrag („Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold“ des LWL) enthaltene Beschreibung der einzelnen Kulturobjekte und Kulturlandschaften bietet in Planungs- und Entscheidungsprozessen eine wichtige Übersicht über die wertgebenden Elemente, deren Schutz und Entwicklungsoptionen.

In der Gesamtbewertung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken die zu BSAB vorgetragen worden sind, ist zu prüfen und abzuwägen, ob ggf. BSAB zurückgenommen werden, die auch bedeutsame Kulturlandschaften betreffen. Ein pauschaler Ausschluss von BSAB innerhalb von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen erfolgt nicht. Für die Kommunen und die Kreise besteht die Möglichkeit, einen konkretisierenden Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung vom LWL erstellen zu lassen. Dies ist insbesondere mit Blick auf eine Vergrößerung oder eine Neuaufnahme regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, die über die Inhalte der Erläuterungskarte 4 und des Fachbeitrages des LWL hinausgehen, erwähnenswert.

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche werden im Fachbeitrag differenziert nach Landschaften mit Bedeutung für die Archäologie, die Denkmalpflege und die Landschaftskultur abgegrenzt. Die Fachsicht Archäologie umfasst Bereiche mit einer hohen

Dichte an Fundstellen und Bodendenkmälern, die Fachsicht Denkmalpflege hebt Bereiche hervor, die durch erhaltenswerte Bausubstanz geprägt sind. Bei der Fachsicht Landschaftskultur steht der Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft im Vordergrund.

Keine dieser drei Fachsichten lässt sich der Freiraumfunktion BSN, die den Arten- und Biotopschutz zum Ziel hat, zuordnen.

Die Freiraumfunktion BSLE dient der Sicherung von Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung. Die Kulturlandschaftsbereiche mit Bedeutung für die Landschaftskultur sind im Regionalplanelntwurf bereits als BSLE festgelegt und gesichert worden.

Kulturlandschaftsbereiche der Fachsichten Archäologie oder Denkmalpflege lassen sich der Freiraumfunktion BSLE auf regionalplanerischer Ebene nicht zuordnen.

II. Freiraum

6. Ausweisung der Senne als Nationalpark

Leitlinie F 6

Der Regionalplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für Erhalt und Entwicklung der Biodiversität im Regierungsbezirk Detmold. Er wird:

- **den Landschaftsraum Senne langfristig für den Naturschutz und die Landschaftspflege sichern und Optionen für verschiedene Schutzkategorien offenhalten.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurde die oben genannte Leitlinie mit den dazugehörigen Erläuterungen in folgender Weise umgesetzt:

Der gesamte Landschaftsraum ist entsprechend der Einstufung als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung im Entwurf des Regionalplans OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Die Festlegung als BSN erfolgt als Vorranggebiet. Der Truppenübungsplatz Senne sowie der Standortübungsplatz Stapel sind entsprechend der aktuell ausgeübten Nutzung mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ überlagert.

Aufgrund der naturschutzfachlich herausragenden Bedeutung enthält der Regionalplanentwurf OWL für den Landschaftsraum Senne ein eigenständiges Kapitel (4.6.3), in dem die Schutzwürdigkeit des Gebietes detailliert beschrieben wird.

Als regionalplanerisches Ziel ist im Regionalplanentwurf festgelegt, dass das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne und des Standortübungsplatzes Stapel in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einzelne Verbände und Kommunen, wie z.B. die Stadt Paderborn, die Stadt Bad Lippspringe oder die Gemeinde Schlangen, haben angeregt, dass nach Beendigung der militärischen Nutzung die Senne als Nationalpark ausgewiesen werden soll.

Der Kreis Gütersloh unterstützt die im Regionalplanentwurf OWL getroffene Regelung.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

An der bisherigen Festlegung im Regionalplanentwurf wird festgehalten. Sie eröffnet und gewährleistet verschiedene Optionen, den Landschaftsraum, nachfolgend an die militärische Nutzung auf der fachgesetzlichen Grundlage des Naturschutzrechts zu sichern.

Begründung:

Aufgrund der naturschutzfachlich herausragenden Bedeutung enthält der Regionalplanentwurf OWL für den Landschaftsraum Senne ein eigenständiges Kapitel (4.6.3), in dem die Schutzwürdigkeit des Gebietes detailliert beschrieben wird.

Die Sennelandschaft ist einer der bedeutendsten, zusammenhängenden Biotopkomplexe und das größte zusammenhängende und weitgehend unzerschnittene Binnendünen- und Heide-Moorgebiet in NRW. Zusammen mit dem angrenzenden Teutoburger Wald/Eggegebirge zählt die Senne zu den durch das Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen „Hotspots der biologischen Vielfalt“.

Aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel, die insbesondere eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen hat, hat sich die Senne in diesen Bereichen als ein Lebensraum mit nationaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz entwickelt.

Die militärische Nutzung hat nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes Vorrang vor den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Durch die geplanten textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL erfolgt eine größtmögliche Sicherung der Senne und der angrenzenden Bereiche auf dieser Planungsebene. Ergänzt werden die regionalplanerischen Festlegungen durch die Festlegungen im LEP NRW zum BSN.

Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV).

Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.

Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden

Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.

Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.

II. Freiraum

7. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Arten- und Biotopschutz

Leitlinie F 6

Der Regionalplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für Erhalt und Entwicklung der Biodiversität im Regierungsbezirk Detmold. Er wird:

- den regionalen Biotopverbund auf der Grundlage des Fachbeitrages „Naturschutz und Landschaftspflege“ langfristig sichern;
- die Auswirkungen, die sich aus dem Klimawandel auf die Biodiversität ergeben können, berücksichtigen;
- die im LEP dargestellten „Gebiete zum Schutz der Natur“ nach ihrer aktuellen Wertigkeit konkretisieren;

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurden die oben genannte Leitlinie mit den dazugehörigen Erläuterungen in folgender Weise umgesetzt:

Im Regionalplanentwurf OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Im Regionalplanentwurf OWL wird durch die eigenständigen Kapitel 4.6.2 und 4.6.3 zudem die herausragende Bedeutung der Weser und der Sennelandschaft für den Arten- und Biotopverbund hervorgehoben.

Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. Das großflächige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, das sich über mehrere Planungsregionen erstreckt, ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur mit einem Sonderzeichen abgegrenzt worden. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und

zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgt keine zeichnerische Festlegung der BSN. Auf die Bedeutung des innerörtlichen Biotopverbundes wird im Regionalplan OWL durch eine gesonderte textliche Festlegung hingewiesen.

Die Natura 2000-Gebiete sind darüber hinaus vollständig in der Erläuterungskarte Nr. 6 dargestellt.

Der Regionalplanentwurf OWL legt als textliches Ziel ferner fest, dass die zuständigen Naturschutzbehörden verpflichtet sind, die BSN durch Schutzgebietsausweisungen oder andere geeignete Maßnahmen auf den nachfolgenden Ebenen fachrechtlich zu sichern. Dabei sind der Schutzzweck und die Flächenabgrenzung zu konkretisieren.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Die Naturschutzverbände und einzelne Kreise regen die Festlegung weiterer BSN an. Daneben wird von Beteiligten eine Rücknahme der BSN angeregt. Insbesondere die Landwirtschaftskammer weist auf die häufige Betroffenheit von Hofstellen hin.

Auf der Basis des Fachbeitrags des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) werden die BSN zeichnerisch differenziert abgegrenzt. Einzelne Stellen empfehlen eine pauschalierende zeichnerische Festlegung.

Das LANUV empfiehlt die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungskarten und einen stärkeren Fokus auf klimasensitive Lebensräume und Arten.

Die Überlagerung von BSN mit landwirtschaftlichen Kernräumen wird kritisiert.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Der Anregung, zusätzliche BSN auszuweisen, wird in den Fällen gefolgt, in denen die herausragende Schutzwürdigkeit, die die Ausweisung als Vorranggebiet rechtfertigt, fachlich nachgewiesen wird.

An der bestehenden, „parzellenscharfen“ Abgrenzung der BSN wird festgehalten.

Der Anregung, die BSN-Abgrenzung um einen Pufferbereich zu erweitern, wird nicht entsprochen.

Die Erweiterung der BSN-Kulisse um Flächen mit einem hochwertigen Landschaftsbild entspricht nicht der primären Ausrichtung der Freiraumfunktion BSN.

Der Anregung, eine zusätzliche Erläuterungskarte zum Biotopverbund aufzunehmen und darin die klimasensitiven Lebensräume zu kennzeichnen, wird gefolgt. Der Anregung, strengere Festlegungen zum Schutz klimasensitiver Arten und Lebensräume zu treffen, wird auf der Ebene des Regionalplans nicht gefolgt.

An der bisherigen Methodik, die eine Überlagerung von BSN und landwirtschaftlichen Kernräumen ermöglicht, wird festgehalten.

Den Anregungen, die darauf zielen, bestehende Betriebsstandorte innerhalb von BSN auszugrenzen, kann aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans nicht entsprochen werden. Unbeschadet der Lage innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSN, bestehen auch für diese Betriebe Erweiterungs-möglichkeiten. Dies wird in den textlichen Erläuterungen des Regionalplanentwurfs OWL verdeutlicht.

Im Grundsatz wird an der gewählten Methodik, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festzulegen, festgehalten. Eine Rücknahme bildet die Ausnahme.

Begründung:

Vorschläge für zusätzliche BSN:

Im Regionalplanentwurf OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Im Regionalplanentwurf OWL werden durch die eigenständigen Kapitel 4.6.2 und 4.6.3 zudem die herausragende Bedeutung der Weser und der Sennelandschaft für den Arten- und Biotopverbund hervorgehoben.

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf OWL einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Zusätzliche Festlegungen als BSN ergeben sich daraus, dass die Naturschutzwürdigkeit durch entsprechende fachgesetzliche Schutzausweisungen dokumentiert ist. Hierbei sind entsprechend die Festlegungen der Landschaftspläne beachtlich.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann.

Parzellenscharfe Abgrenzung der BSN:

Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung der BSN basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum.

Einbeziehung von Pufferbereichen:

Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen können damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung sein. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse der BSN entsprochen.

Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern.

Landschaften mit einem herausragenden Landschaftsbild:

Das LANUV hat im Rahmen des Fachbeitrages für den Planungsraum eine Landschaftsbildbewertung vorgenommen. Die Bereiche mit der höchsten Bewertung sollen nach Anregung des LANUV als BSN festgelegt werden. Dies steht im Widerspruch zu den Inhalten der LPIG DVO.

Nach der LPIG DVO werden durch BSN vorrangig Flächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz festgelegt. Die Freiraumkategorie „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) sichert vorrangig Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und aufgrund ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder entwickelt werden sollen.

Der Regionalplanentwurf OWL hat entsprechend die Landschaftsbereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild als BSLE festgelegt.

Überlagerung BSN und landwirtschaftliche Kernräume:

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen erforderlich.

Zusätzliche Erläuterungskarte „Biotopverbund“ / Schutz klimasensitiver Lebensräume:

Der Anregung des LANUV, eine ergänzende Erläuterungskarte zum Thema „Biotopverbund“ aufzunehmen, wird gefolgt. Die Kennzeichnung klimasensitiver Bereiche ist davon abhängig, ob diese auf der Maßstabsebene der Erläuterungskarte sinnvoll abgebildet werden können. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass der Fachbeitrag des LANUV entsprechende Kartenblätter für jeden Landkreis enthält.

Eine Verschärfung der Ausnahmeregelung für den Schutz klimasensitiver Lebensräume wird auf der Ebene der Regionalplanung für nicht erforderlich erachtet. Die BSN umfassen Bereiche mit einer gestuften Schutzwürdigkeit, die von Flächen mit Entwicklungspotential bis zu Flächen mit nationaler Bedeutung reichen. Dieser differenzierten Schutzwürdigkeit der einzelnen BSN trägt die Formulierung der Ausnahmeregelung im Regionalplanentwurf Rechnung. Die Festlegungen gewährleisten eine gute Balance zwischen dem Schutz und einzelfallbezogener Entscheidung.

Betroffenheit von Betriebsstandorten:

Durch die Maßstabsebene des Regionalplans werden in den zeichnerischen Festlegungen der BSN auch bebaute Bereiche mit einbezogen. Sofern die Hofstellen im Grenzbereich des festgelegten BSN liegen, ist zu prüfen, ob eine zeichnerische Ausgrenzung der Betriebsstandorte möglich ist.

Die zeichnerische Ausgrenzung von Betriebsstandorten, die innerhalb der BSN liegen, ist in der Regel aufgrund des Maßstabs des Regionalplans nicht möglich. Durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN werden Erweiterungen der Betriebe nicht ausgeschlossen. Auf diesen Sachverhalt wird zukünftig in den Erläuterungen des Regionalplans OWL explizit hingewiesen.

Nach den textlichen Festlegungen zum BSN sind diese auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung zu konkretisieren. Aufgrund der kleinmaßstäbigen Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Rücknahme von BSN:

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden naturschutzfachlich hohen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Eine Rücknahme von BSN wird auf die Flächen beschränkt, die fachlich begründet kein Entwicklungspotential ausweisen. Die Rücknahme muss zudem auf der Maßstabsebene des Regionalplans zeichnerisch umsetzbar sein.

Der Anregung, siedlungsnahe BSN Flächen zurückzunehmen, um so weitere Potentiale für die Siedlungsentwicklung zu schaffen, wird nicht entsprochen.

II. Freiraum

8. Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Arten- und Biotopschutz

Leitlinie F 6

Der Regionalplan schafft die räumlichen Voraussetzungen für Erhalt und Entwicklung der Biodiversität im Regierungsbezirk Detmold. Er wird:

- den regionalen Biotopverbund auf der Grundlage des Fachbeitrages „Naturschutz und Landschaftspflege“ langfristig sichern;
- die Auswirkungen, die sich aus dem Klimawandel auf die Biodiversität ergeben können, berücksichtigen;
- die im LEP dargestellten „Gebiete zum Schutz der Natur“ nach ihrer aktuellen Wertigkeit konkretisieren;

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurde die oben genannte Leitlinie mit den dazugehörigen Erläuterungen in folgender Weise umgesetzt:

Im Regionalplanentwurf OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt wird die zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegung sowohl im Regionalplanentwurf OWL als auch im LEP NRW. Die zeichnerisch festgelegten BSN umfassen, wie im Kapitel 4.6 dargestellt, insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. Nicht als BSN festgelegt sind Einzelobjekte wie z.B. Fledermausquartiere in Gebäuden sowie das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

Das großflächige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern mit dem Sonderzeichen „Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) festgelegt worden. Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes.

Der Kategorie BSLV ist im Regionalplanentwurf OWL das Kapitel 4.7 gewidmet.

Der BSLV ist im Regionalplanentwurf OWL als Vorranggebiet festgelegt. Eine Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzung ist nur unter restriktiven Rahmenbedingungen möglich.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist im Regionalplan als Vorranggebiet mit dem Sonderzeichen „BSLV“ festgelegt worden.

Die Naturschutzverbände regen an, weitere avifaunistisch bedeutsame Bereiche im Regionalplan OWL als BSLV festzulegen.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Die Anregung, weitere Flächen zeichnerisch als BSLV festzulegen, setzt voraus, dass diese Flächen eine vergleichbare Landschaftsstruktur wie die Hellwegbörde aufweisen und eine fachliche Qualität besteht, die der eines EU-Vogelschutzgebietes entspricht.

Begründung:

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

Bei der Hellwegbörde handelt sich um eine überwiegend offene Agrarlandschaft mit großflächigen Ackerschlägen. Auf derartig offene, weitgehend baumfreie Lebensräume spezialisierte Vogelarten finden in dieser weiträumigen, offenen Feldflur geeignete Brut- und Nahrungsgebiete oder Rastflächen.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Der Status und die besondere Schutzwürdigkeit als EU-Vogelschutzgebiet erfordern, dass dieses Gebiet im Regionalplanentwurf OWL als Vorranggebiet festgelegt wird.

Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ entwickelt worden.

Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.

Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden.

II. Freiraum

9. Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

BSLE umfassen verschiedene Freiraumfunktionen, im Vordergrund stehen dabei das Landschaftserleben und die Erholung in der Landschaft. Weitere Freiraumfunktionen betreffen den Arten- und Biotopschutz sowie die Kulturlandschaftsentwicklung.

Mit Blick auf die verschiedenen Freiraumfunktionen von BSLE sind die Leitlinie F 6 für den Arten- und Biotopschutz und die Leitlinie F 12 für den Aspekt der Kulturlandschaftsentwicklung maßgeblich.

Leitlinie F

Der Regionalplan OWL schafft die räumlichen Voraussetzungen für Erhalt und Entwicklung der Biodiversität im Regierungsbezirk Detmold. Er wird:

- **den regionalen Biotopverbund auf der Grundlage des Fachbeitrages „Naturschutz und Landschaftspflege“ langfristig sichern;**
- **die Auswirkungen, die sich aus dem Klimawandel auf die Biodiversität ergeben können, berücksichtigen;**

Leitlinie F 12

Der Regionalplan OWL schafft einen wesentlichen Beitrag zur Kulturlandschaftsentwicklung. Er wird:

- **OWL unter Bewahrung seiner kulturlandschaftlichen Vielfalt und Identität entwickeln.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurden die oben genannten Leitlinien mit den dazugehörigen Erläuterungen in folgender Weise umgesetzt:

Im Regionalplan OWL werden zeichnerische Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Den BSLE ist im Regionalplanentwurf OWL das Kapitel 4.8 gewidmet.

BSLE umfassen Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Neben dem Landschaftsbild und der Naherholung können durch BSLE weitere Freiraumfunktionen, wie z.B. solche für den Arten- und Biotopschutz, regionalplanerisch gesichert werden.

Als Grundlage für die räumliche Abgrenzung der zeichnerisch festgelegten BSLE im Entwurf des Regionalplans OWL sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge herangezogen worden, die zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL erarbeitet worden sind.

Entsprechend der Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO) sind im Entwurf des Regionalplans OWL zudem alle bestehenden und die geplanten Landschaftsschutzgebiete als BSLE zeichnerisch festgelegt worden.

Die zeichnerische Festlegung der BSLE des Regionalplanentwurfs umfasst ca. 54 % des gesamten Planungsraums.

Nach den textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL in Kapitel 4.8, sollen die BSLE von den zuständigen Naturschutzbehörden auf den nachfolgenden Planungsebenen gesichert werden. Dabei ist die konkrete Schutzwürdigkeit der Flächen zu berücksichtigen.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

In Teilen kommt es zu einer zeichnerischen Überlagerung kleinerer Ortsteile mit der Festlegung BSLE. Es wird angeregt, dass kleinere Ortsteile im Freiraum nicht mit der Festlegung BSLE überlagert werden.

Für einzelne Flächen wird die zusätzliche Festlegung als BSLE angeregt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz regt an, den Regionalplanentwurf um eine tabellarische Auflistung und Kurzbeschreibung der BSLE zu ergänzen.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Der Anregung, kleinere im Freiraum gelegene Ortsteile nicht mit der Darstellung von BSLE zu überlagern, wird nicht gefolgt.

Die Notwendigkeit, zusätzliche textliche Beschreibungen der BSLE in den Regionalplan OWL aufzunehmen, besteht nicht.

Die Anregung, zusätzliche Bereiche zeichnerisch als BSLE festzulegen, wird einzelfallbezogen anhand der konkreten Schutzwürdigkeit bewertet.

Begründung:

Überlagerung kleinerer Ortsteile mit BSLE:

Kleinere Ortsteile werden im Regionalplanentwurf OWL nach den Vorgaben des LEP NRW nicht als Siedlungsbereiche festgelegt, sondern als Freiraum dargestellt. Eine Überlagerung mit der Festlegung BSLE kann sich bei kleineren Ortsteilen oder Einzelbebauung durch die Maßstabsebene des Regionalplans ergeben. Hierauf wird in den Erläuterungen des Regionalplanentwurfs OWL im Kapitel 4.8 hingewiesen. Eine Überlagerung ergibt sich auch dann, wenn die Fachdaten, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, die jeweiligen Ortsteile bewusst miteinschließen. Dies ist insbesondere bei der Flächenkulisse der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche häufig gegeben. Die Überlagerung ist somit keine maßstabsbedingte zeichnerische Ungenauigkeit, sondern ergibt sich durch die herangezogenen Fachdaten.

Die Überlagerung eines Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige bauliche Entwicklung im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW nicht aus. Der Normcharakter des BSLE als Vorbehaltsgebiet erfordert aber eine sachgerechte Auseinandersetzung und Abwägung mit den jeweils betroffenen Freiraumfunktionen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.

Auflistung und Beschreibung der BSLE:

Die zeichnerisch festgelegte BSLE-Kulisse ergibt sich aus der Verschneidung der verschiedenen Fachdaten aus den Fachbeiträgen sowie aus den bereits bestehenden und den geplanten Landschaftsschutzgebieten. Die Fachdaten, die die Kulisse der BSLE bilden, sind im Erläuterungstext des Regionalplans OWL beschrieben. Die Fachbeiträge und Fachinformationssysteme sind ferner öffentlich zugänglich (z.B. Biotopverbundstufe 2) und auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold verlinkt. Einzelne Fachdaten, wie die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, die als ein Kriterium für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, werden in der Erläuterungskarte 4 zum Regionalplanentwurf OWL dargestellt.

Festlegung weiterer Bereiche als BSLE:

Die Anregung, weitere Bereiche als BSLE zeichnerisch festzulegen, wird im Einzelfall geprüft. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung der BSLE auf differenzierten und aktuellen Fachinformationen beruht. Die Einbeziehung weiterer Flächen muss fachlich nachvollziehbar und begründet sein. Die Schutzwürdigkeit muss dabei

durch aktuelle Fachinformationen oder bestehende naturschutzfachliche Planungen dokumentiert werden.

II. Freiraum

10. Rohstoffversorgung

Leitlinie F 11

**Im Regionalplan wird die Rohstoffversorgung in OWL planerisch gesichert.
Er wird:**

- **die Rohstoffversorgung in OWL langfristig – und bei gleichzeitiger Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltkonflikten – sichern;**
- **durch die Folgenutzung und die Art der Rekultivierung/Renaturierung einen gesellschaftlichen Mehrwert von Abgrabungsflächen generieren;**
- **die dezentrale Versorgung sicherstellen und dabei der heterogenen Struktur in OWL Rechnung tragen;**
- **eine flexible und rechtssichere Planung ermöglichen;**
- **betriebliche Entwicklungsvorstellungen beachten;**
- **das Abtragungsgeschehen durch ein Monitoring begleiten.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurde die oben genannte Leitlinie mit den dazugehörigen Erläuterungen in folgender Weise umgesetzt:

Im Regionalplanentwurf OWL sind für die Rohstoffgewinnung zeichnerisch Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete festgelegt. Reservegebiete, die der langfristigen Rohstoffsicherung im Regierungsbezirk über den regionalplanerischen Planungshorizont hinaus dienen, werden erstmalig für den gesamten Regierungsbezirk im Regionalplanentwurf OWL in einer Erläuterungskarte (Karte Nr. 10) dargestellt.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservegebiete und zur Festlegung der Folgenutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung.

Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegengesetzten Raumnutzungen und –funktionen.

Die BSAB werden im Regionalplanentwurf OWL als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung festgelegt (Ziel R 1). Mit Blick auf eine regionalplanerisch angestrebte Steuerung soll sich nach dem Grundsatz R 3 die Rohstoffgewinnung innerhalb der zeichnerisch festgelegten BSAB vollziehen.

Die Ziele und Grundsätze zur Rohstoffsicherung stellen auf einen vollständigen Abbau der Lagerstätten an einem Standort, eine zeitnahe und abschnittsweise Rekultivierung sowie auf eine Vermeidung bzw. Minimierung der Konflikte mit anderen Umweltbelangen ab.

Zu den besonders sensiblen Bereichen gehören auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche und die Bereiche zum Schutz der Natur. Bei einer Überlagerung von BSAB mit einem dieser besonders sensiblen Bereiche ist im Ziel R 2 festgelegt, dass die Belange der Trinkwassergewinnung, des Hochwasserschutzes und des Biotopverbundes im Konfliktfall Vorrang vor der Rohstoffgewinnung haben.

In einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und der Lippe ist die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.

Innerhalb der Reservegebiete sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die der langfristigen Rohstoffgewinnung entgegenstehen, unzulässig. Auch die Rohstoffgewinnung bereits während der Laufzeit des Regionalplans OWL steht dem Ziel einer langfristigen Sicherung im Grundsatz entgegen.

Nach den Festlegungen des LEP NRW sind die Festlegungen der BSAB in den Regionalplänen so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 25 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt. 25 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.

Die Berechnung der Versorgungsreichweiten für Lockergesteine Kies / Kiessand und Sand erfolgte auf der Basis der Monitoringdaten des Geologischen Dienstes (GD) und der vom GD vorgegebenen Berechnungsmethodik unter Berücksichtigung der im Entwurf des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten BSAB. Für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand ergibt sich bezogen auf den 01.01.2024 eine Reichweite von ca. 23-24 Jahren, für Sand von rund 43 Jahren.

Für Festgestein (Kalk, Kalkmergel, Ton etc.) liegen keine Monitoringdaten des GD vor. Die Einschätzung der Versorgungssituation im Planungsraum erfolgte für Festgestein über eine Unternehmensabfrage. Die Versorgungssituation stellt sich auf der Grundlage der Unternehmensabfrage von Rohstoff zu Rohstoff sehr unterschiedlich dar.

Als regionalplanerischen Leitgedanken sieht der Entwurf des Regionalplans OWL eine kontinuierliche Überprüfung der Rohstoffgewinnung vor. Dieses Monitoring erfolgt insbesondere mit Blick auf die im Regionalplan OWL angelegte Steuerung ohne Ausschlusswirkung.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einzelne Stellen wie z.B. die Naturschutzverbände regen an, die BSAB als Vorranggebiet mit Eignungscharakter, d.h. mit Ausschlusswirkung festzulegen.

Die Neufestlegungen von einzelnen BSAB und Reservegebieten im Regionalplanentwurf OWL wird kritisiert, es wird entsprechend die Rücknahme der Festlegungen eingefordert.

Von Abgrabungsunternehmern sind weitere BSAB-Vorschläge im Verfahren eingebracht worden.

Es wird angeregt, die Erläuterungskarte 10 (Reservegebiete) in einem größeren Maßstab zu erstellen.

Der Ausschluss der Rohstoffgewinnung in einem beidseitigen 100m Korridor entlang von Weser und Lippe wird von einzelnen Stellen als zu restriktiv, von anderen Stellen als zu gering bewertet.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Die bisherige Festlegung der BSAB im Regionalplanentwurf OWL als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkungen wird beibehalten.

Die Anregungen, die sich sowohl auf eine Rücknahme als auch eine Neufestlegung von BSAB und Reservegebiete beziehen, werden im Einzelfall geprüft.

Der Anregung, die Lesbarkeit der zeichnerischen Abgrenzung der Reservegebiete zu verbessern, wird gefolgt.

Die Festlegung eines 100 m Korridors entlang der Weser und Lippe als Ausschlussbereich für die Rohstoffgewinnung stellt einen sachgerechten Ausgleich zwischen der Notwendigkeit der Rohstoffgewinnung und den Anforderungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft dar. Diese bleibt in der bisherigen Form bestehen.

Begründung:**Festlegung der BSAB als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung**

Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservegebiete und zur Festlegung der Folgenutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung.

Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und -funktionen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Aufgrund der aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an eine möglichst rechtssichere Flächenausweisung, wäre im Falle einer Umsetzung der geforderten Flächenausweisungen mit Ausschlusswirkung im Regionalplan OWL mit einer mehrjährigen Verzögerung in der Planaufstellung zu rechnen.

Die differenzierten textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL ermöglichen die Steuerung des Rohstoffabbaus auf Standorte mit vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen. Ergänzend zu den Festlegungen des Regionalplans OWL kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Feinsteuerung der Rohstoffgewinnung erfolgen.

Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktlagen erkannt werden.

Hierdurch kann die Regionalplanung frühzeitig auf neue Anforderungen reagieren.

Rücknahme / Neufestlegung von BSAB

Die Anregungen, festgelegte BSAB / Reservegebiete zurückzunehmen bzw. erstmalig festzulegen, werden im Einzelfall geprüft. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der im Regionalplanentwurf OWL im Kapitel 8.2 formulierten Rahmenbedingungen. Im Sinne einer flächensparenden Gewinnung ist die Mächtigkeit der Lagerstätte, die aus Fachinformationen des Geologischen Dienstes abgeleitet werden können, ein wichtiger Parameter. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Teilräume insbesondere bei Kies / Kiessand erforderlich.

Bei der Überarbeitung der Festlegung der BSAB im Regionalplanentwurf OWL sind die Vorgaben des LEP NRW zu den Versorgungsreichweiten einzuhalten.

Zeichnerische Festlegung von Reservegebieten in der Erläuterungskarte

Die in der Erläuterungskarte 10 (Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe) abgebildeten Reserveflächen dienen der langfristigen Rohstoffsicherung über die vorgesehene Geltungsdauer dieses Regionalplans OWL hinaus. Wesentliche Kriterien zur Abgrenzung der Flächen sind insbesondere die Mächtigkeit der Vorkommen, die nutzbare Flächengröße, die Lage zu benachbarten Abgrabungsflächen oder die Qualität einzelner Lagerstätten. Ausgewählt worden sind Flächen, bei denen keine erkennbaren erheblichen Konflikte mit anderen Nutzungen bestehen.

Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans OWL hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten im Grundsatz unzulässig.

Die zeichnerische Festlegung eines Reservegebiets beinhaltet keine Bindung, dass diese Flächen bei einer Fortschreibung des Regionalplans OWL im Sinne eines Automatismus als BSAB festgelegt werden. Bei einer perspektivischen Fortschreibung ist eine Neubewertung aller Lagerstätten im Planungsraum unter den dann geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durchzuführen.

Die Abgrenzung der Reservegebiete muss hinreichend bestimmt erkennbar sein. Aufgrund der Anregungen wird geprüft, wie die Lesbarkeit der Erläuterungskarte optimiert werden kann.

100m Korridor entlang von Weser und Lippe

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vermieden werden. Zudem muss auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür soll ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer regionalplanerisch gesichert werden. Aus diesen Gründen und aus Gründen des Hochwasserschutzes wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein 100 m breiter Schutz- und Entwicklungstreifen mit Zielqualität festgelegt.

Innerhalb dieses Korridors ist eine Rohstoffgewinnung nicht generell ausgeschlossen. Sie kann nachrangig im Rahmen von Projekten des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft erfolgen.

III. Erneuerbare Energien

1. Photovoltaik

Leitlinie E 2

- **Photovoltaik ist eine zentrale Säule des Ausbaus der erneuerbaren Energien.**
- **Die Ausbaupotentiale im Siedlungsraum sind vorrangig zu nutzen.**
- **Die Anlage im Freiraum ist auf Einzelfälle beschränkt; Nutzungskonflikte, insbesondere mit der Landwirtschaft und der landschaftsgebundenen Erholung, sind dabei zu vermeiden.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurde die oben genannte Leitlinie mit den dazugehörigen Erläuterungen in folgender Weise umgesetzt:

Der Regionalplanentwurf OWL widmet sich in Kapitel 9 „Energieversorgung“ dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen abschließende Regelungen. Nach den textlichen Ausführungen des LEP NRW ist die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen der Errichtung großflächiger Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solaranlagen) vorzuziehen.

Dies ist im Wesentlichen damit begründet, dass der stetig zunehmende Flächenverbrauch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden erfordert.

Im Gebäudebestand steht immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann. Diese planerische Zielsetzung wird durch den Grundsatz E 2 „Solarenergienutzung im besiedelten Bereich“ umgesetzt.

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen innerhalb der festgelegten GIB ist mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Regionalplanerisches Ziel ist es, die festgelegten GIB entsprechend ihrer Zweckbestimmung für emittierende und produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern. Das Potenzial an Flächen, die sich als GIB eignen, ist im Planungsraum zudem begrenzt.

Im Ziel S 7 „Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB“ ist festgelegt, dass dort Freiflächensolaranlagen durch die gemeindliche Bauleitplanung auszuschließen sind. Im Regionalplanentwurf OWL sind landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Nach den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL (Grundsatz F 33) soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter

Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden. Hierzu zählen auch Freiflächensolaranlagen.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Einzelne Stellen, wie z.B. der Kreis Gütersloh, begrüßen die Aussagen des Regionalplanentwurfs, wonach der Photovoltaik-Ausbau vorrangig auf und an Gebäuden erfolgen soll.

Es wird angeregt, die vom LEP NRW vorgegebenen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Freiflächen-Solaranlagen zu konkretisieren.

Die Naturschutzverbände regen an, im Regionalplanentwurf OWL Bereiche für die Photovoltaiknutzung zeichnerisch festzulegen.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Der Anregung, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Freiflächen-Solaranlagen zu konkretisieren, wird durch Ergänzungen in den Erläuterungen des Regionalplans OWL in Teilen gefolgt.

Der Anregung, im Regionalplan OWL Bereiche für die Photovoltaiknutzung zeichnerisch festzulegen, wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Regionalplanentwurf OWL widmet sich in Kapitel 9 „Energieversorgung“ dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen abschließende Regelungen.

Nach den Festlegungen im LEP NRW sind Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist.

Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.

Die Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solaranlage mit der im Regionalplan OWL festgelegten Nutz- und Schutzfunktion setzt im Einzelfall eine differenzierte Flächenprüfung und -bewertung voraus.

Einen Sonderfall stellen sogenannte Agri-Solaranlagen dar. Agri-Solaranlagen sind so konzipiert, dass die Landwirtschaft parallel zur Photovoltaiknutzung weitergeführt werden kann. Inwieweit sich bei Agri-Solaranlagen dennoch Einschränkungen der Landwirtschaft ergeben können, ist im Einzelfall zu prüfen.

Entsprechend der Anregungen, werden die regionalplanerischen Standortanforderungen für Agri-Solaranlagen und Solaranlagen auf Stillgewässern in den Erläuterungen zum Regionalplan OWL ergänzt.

Gemäß den Daten des Energieatlases NRW, erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV), besteht im Planungsraum ein großes Potenzial an Flächen, die grundsätzlich für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet sind. Abschließende Festlegungen zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum trifft der LEP NRW. Vor dem Hintergrund der bestehenden großen Potentiale und der Festlegungen im LEP NRW besteht kein Erfordernis, geeignete Flächen für eine optionale PV-Nutzung gegen konkurrierende Nutzungen auf der Ebene des Regionalplans zu sichern. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.

III. Erneuerbare Energien

2. Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans

Leitlinie E 1

- **Der Regionalplan verzichtet mit Blick auf eine flexible Steuerung der Windenergie auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie.**
- **Der Regionalplan konzentriert sich auf textliche Festlegungen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung.**

Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Der Regionalplanentwurf OWL hat den Leitlinienbeschluss des Regionalrates aufgenommen und setzt mit seinen textlichen Festlegungen und Ausführungen einen Orientierungsrahmen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der kommunalen Bauleitplanung der Region. Eine zeichnerische Flächenfestlegung erfolgt nicht.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Verschiedene Interessenverbände, z.B. das Landesbüro der Naturschutzverbände, kritisieren den Verzicht auf eine Flächenfestlegung im Regionalplanentwurf OWL.

Die Städte, Gemeinden und Kreise der Region begrüßen dagegen in großer Einigkeit den Verzicht auf eine Flächendarstellung für die Nutzung der Windenergie in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL.

Entscheidungskompass:

Eine Änderung der Leitlinie ist nicht erforderlich.

Der Anregung, Flächen für die Nutzung der Windenergie in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL darzustellen, wird nicht entsprochen.

Begründung:

Die textlichen Ausführungen des Leitlinienbeschlusses E 1 entsprechen der thematischen Gesamtsituation zur Nutzung der Windenergie in OWL. Bis zum März 2022 sind ca. 9.472 ha Flächen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung in OWL ausgewiesen worden. Das Windenergieanlagen-Kataster der Bezirksregierung Detmold weist zum Stichtag 01. Januar 2022 einen Bestand von 1.000 Windenergieanlagen (WEA) mit einer installierten Leistung von ca. 1.667 MW für die Region OWL auf. Im nordrhein-westfälischen Binnenvergleich stellt der Regierungsbezirk Detmold (= 19% der Fläche von NRW) damit ca. 28% aller WEA in NRW mit ca. 26% der in NRW installierten Gesamtleistung. Die Region leistet bereits seit fast 30 Jahren einen bedeutenden Beitrag für die Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) und nimmt regelmäßig eine Spitzenposition in Nordrhein-Westfalen ein. Es ist davon auszugehen, dass auch künftig in OWL weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausgewiesen werden.

Aktuell befinden sich 18 Kommunen in der Region im offiziellen Planungsprozess und eine Kommune in Planungsvorbereitung zur bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie.

Hinweis:

Eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL würde zu gravierenden zeitlichen Auswirkungen auf den weiteren Erstellungsprozess des Regionalplans OWL führen. Aufgrund der aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an eine möglichst rechtssichere Flächenausweisung, sowohl für die Ebene der Bauleit- als auch der Regionalplanung, würde eine Umsetzung der geforderten Flächenausweisungen im Regionalplan OWL eine mehrjährige Verzögerung in der Planaufstellung bedeuten.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit/ Selbstverwaltung kann die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie und der damit verbundene Interessenausgleich auf der kommunalen Planungsebene besser vorgenommen werden.

IV. Kraftwerksstandorte

Zum Thema Kraftwerksstandorte ist keine Leitlinie formuliert und beschlossen worden. Im LEP NRW ist dem Thema Energieversorgung ein eigenes Kapitel gewidmet (Kapitel 10). Der LEP NRW fordert die Regional- und die Bauleitplanung auf, geeignete Standorte für die Energieerzeugung und Speicherung festzulegen. Nach den Vorgaben des LEP NRW sollen neue Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) im Regionalplan als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (GIBz) festgelegt werden.

Eine gesicherte Versorgung mit Energie ist eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die regionalplanerische Festlegung neuer - aber auch die Sicherung der bestehenden Standorte - dient zudem dazu die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.

Umsetzung des Themenclusters Kraftwerksstandorte im Regionalplan OWL (Entwurf 2020)

Im Entwurf des Regionalplans OWL wurden die Vorgaben des LEP NRW in folgender Weise umgesetzt:

Im Entwurf des Regionalplans OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta-Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde als zweckgebundene GIB zeichnerisch festgelegt. Ergänzende textliche Festlegung sowie weitergehende Erläuterungen enthält das Kapitel 3.7 (Zweckgebundene Siedlungsbereiche) des Regionalplans OWL. Die zeichnerische Festlegung als zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) erfolgt als Vorranggebiet. Die Zweckbindung erstreckt sich neben den Kraftwerksstandorten auch auf die Umspannwerke sowie die dazugehörigen einschlägigen Nebenbetriebe.

Erläuterung mit Blick auf das Beteiligungsverfahren:

Beverungen-Würgassen

Die Stadt Beverungen regt an, dass aus den bestehenden/geplanten Darstellungen im Regionalplan die Entwicklung eines „Sondergebiets Solar“ im Flächennutzungsplan möglich sein sollte.

Der Grundstückseigentümer PreussenElektra GmbH (PEL) und die Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) regen an, einen zweckgebundenen GIBz für das vorhandene Umspannwerk, für vorhandene kerntechnische Anlagen und Anlagen zur

Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energietransport, Forschung, Entwicklung und Entsorgung sowie ein zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle als Logistikzentrum für das Endlager Konrad (LoK) im Regionalplan OWL zeichnerisch festzulegen.

Porta-Westfalica-Veltheim

Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, auf die Festlegung des Kraftwerkstandortes im Regionalplan OWL zu verzichten.

Entscheidungskompass:

Die im Entwurf des Regionalplans OWL getroffenen zeichnerischen und textlichen Festlegungen zur Sicherung der Kraftwerksstandorte werden beibehalten.

Begründung:

Im LEP NRW ist dem Thema Energieversorgung ein eigenes Kapitel gewidmet (Kapitel 10). Der LEP NRW fordert die Regional- und die Bauleitplanung auf, geeignete Standorte für die Energieerzeugung und Speicherung festzulegen. Nach den Vorgaben des LEP NRW sollen neue Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) im Regionalplan als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen Kraftwerke (GIBz) festgelegt werden.

Im Entwurf des Regionalplans OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta-Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde als zweckgebundene (GIBz) zeichnerisch festgelegt. Textliche Festlegung sowie weitergehende Erläuterungen enthält das Kapitel 3.7 (Zweckgebundene Siedlungsbereiche) des Regionalplans OWL. Die zeichnerische Festlegung erfolgt als Vorranggebiet. Die Zweckbindung erstreckt sich neben den Kraftwerksstandorten auf die Umspannwerke sowie die dazugehörigen einschlägigen Nebenbetriebe.

Eine gesicherte Versorgung mit Energie ist eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die regionalplanerische Festlegung neuer - aber auch die Sicherung der bestehenden Standorte - dient zudem dazu die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.

In der aktuellen Debatte um den Klimaschutz und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist es für den Planungsraum OWL erforderlich, Flächen und Standorte für diese Nutzung zu sichern und vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund werden die im Entwurf des Regionalplans OWL getroffenen zeichnerischen und textlichen Festlegungen beibehalten.

Umweltprüfung Regionalplan OWL

Prüfung Hochwasserschutz

16.03.2022



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



bosch & partner

- **Auftrag durch den Regionalrat**
- **Status quo HW-Schutz im Regionalplanentwurf**
- **Aktualisierung der ÜSB-Kulisse**
- **Festlegung des Prüfbereichs**
- **Festlegung der Prüfflächen**
- **Erarbeitung Bewertungsmethodik**
- **Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung**
- **Gesamtregionalplanerische Bewertung**



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo
HW-Schutz im
RegPI-Entwurf

Aktualisierung der
ÜSB-Kulisse

Festlegung des
Prüfbereichs

Festlegung der
Prüfflächen

Erarbeitung
Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen
mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Anlass

- Die Flutkatastrophe im Sommer 2021 hat die Notwendigkeit des vorsorgenden Hochwasserschutzes in der Räumlichen Planung verdeutlicht.
- Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten. Beim Hochwasserrisikomanagement sind damit auch die wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse extremen Hochwasserereignissen zu berücksichtigen.
- Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde mit der Überprüfung des aktuellen Entwurfs zum Regionalplan OWL beauftragt. Hierbei sollen die Siedlungsbereiche (ASB/GIB), die sich mit Überschwemmungsbereichen überlagern, überprüft werden. Die zeichnerischen Abgrenzungen der Überschwemmungsbereiche sollen - bei Vorlage neuer Daten - aktualisiert werden. Zusätzlich sollen in der Prüfung die Überschwemmungsflächen des HQextrem einbezogen werden.

Status Quo – Hochwasserschutz im Regionalplanentwurf

Zeichnerische Darstellung

- Im Regionalplan werden zeichnerisch Überschwemmungsbereiche festgelegt. Die Datengrundlage bilden die wasserwirtschaftlichen Hochwassergefahrenkarten HQ100.

Ziel F 30 Überschwemmungsbereiche

- Die Überschwemmungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. Der Hochwasserschutz schließt entgegenstehenden Nutzung aus.
- Bei einer Überlagerung der Überschwemmungsbereiche mit Siedlungsbereichen und BSAB hat der Hochwasserschutz Vorrang.
- Eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen.

Auftrag durch
den Regionalrat

Status quo
HW-Schutz im
RegPI-Entwurf

Aktualisierung der
ÜSB-Kulisse

Festlegung des
Prüfbereichs

Festlegung der
Prüfflächen

Erarbeitung
Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen
mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische
Bewertung



Status Quo – Hochwasserschutz im Regionalplanentwurf

HQextrem-Gebiete

- Die HQextrem-Gebiete sind im Regionalplanentwurf als Anlage in der Erläuterungskarte 7 „Hochwassergefährdete Bereiche“ dargestellt.

Strategische Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf

- Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurden die Hochwasserrisiken bei der Entwurfsbearbeitung des Regionalplans bereits berücksichtigt.
- Flächenbezogene Ausweisungen zur Siedlungsentwicklung wurden mit Bezug auf ein 100jähriges Hochwasserereignis (HQ100) geprüft und ggf. in der räumlichen Ausdehnung korrigiert.

Auftrag durch
den Regionalrat

Status quo
HW-Schutz im
RegPI-Entwurf

Aktualisierung der
ÜSB-Kulisse

Festlegung des
Prüfbereichs

Festlegung der
Prüfflächen

Erarbeitung
Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen
mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Auftrag durch
den Regionalrat

Status quo
HW-Schutz im
RegPI-Entwurf

**Aktualisierung der
ÜSB-Kulisse**

Methodik - Aktualisierung der ÜSB - Kulisse

Neuabgrenzung der Überschwemmungsbereiche

- aktualisierte Datengrundlagen der Überschwemmungsbereiche (HQ100)
 - Festgesetzte, vorläufig gesicherte und ermittelte Überschwemmungsgebiete
 - Preußisches Überschwemmungsgebiet

**Festlegung des
Prüfbereichs**

Festlegung des Prüfbereiches

- aktualisierte Datengrundlagen der Überschwemmungsbereiche (HQ100)
- HQ100 mit technischen Hochwasserschutz
- HQextrem
 - HQextrem-Überschwemmungsgrenzen mit und ohne Hochwasserschutz
 - Fließgeschwindigkeiten
 - Überflutungshöhen

Festlegung der
Prüfflächen

Erarbeitung
Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen
mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Festlegung der Prüfflächen

1. Tranche

(Überwiegend freie, noch nicht bebaute Flächen und Reservegebiete, die bereits in der SUP geprüft wurden, da sie eine Flächengröße > 10 ha besitzen oder zwischen 2 und 10 ha groß sind und gleichzeitig Bereiche mit besonderen Funktionen (Kriterien mit besonderem Gewicht) betreffen.)

- **Prüfflächen (insgesamt 563 Flächen), davon**
 - 413 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 - 144 Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 - 3 Schienenprojekte
 - 2 Freiraumbereiche mit besonderer Zweckbindung
 - 1 Oberflächengewässer

2. Tranche

(Überwiegend freie, noch nicht bebaute Flächen und Reservegebiete, die noch nicht in der SUP geprüft wurden, da sie zu klein sind oder keine Bereiche mit besonderen Funktionen (Kriterien mit besonderem Gewicht) betroffen sind.)

- **Prüfflächen (insgesamt 809 Flächen), nur ASB und GIB**

Auftrag durch
den Regionalrat

Status quo
HW-Schutz im
RegPI-Entwurf

Aktualisierung der
ÜSB-Kulisse

Festlegung des
Prüfbereichs

**Festlegung der
Prüfflächen**

Erarbeitung
Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen
mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Auftrag durch
den Regionalrat

Status quo
HW-Schutz im
RegPI-Entwurf

Aktualisierung der
ÜSB-Kulisse

Festlegung des
Prüfbereichs

**Festlegung der
Prüfflächen**

Erarbeitung
Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen
mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Verschneidung mit ÜSG und HQextrem

- prüfrelevante Flächen sind Prüfflächen mit einer Überlagerung $> 0,05$ ha mit ÜSG oder HQextrem

Einzelfallbezogene Prüfung der Betroffenheit und Planungsempfehlung

- gemäß nachfolgendem Bewertungsschema



Prüfmethodik

Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

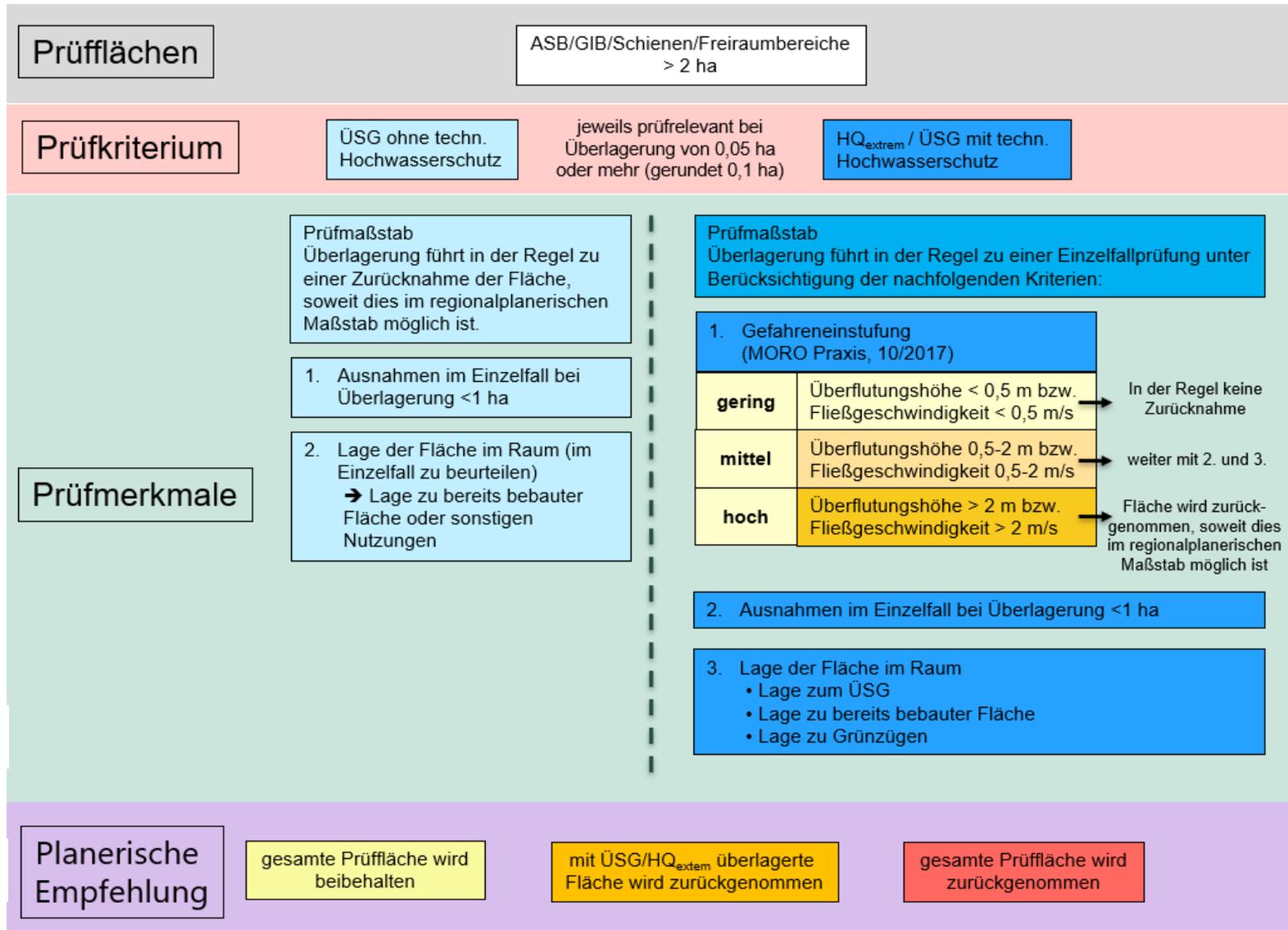
Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

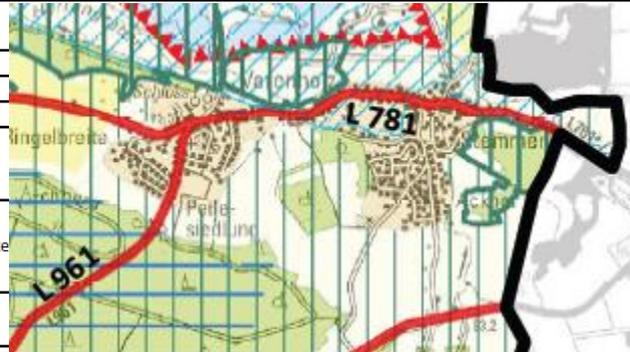
Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

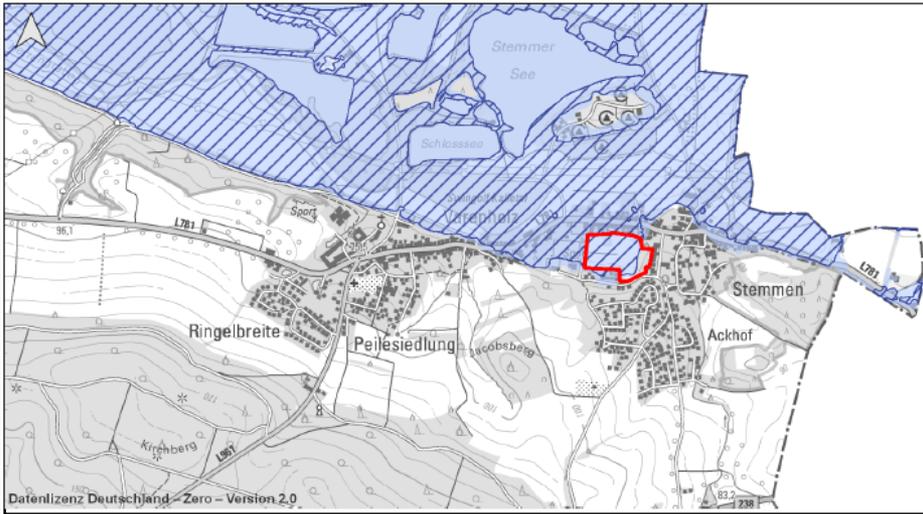
Beispiel für die Empfehlung zur Rücknahme der Prüffläche

LIP_Kal_ASB_001

1 Allgemeine Informationen		
1.01	Kreis	Lippe
1.02	Kommune	Kalletal
1.03	Größe / Länge	4,5 ha
1.05	geprüfte Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.06	Bestandsbeschreibung (Luftbildinterpretation)	Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung. Randlich liegen Flächen gemischter Nutzung. Im gesamte
1.07	Vorbelastungen	-



2 Kartenausschnitt



Legende:

- Plangebiet
- weitere Plangebiete der Umgebung
- Überschwemmungsgebiete**
 - festgesetzte, vorläufig gesicherte und ermittelte Gebiete sowie überflutete Gebiete
 - technisch geschützte Gebiete
 - rückgewinnbare Rückhalteflächen
 - preußische Überschwemmungsgebiete
- HQextrem-Gebiete**
 - Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz
 - technisch geschützte Gebiete

0 250 500 750 1.000 m

Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtreregionalplanerische Bewertung

LIP_Kal_ASB_001						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG: - Weser	ja	---	Ja. Fast das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die Überlagerungsfläche wird größtenteils als Grünland genutzt und wird eingerahmt von bereits bestehender Bebauung.
2.12-2		Überschwemmungsgebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem: - Weser	ja	---	Ja. Fast das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des HQextrem-Gebietes. Die Gefahreinstufung in diesem Bereich liegt bei hoch. (Fließgeschwindigkeit: k.A / Überflutungstiefe : > 2m).
4 Planerische Empfehlungen						
Das Plangebiet sollte insgesamt zurückgenommen werden. Die Fläche liegt fast vollständig innerhalb des Überschwemmungsgebietes sowie des HQextrem-Gebietes der Weser mit einer hohen Gefahreinstufung des HQextrem.						



Auftrag durch
den Regionalrat

Status quo
HW-Schutz im
RegPI-Entwurf

Aktualisierung der
ÜSB-Kulisse

Festlegung des
Prüfbereichs

Festlegung der
Prüfflächen

Erarbeitung
Bewertungsmethodik

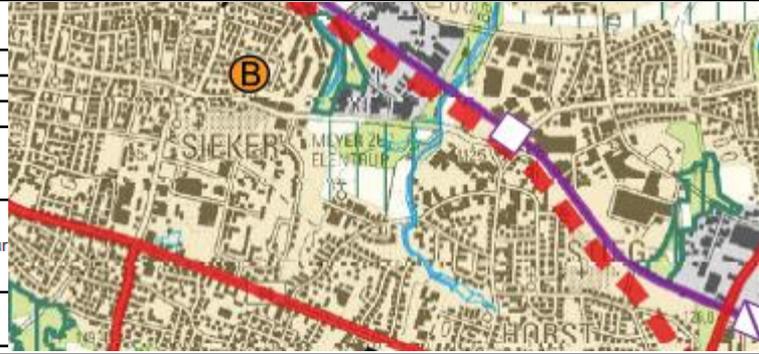
Erstellung von Steckbriefen
mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

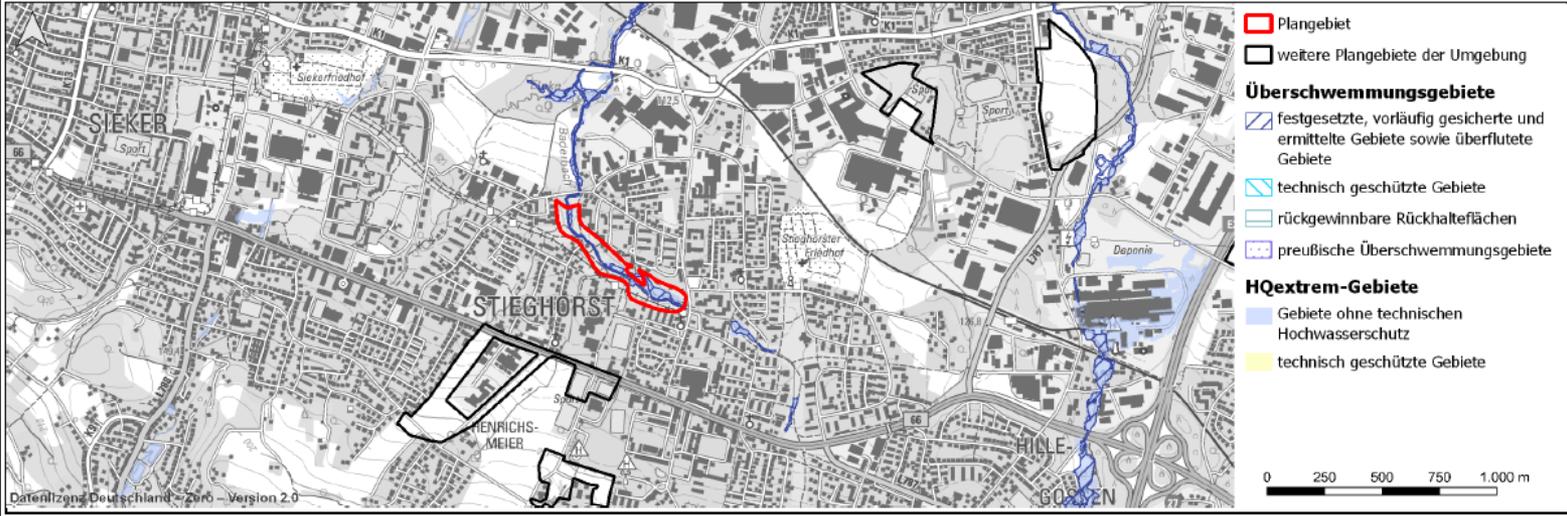
Beispiel für die Empfehlung zur Rücknahme der Prüffläche

BI_Bie_ASB_127

1 Allgemeine Informationen		
1.01	Kreis	Bielefeld
1.02	Kommune	Bielefeld
1.03	Größe / Länge	6,5 ha
1.05	geprüfte Regionalplanfestlegung	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
1.06	Bestandsbeschreibung (Luftbildinterpretation)	Erholungsfläche im Stadtteil Stieghorst. Entlang des Baderbachs, der das Gebiet durchläuft.
1.07	Vorbelastungen	Lage im Umfeld stark emittierender Straßen.



2 Kartenausschnitt



Überschwemmungsgebiete

- festgesetzte, vorläufig gesicherte und ermittelte Gebiete sowie überflutete Gebiete
- technisch geschützte Gebiete
- rückgewinnbare Rückhalteflächen
- preußische Überschwemmungsgebiete

HQextrem-Gebiete

- Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz
- technisch geschützte Gebiete

Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

BI_Bie_ASB_127						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG: - Aa, Johannisbach und Nebengewässer	ja	---	Ja. Der zentrale gewässernahe Bereich des Plangebietes am Baderbach ist Teil des Überschwemmungsgebietes. Er wird von Siedlungsflächen umgeben, als Erholungsfläche genutzt und ist vielfach mit Gehölzen bestanden. Die Überlagerungsfläche ist nur vereinzelt bebaut und wird im Süden von einer Bahntrasse gequert.
2.12-2		Überschwemmungsgebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem: - Aa, Johannisbach, Lutter, Oldentruper Bach	ja	---	Ja. Der zentrale Bereich des Plangebietes überschneidet sich mit dem HQextrem-Gebiet. Beinahe die Hälfte der Fläche ist hochwassergefährdet. Die Gefährdungseinstufung liegt zwischen mittel und hoch (Fließgeschwindigkeit im Norden: >2,0 m/s, Fließgeschwindigkeit überwiegend: 0,5 m/s - 2,0 m/s / Überflutungshöhe gewässernah: 0,5m - 2,0m; >2,0m, Überflutungshöhe überwiegend: <0,5m).
4 Planerische Empfehlungen						
<p>Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich und sollte aufgrund der Nutzung als Erholungsfläche sowie der Ausdehnung, Gefährdungseinstufung und Lage der hochwassergefährdeten Bereiche zurückgenommen werden. Stattdessen ist eine Abgrenzung als Teil eines innerstädtischen Freiraumbereichs zu empfehlen.</p>						



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

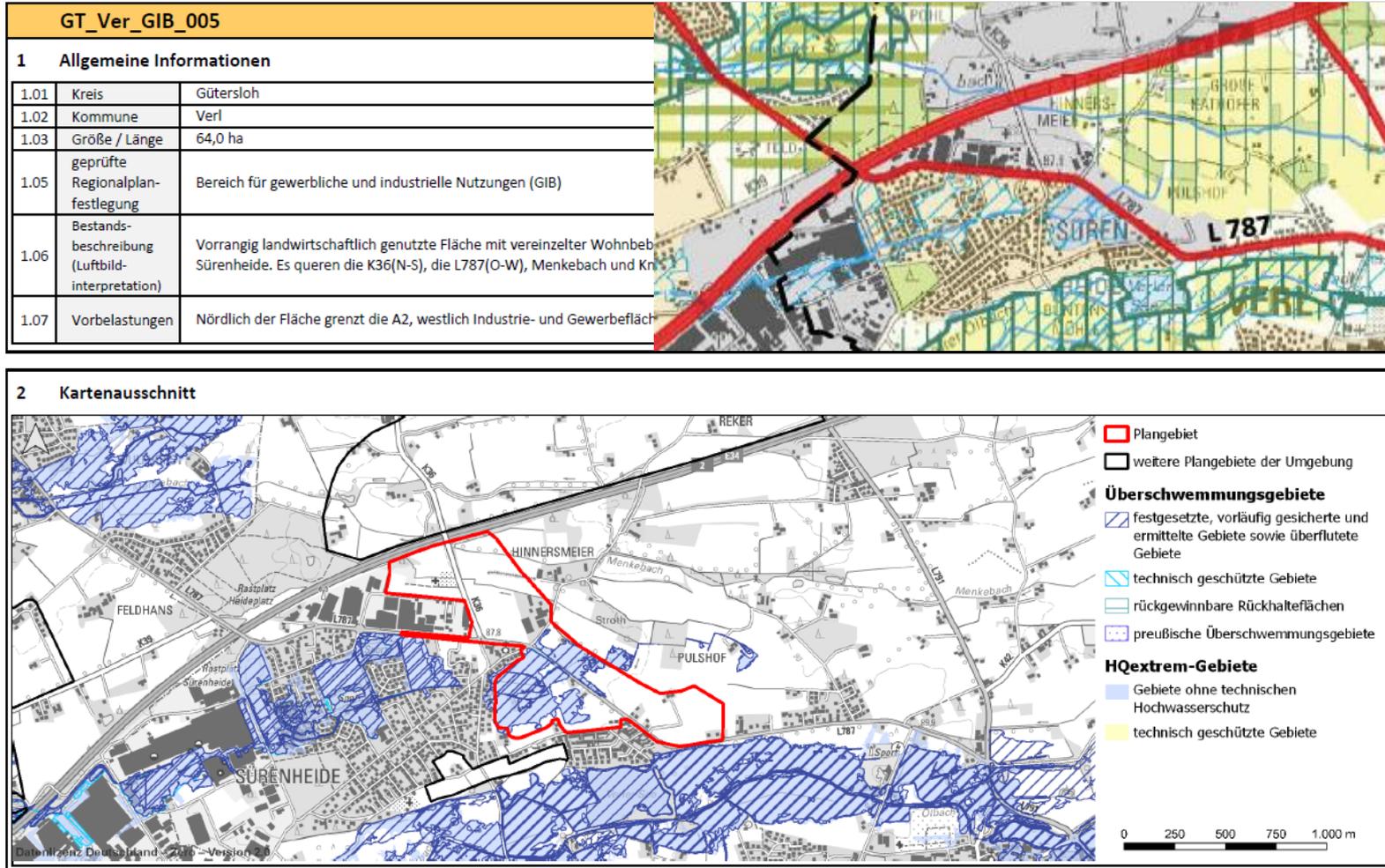
Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

Beispiel für die Empfehlung zur Anpassung und teilweise Rücknahme der Prüffläche



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

GT_Ver_GIB_005						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG - Knisterbach	ja	---	Ja, ein großer zentraler Teil des Plangebietes liegt innerhalb eines ÜSG. Die Fläche grenzt direkt an Wohnbebauung sowie gewerbliche Nutzungen und wird derzeit größtenteils ackerbaulich genutzt.
2.12-2		Überschwemmungsgebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem - Knisterbach	ja	---	Ja, ein großer zentraler Teil des Plangebietes liegt innerhalb eines HQextrem-Bereiches mit einer geringen bis in Teilen mittleren Gefahreinstufung (Überflutungshöhe: < 0,5m bzw. 0,5-2m; Fließgeschwindigkeit: k. A.).
4 Planerische Empfehlungen						
<p>Das Plangebiet liegt im Randbereich zum Freiraum und wird in einem großen zentralen Teil von einem ÜSG sowie einem HQextrem-Gebiet (geringe bis mittlere Gefahreinstufung) überlagert. In diesem Bereich sollte das Plangebiet zurückgenommen werden. Die großen Restflächen grenzen direkt an bestehendes Gewerbe bzw. weitere Bebauung an, so dass der teilweiser Erhalt des Plangebietes sinnvoll erscheint.</p>						



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

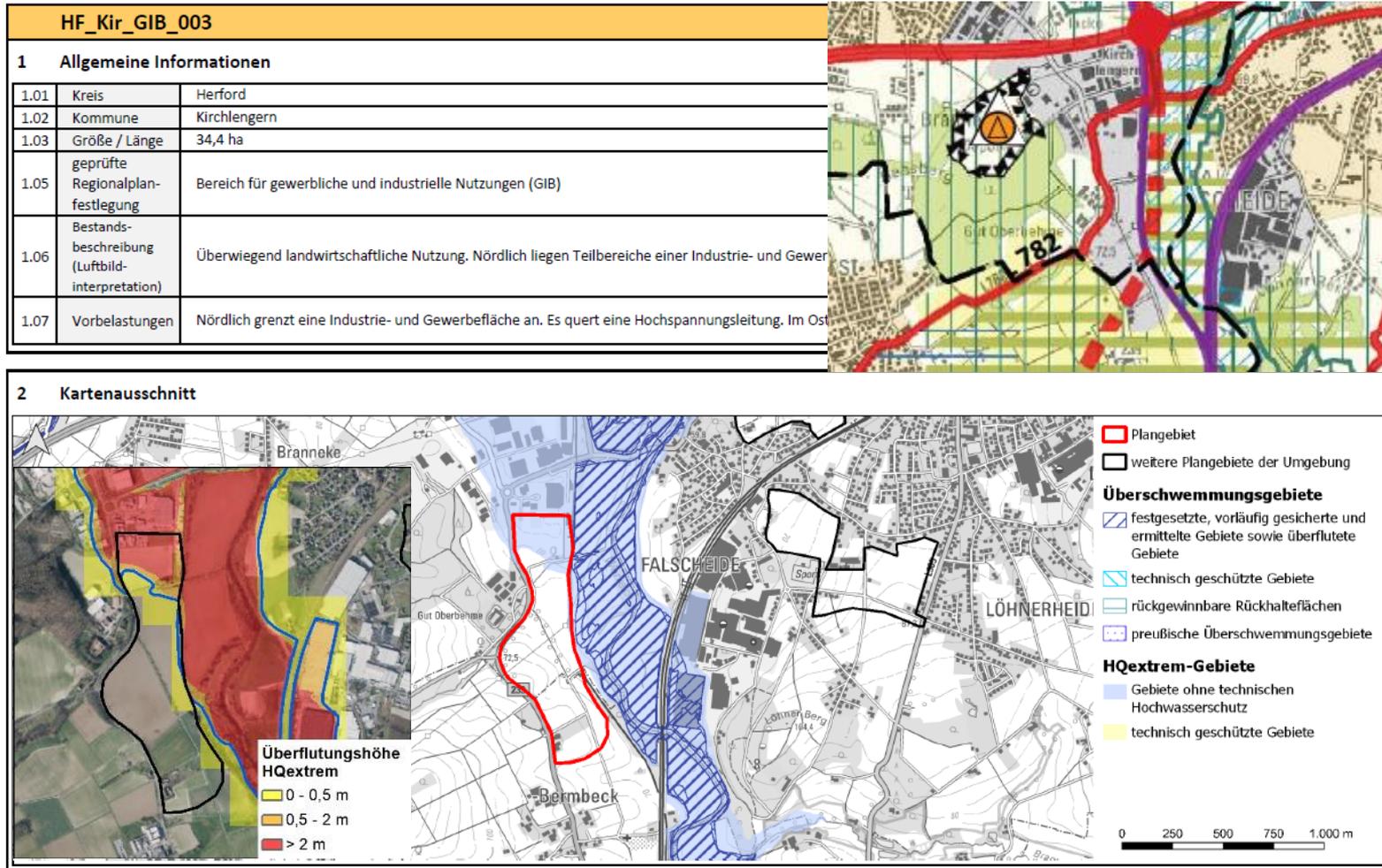
Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

Beispiel für die Empfehlung zur Anpassung und teilweise Rücknahme der Prüffläche



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

HF_Kir_GIB_003						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG: - keine Flächenausweisung vorhanden	nein	---	Nein.
2.12-2		Überschwemmungsgebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem: - Werre	ja	---	Ja. Der nördliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb des HQextrem-Gebietes. Die Gefahreneinstufung in diesem Bereich liegt überwiegend bei hoch. (Fließgeschwindigkeit: k.A. / Überflutungshöhe:> 2m)
4 Planerische Empfehlungen						
Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich innerhalb des HQextrem-Gebietes mit einer hohen Gefahreneinstufung. Aus diesem Grund wird empfohlen das Plangebiet anzupassen und im Bereich der Überlagerung mit dem HQextrem-Gebiet zurückzunehmen. Die Restfläche kann erhalten bleiben.						



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

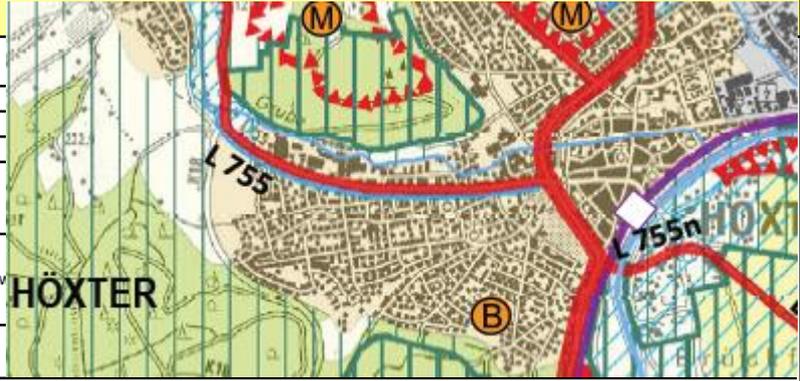
Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

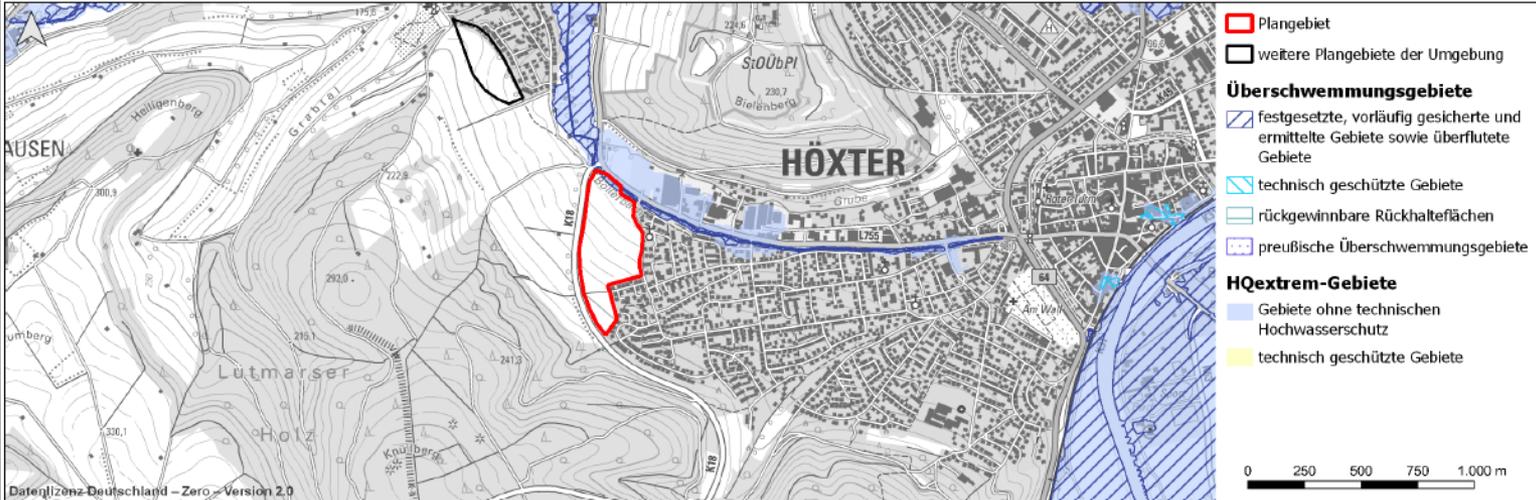
Gesamtregionalplanerische Bewertung

Beispiel für die Empfehlung zur Beibehaltung der Prüffläche

HX_Höx_ASB_014		
1 Allgemeine Informationen		
1.01	Kreis	Höxter
1.02	Kommune	Höxter
1.03	Größe / Länge	12,9 ha
1.05	geprüfte Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.06	Bestandsbeschreibung (Luftbildinterpretation)	Landwirtschaftliche Nutzung. An der nördlichen Grenze verläuft ein Fließgewässer
1.07	Vorbelastungen	-



2 Kartenausschnitt



- Plangebiet
- weitere Plangebiete der Umgebung
- Überschwemmungsgebiete**
 - festgesetzte, vorläufig gesicherte und ermittelte Gebiete sowie überflutete Gebiete
 - technisch geschützte Gebiete
 - rückgewinnbare Rückhalteflächen
 - preußische Überschwemmungsgebiete
- HQextrem-Gebiete**
 - Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz
 - technisch geschützte Gebiete

Datenlizenz-Deutschland – Zero – Version 2.0

Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

HX_Höx_ASB_014						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG: - Grube / Bollerbach	ja	---	Nein. Der Bollerbach quert im nördlichen Bereich das Plangebiet, sodass ein kleiner Teil des Plangebietes innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt. Die Überlagerungsfläche besteht aus bachbegleitende Gehölzstrukturen. Die sehr kleinräumige Betroffenheit ist aus raumordnerischer Sicht jedoch nicht erheblich.
2.12-2		Überschwemmungsgebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem: - Grube	ja	---	Nein. Ein kleiner Teil im Norden des Plangebietes liegt zwar innerhalb des HQextrem-Gebietes, die sehr kleinräumige Betroffenheit ist aus raumordnerischer Sicht jedoch nicht erheblich.
4 Planerische Empfehlungen						
<p>Am nördlichen Rand quert der Bollerbach das Plangebiet und wird dadurch nur sehr kleinräumig vom Überschwemmungsgebiet und HQextrem-Gebiet überlagert. Auf der Maßstabsebene des Regionalplans ist diese Überlagerung kaum erkennbar. Es wird empfohlen eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen, sodass es zu keiner Überschneidung der Grenzen des Plangebietes und des Überschwemmungsgebietes kommt.</p>						



Auftrag durch
den Regionalrat

Status quo
HW-Schutz im
RegPI-Entwurf

Aktualisierung der
ÜSB-Kulisse

Festlegung des
Prüfbereichs

Festlegung der
Prüfflächen

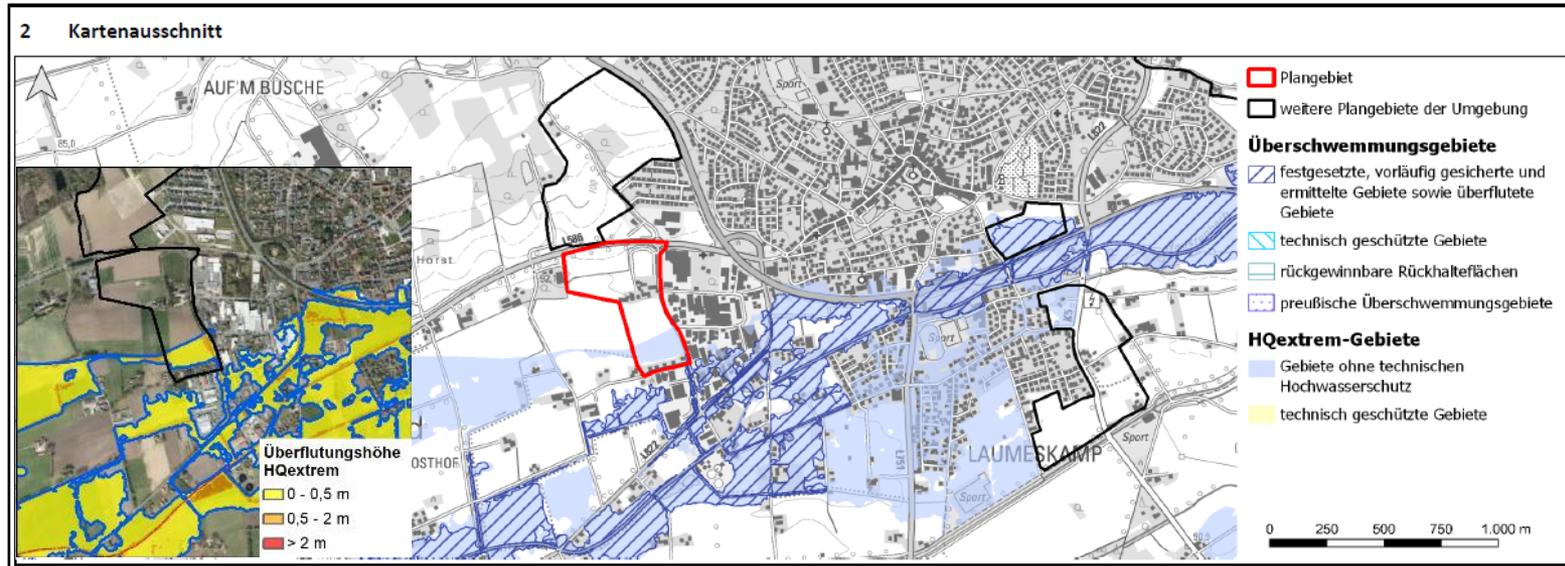
Erarbeitung
Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen
mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Beispiel für die Empfehlung zur Beibehaltung der Prüffläche

PB_Del_ASB_007		
1 Allgemeine Informationen		
1.01	Kreis	Paderborn
1.02	Kommune	Delbrück
1.03	Größe / Länge	16,7 ha
1.05	geprüfte Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.06	Bestandsbeschreibung (Luftbildinterpretation)	Vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Wohnbau an
1.07	Vorbelastungen	Lage im Umfeld stark emittierender Straßen.

Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

PB_Del_ASB_007						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG: - Haustenbach / Glenne	ja	---	Nein. Ein Teil des Plangebietes liegt zwar innerhalb des Überschwemmungsgebietes, die sehr kleinräumige Betroffenheit ist aus raumordnerischer Sicht jedoch nicht erheblich. Die Überlagerungsfläche liegt zudem bereits im Bereich bestehender Bebauung (Straße).
2.12-2		Überschwemmungsgebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem: - Glenne, Haustenbach	ja	---	Nein. Ein Teil des Plangebietes liegt zwar innerhalb des HQextrem-Gebietes, die Gefahreinstufung im Bereich der Überlagerung ist jedoch gering (Fließgeschwindigkeit: k.A. / Überflutungstiefe: < 0,5m).
4 Planerische Empfehlungen						
Eine Flächenanpassung des Plangebietes ist nicht erforderlich, da planerische Lösungen auf der nachfolgenden Ebene im Bereich des betroffenen HQextrem-Gebietes möglich sind.						



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

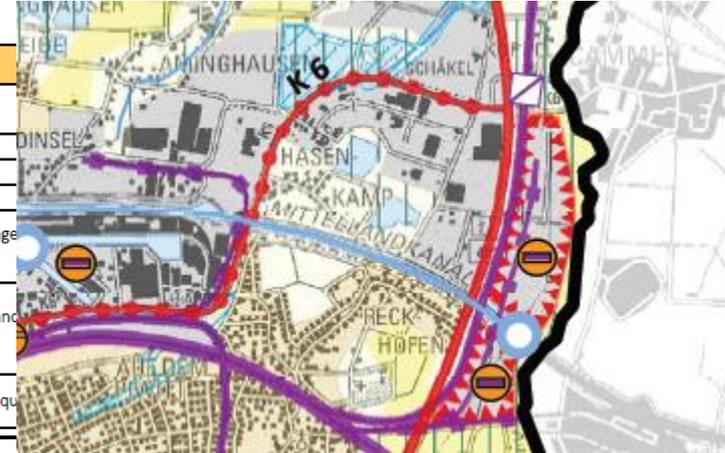
Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

Sonderstandorte

MI_Min_GIB_009		
1 Allgemeine Informationen		
1.01	Kreis	Minden-Lübbecke
1.02	Kommune	Minden
1.03	Größe / Länge	16,6 ha
1.05	geprüfte Regionalplanfestlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle zweckgebundene Nutzungen, hier Hafenanlagen unmittelbar verbunden sind sowie Standorte des kombinierten Güterverkehrs.
1.06	Bestandsbeschreibung (Luftbildinterpretation)	Landwirtschaftliche Nutzung. Von Westen nach Osten verläuft ein mit Gehölzen bestandene Hochspannungsleitung.
1.07	Vorbelastungen	Westlich verläuft die B482 und südlich eine Bahnstrecke. Eine Hochspannungsleitung quert das Gebiet.



2 Kartenausschnitt

- ▭ Plangebiet
- weitere Plangebiete der Umgebung
- Überschwemmungsgebiete**
- festgesetzte, vorläufig gesicherte und ermittelte Gebiete sowie überflutete Gebiete
- technisch geschützte Gebiete
- rückgewinnbare Rückhalteflächen
- preußische Überschwemmungsgebiete
- HQextrem-Gebiete**
- Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz
- technisch geschützte Gebiete

0 250 500 750 1.000 m

Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

MI_Min_GIB_009						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG: - (Bückeburger) Aue	ja	---	Ja. Fast die Hälfte des Plangebietes liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die Überlagerungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt.
2.12-2		Überschwemmungsgebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem: - keine Flächenausweisung vorhanden	nein	---	Nein.

4 Planerische Empfehlungen
Das Plangebiet liegt im Randbereich zum Freiraum und sollte im Bereich der Überlagerungen mit dem Überschwemmungsgebiet zurückgenommen werden. Die Restfläche kann erhalten bleiben.
Hinweis zur planerischen Empfehlung: Es handelt sich um einen Bereich, der aufgrund der räumlichen Lage, besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren bestimmten Nutzungen vorbehalten ist, hier Hafenanlagen und -einrichtungen als auch gewerbliche und industrielle Nutzungen, die mit der Hafenfunktion unmittelbar verbunden sind sowie Standorte des kombinierten Güterverkehrs.
Das Bauleitplanverfahren auf den nachfolgenden Ebenen läuft derzeit, ebenfalls ist das Verfahren zur Renaturierung der Bückeburger Aue und Neuabgrenzung des Überschwemmungsbereiches angestoßen.



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

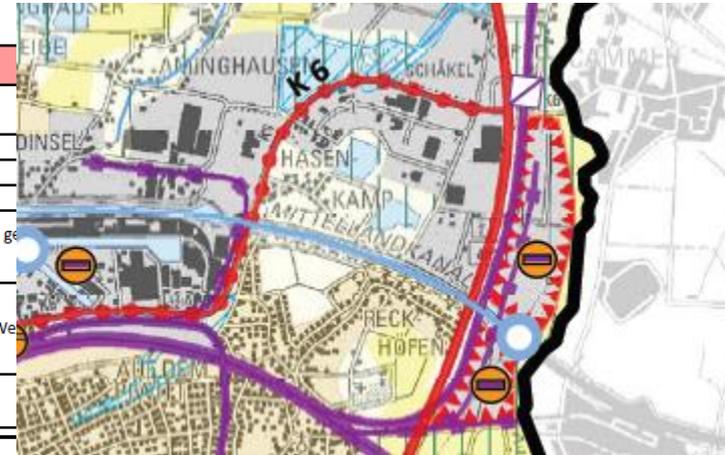
Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtr regionalplanerische Bewertung

Sonderstandorte

MI_Min_GIB_040		
1 Allgemeine Informationen		
1.01	Kreis	Minden-Lübbecke
1.02	Kommune	Minden
1.03	Größe / Länge	15,3 ha
1.05	geprüfte Regionalplanfestlegung	GIB für zweckgebundene Nutzungen, hier Hafenanlagen und -einrichtungen als auch ge sowie Standorte des kombinierten Güterverkehrs.
1.06	Bestandsbeschreibung (Luftbildinterpretation)	Landwirtschaftliche Nutzung nördlich des Mittellandkanals bei Dankersen, Minden. We
1.07	Vorbelastungen	Eine Hochspannungstrasse quert (N-S).



2 Kartenausschnitt

Plangebiet

- Plangebiet
- weitere Plangebiete der Umgebung

Überschwemmungsgebiete

- festgesetzte, vorläufig gesicherte und ermittelte Gebiete sowie überflutete Gebiete
- technisch geschützte Gebiete
- rückgewinnbare Rückhalteflächen
- preußische Überschwemmungsgebiete

HQextrem-Gebiete

- Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz
- technisch geschützte Gebiete

0 250 500 750 1.000 m

Auftrag durch
den Regionalrat

Status quo
HW-Schutz im
RegPI-Entwurf

Aktualisierung der
ÜSB-Kulisse

Festlegung des
Prüfbereichs

Festlegung der
Prüfflächen

Erarbeitung
Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen
mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

MI_Min_GIB_040						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungs- gebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG: - (Bückeburger) Aue	ja	---	Ja. Fast das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die Überlagerungsfläche wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt.
2.12-2		Überschwemmungs- gebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem: - keine Flächenausweisung vorhanden	nein	---	Nein.
4 Planerische Empfehlungen						
<p>Das Plangebiet sollte insgesamt zurückgenommen werden, da es fast vollständig innerhalb des Überschwemmungsgebietes der (Bückeburger) Aue liegt.</p> <p>Hinweis zur planerischen Empfehlung: Es handelt sich um einen Bereich, der aufgrund der räumlichen Lage, besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren bestimmten Nutzungen vorbehalten ist, hier Hafenanlagen und -einrichtungen als auch gewerbliche und industrielle Nutzungen, die mit der Hafenfunktion unmittelbar verbunden sind sowie Standorte des kombinierten Güterverkehrs.</p>						



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

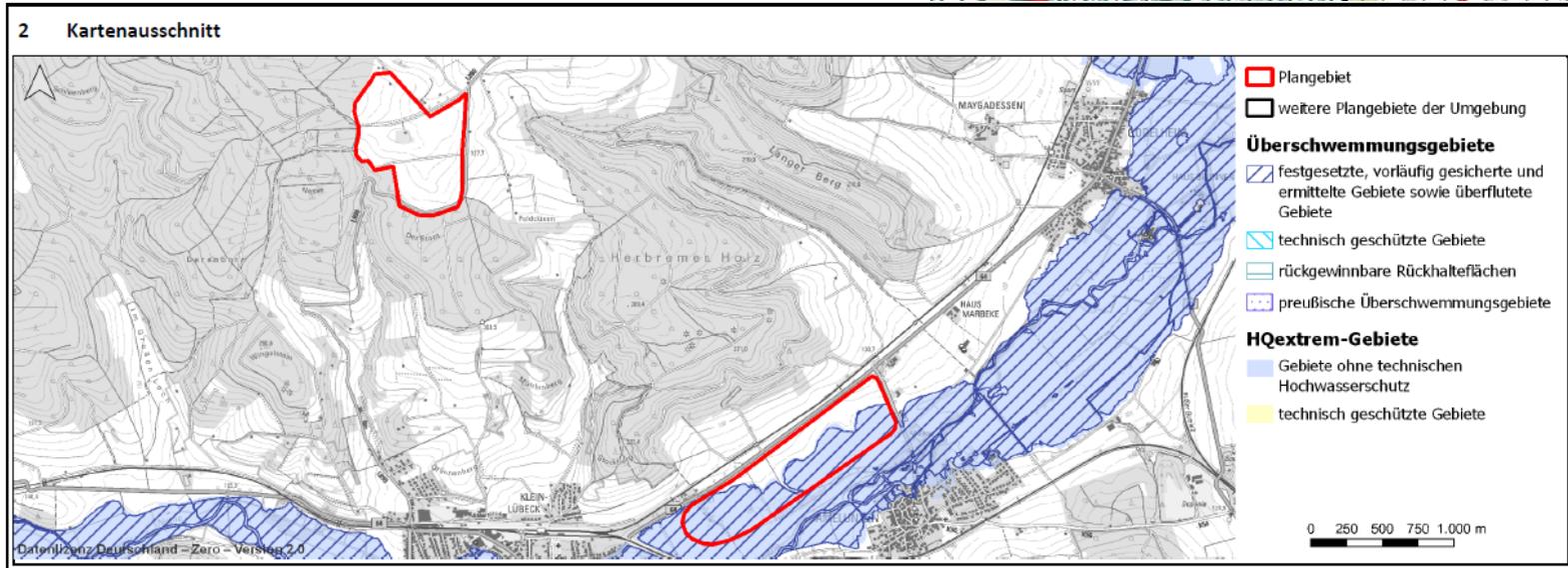
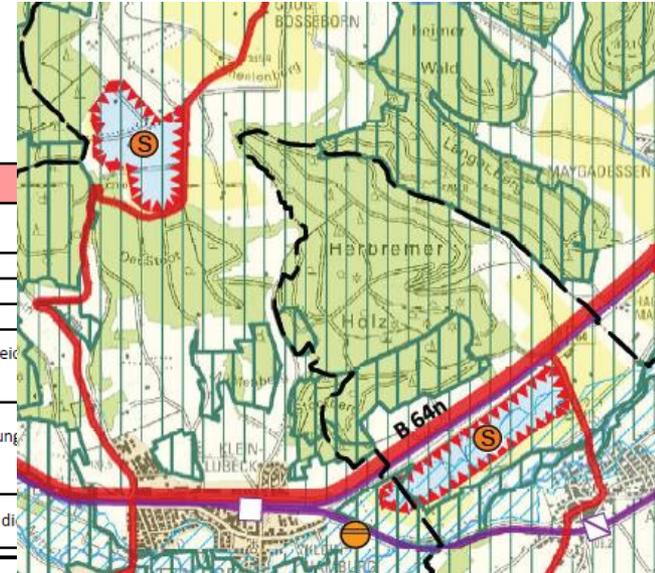
Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

Sonderstandorte

HX_Höx_GIB_016		
1 Allgemeine Informationen		
1.01	Kreis	Höxter
1.02	Kommune	Höxter
1.03	Größe / Länge	115,0 ha
1.05	geprüfte Regionalplanfestlegung	Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherung (regionalplanerisch bereits festgelegte Standorte eines Pumpspeicherwerkes)
1.06	Bestandsbeschreibung (Luftbildinterpretation)	Landwirtschaftlich Nutzung. In der nördlichen Fläche liegt randlich eine Fläche gemischter Nutzung angrenzen. In der Südlichen Fläche quert ein Fließgewässer. Innerhalb liegt ein Gehölzbestand.
1.07	Vorbelastungen	In der nördlichen Flächen, verläuft im Süden die L890. An der südlichen Fläche verläuft nördlich die B 64n.



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

HX_Höx_GIB_016						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG: - Nethe	ja	---	Ja. Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen, einem Ober- und einem Unterbecken. Der südliche Teilbereich, das Unterbecken, liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die Überlagerungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt.
2.12-2		Überschwemmungsgebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem: - Nethe	ja	---	Ja. Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen, einem Ober- und einem Unterbecken. Der südliche Teilbereich, das Unterbecken, liegt innerhalb des HQextrem-Gebietes. Die Gefahreneinstufung liegt bei gering bis mittel (Fließgeschwindigkeit: < 0,5 m/s / Überflutungshöhe: 0,5-2m).
4 Planerische Empfehlungen						
<p>Das Plangebiet sollte insgesamt zurückgenommen werden, da es fast vollständig innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Nethe liegt.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter wurde 2012 das Wasserspeicherkraftwerk Nethe im Regionalplan erstmalig planerisch abgesichert. Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe wird im Regionalplan OWL perspektivisch gesichert und als Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk für das benötigte Ober- und Unterbecken festgelegt.</p>						



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

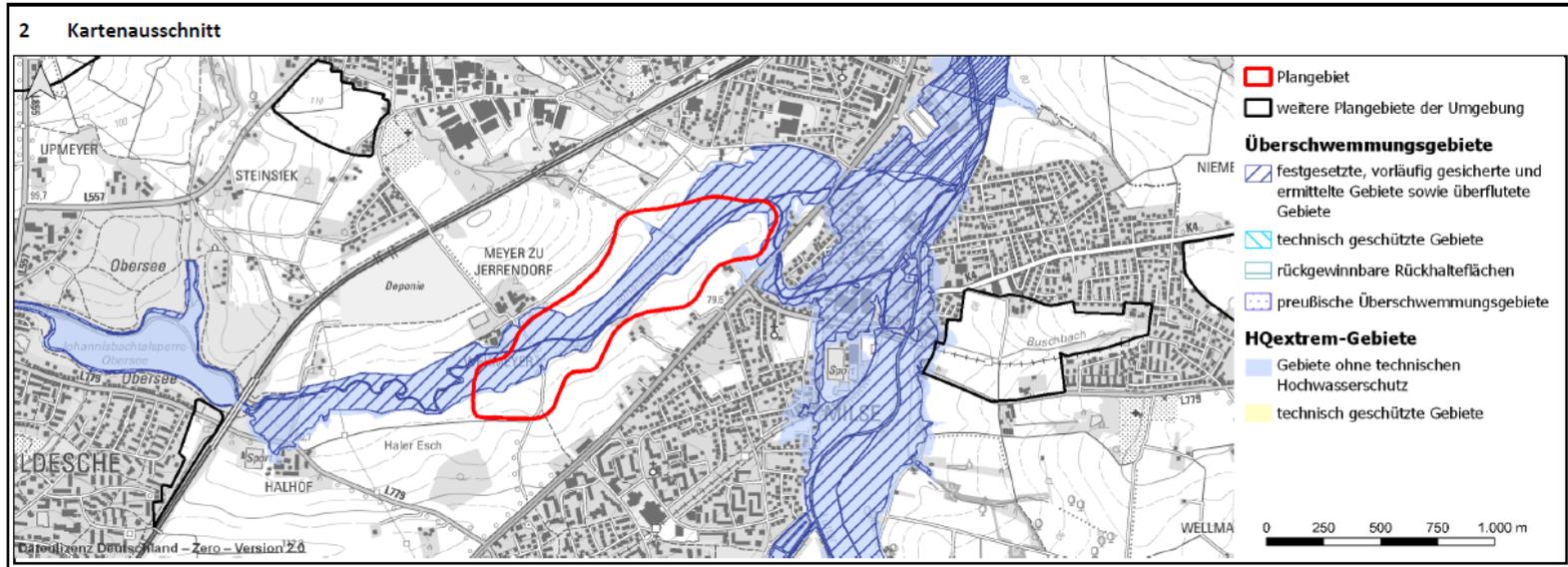
Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

Sonderstandorte

BI_Bie_GEW_01		
1 Allgemeine Informationen		
1.01	Kreis	Bielefeld
1.02	Kommune	Bielefeld
1.03	Größe / Länge	48,4 ha
1.05	geprüfte Regionalplanfestlegung	Oberflächengewässer
1.06	Bestandsbeschreibung (Luftbildinterpretation)	Johannisbachau mit überwiegend Grünlandflächen und landwirtschaftl.
1.07	Vorbelastungen	-



Auftrag durch den Regionalrat

Status quo HW-Schutz im RegPI-Entwurf

Aktualisierung der ÜSB-Kulisse

Festlegung des Prüfbereichs

Festlegung der Prüfflächen

Erarbeitung Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen mit Planungsempfehlung

Gesamtregionalplanerische Bewertung

BI_Bie_GEW_01						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG: - Aa, Johannisbach und Nebengewässer	ja	---	Nein. Das Plangebiet liegt zwar zu großen Teilen im Überschwemmungsgebiet, allerdings ist bei der Planung als "Oberflächengewässer" von keinen negativen Auswirkungen auf den Retentionsraum auszugehen.
2.12-2		Überschwemmungsgebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem: - Aa, Johannisbach, Lutter, Oldentruper Bach	ja	---	Nein. Das Plangebiet liegt zwar zu großen Teilen im HQextrem-Gebiet, allerdings ist bei der Planung als "Oberflächengewässer" von keinen negativen Auswirkungen auf den Retentionsraum auszugehen.
4 Planerische Empfehlungen						
<p>Das Plangebiet liegt zu großen Teilen im Überschwemmungsgebiet bzw. HQextrem-Gebiet. Durch die Planung des Bereichs als Hochwasserrückhaltebecken, mit oder ohne Dauerstauausgestaltung, sollte die Planung aufgrund der Größe gem. Anlage 3 zur LPIG DVO als Überschwemmungsbereich im Regionalplan dargestellt werden. Somit sind durch die Planung auch positive Effekte auf das Retentionsgeschehen möglich.</p> <p>Die Überprüfung bezieht sich in diesem Fall lediglich auf die Hochwasserauswirkungen / Betroffenheit. Auf weitere Umweltauswirkungen wird in der bereits erfolgte Umweltprüfung im Steckbrief BI_Bie_GEW_01 verwiesen.</p>						



Auftrag durch
den Regionalrat

Status quo
HW-Schutz im
RegPI-Entwurf

Aktualisierung der
ÜSB-Kulisse

Festlegung des
Prüfbereichs

Festlegung der
Prüfflächen

Erarbeitung
Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen
mit Planungsempfehlung

Gesamtregerplanerische
Bewertung

Ergebnisse 1. Tranche (Ergebnisse der 2. Tranche stehen noch aus)

Von den 563 Flächen liegen insgesamt 81 Flächen innerhalb der betrachteten Überschwemmungsbereiche

Betroffen sind

- 45 Flächen des Regionalplanentwurfs OWL liegen (teilweise) innerhalb von Überschwemmungsbereichen mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100)

und/oder

- 72 Flächen des Regionalplans liegen (teilweise) innerhalb von Überschwemmungsflächen niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem)

Im Ergebnis wurden folgende Empfehlungen abgegeben:

- Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Konflikten. Eine Zurücknahme des gesamten Gebietes wird empfohlen.
→ Einstufung rot, 11x
- Plangebiet führt auf Teilflächen voraussichtlich zu erheblichen Konflikten. Eine Verkleinerung des Gebietes wird empfohlen.
→ Einstufung orange, 30x
- Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Konflikten. Das Plangebiet kann insgesamt beibehalten werden
→ Einstufung gelb, 40x

Ausblick / abschließende Bewertung

Die Entscheidung über eine Flächenanpassung liegt in der gesamtregionalplanerischen Bewertung, in der die fachliche Planungsempfehlung mit einfließt.

Vorstellung der Ergebnisse der Tranche 2 in der Sitzung am 04. April 2022

Zusammenfassende Darstellung des Gesamtergebnisses in der Sitzung am 04. April 2022

Auftrag durch
den Regionalrat

Status quo
HW-Schutz im
RegPI-Entwurf

Aktualisierung der
ÜSB-Kulisse

Festlegung des
Prüfbereichs

Festlegung der
Prüfflächen

Erarbeitung
Bewertungsmethodik

Erstellung von Steckbriefen
mit Planungsempfehlung

**Gesamtregionalplanerische
Bewertung**

Umweltprüfung Regionalplan OWL

Prüfung Hochwasserschutz

04.04.2022



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



bosch & partner

Rückblick: Bewertungsmethodik

Rückblick: Ergebnisse 1. Tranche

Ergebnisse 2. Tranche

Gesamtergebnisse

Genauer Blick auf das HQ100 / ÜSG

- Vergleich 2020 / 2022
- Betroffenheiten aufgeschlüsselt nach Kommunen

Genauer Blick auf das HQextrem

- Erläuterung der differenzierten Bewertung
- Betroffenheiten aufgeschlüsselt nach Kommunen

Gesamtregionalplanerische Bewertung



Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Methodik - Aktualisierung der ÜSB - Kulisse

Neuabgrenzung der Überschwemmungsbereiche

- aktualisierte Datengrundlagen der Überschwemmungsbereiche (HQ100)
 - Festgesetzte, vorläufig gesicherte und ermittelte Überschwemmungsgebiete
 - Preußisches Überschwemmungsgebiet

Festlegung des Prüfbereiches

- aktualisierte Datengrundlagen der Überschwemmungsbereiche (HQ100)
- HQ100 mit technischen Hochwasserschutz
- HQextrem
 - HQextrem-Überschwemmungsgrenzen mit und ohne Hochwasserschutz
 - Fließgeschwindigkeiten
 - Überflutungshöhen

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Festlegung der Prüfflächen

1. Tranche

(Überwiegend freie, noch nicht bebaute Flächen und Reservegebiete, die bereits in der SUP geprüft wurden, da sie eine Flächengröße > 10 ha besitzen oder zwischen 2 und 10 ha groß sind und gleichzeitig Bereiche mit besonderen Funktionen (Kriterien mit besonderem Gewicht) betreffen.)

- **Prüfflächen (insgesamt 563 Flächen), davon**
 - 413 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 - 144 Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 - 3 Schienenprojekte
 - 2 Freiraumbereiche mit besonderer Zweckbindung
 - 1 Oberflächengewässer

2. Tranche

(Überwiegend freie, noch nicht bebaute Flächen und Reservegebiete, die noch nicht in der SUP geprüft wurden, da sie zu klein sind oder keine Bereiche mit besonderen Funktionen (Kriterien mit besonderem Gewicht) betroffen sind.)

- **Prüfflächen (insgesamt 809 Flächen),**
 - Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ≈ 600 Flächen
 - Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ≈ 200 Flächen

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

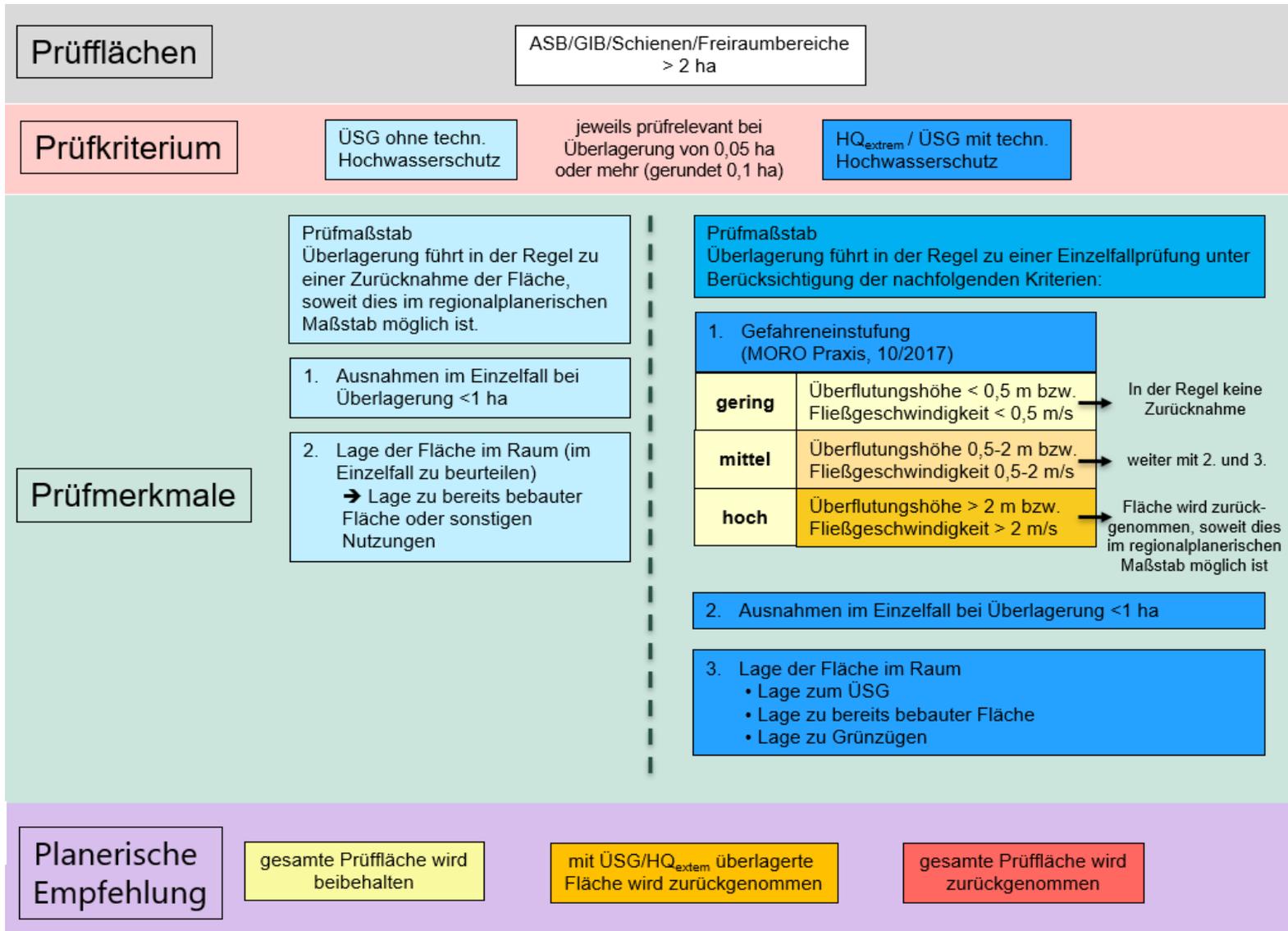
Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQ_{extrem}

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Prüfmethodik



Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Rückblick: Ergebnisse 1. Tranche

Von den 563 Flächen liegen insgesamt 81 Flächen innerhalb der betrachteten Überschwemmungsbereiche

Betroffen sind

- 45 Flächen des Regionalplanentwurfs OWL liegen (teilweise) innerhalb von Überschwemmungsbereichen mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100)

und/oder

- 72 Flächen des Regionalplans liegen (teilweise) innerhalb von Überschwemmungsflächen niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem)

Im Ergebnis wurden folgende Empfehlungen abgegeben:

- Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Konflikten. Eine Zurücknahme des gesamten Gebietes wird empfohlen.
→ **Einstufung rot, 11x**
- Plangebiet führt auf Teilflächen voraussichtlich zu erheblichen Konflikten. Eine Verkleinerung des Gebietes wird empfohlen.
→ **Einstufung orange, 30x**
- Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Konflikten. Das Plangebiet kann insgesamt beibehalten werden
→ **Einstufung gelb, 40x**

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

**Ergebnisse
2. Tranche**

Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Ergebnisse 2. Tranche

Von den 809 Flächen liegen insgesamt 92 Flächen innerhalb der betrachteten Überschwemmungsbereiche und sind bewertungsrelevant, d.h. zumindest teilweise noch unbebaut:

- 67 Flächen des Regionalplans liegen (teilweise) innerhalb von Überschwemmungsbereichen mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) und/oder
- 84 Flächen des Regionalplans liegen (teilweise) innerhalb von Überschwemmungsbereichen niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem)

Im Ergebnis wurden folgende Empfehlungen abgegeben:

- Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Konflikten. Eine Zurücknahme des gesamten Gebietes wird empfohlen.
→ **Einstufung rot, 31x**
- Plangebiet führt auf Teilflächen voraussichtlich zu erheblichen Konflikten. Eine Verkleinerung des Gebietes wird empfohlen.
→ **Einstufung orange, 37x**
- Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Konflikten. Das Plangebiet kann insgesamt beibehalten werden
→ **Einstufung gelb, 24x**

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

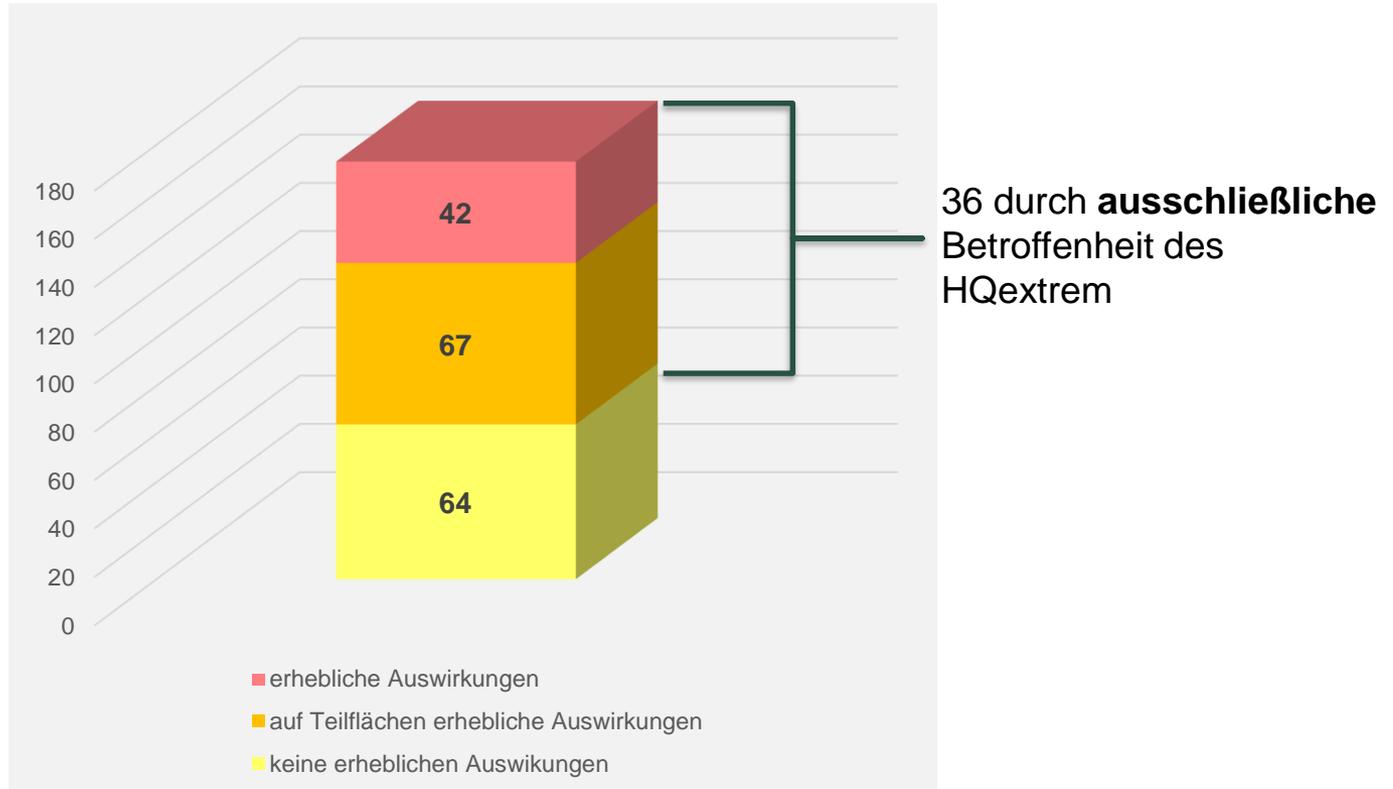
**Gesamt-
ergebnis**

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Gesamtergebnis – Einstufungen Tranche I und II (Anzahl)



Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

**Gesamt-
ergebnis**

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Gesamtergebnis - Sonderstandorte

- **HX_Höx_GIB_016 - Pumpspeicherkraftwerk**
Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk (zwei Teilbereiche, Ober- und Unterbecken)
- **MI_Min_GIB_009 / MI_Min_GIB_040 / MI_Min_SCH_03 – Regioport Minden**
GIB für zweckgebundene Nutzungen, Hafenanlagen und -einrichtungen als auch gewerbliche und industrielle Nutzungen, die mit der Hafenfunktion unmittelbar verbunden sind sowie Standorte des kombinierten Güterverkehrs (Regioport Minden)
- **BI_Bie_GEW_01 – Untersee Bielefeld**
Oberflächengewässer (Untersee Bielefeld)
- **PB_Pad_FRB_02 – Lippesee Paderborn**
Freiraum mit Zweckbindung intensive Freizeitnutzung Lippesee (Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen)
- **MI_Por_FGH_201 – Flugplatz Porta Westfalica**

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

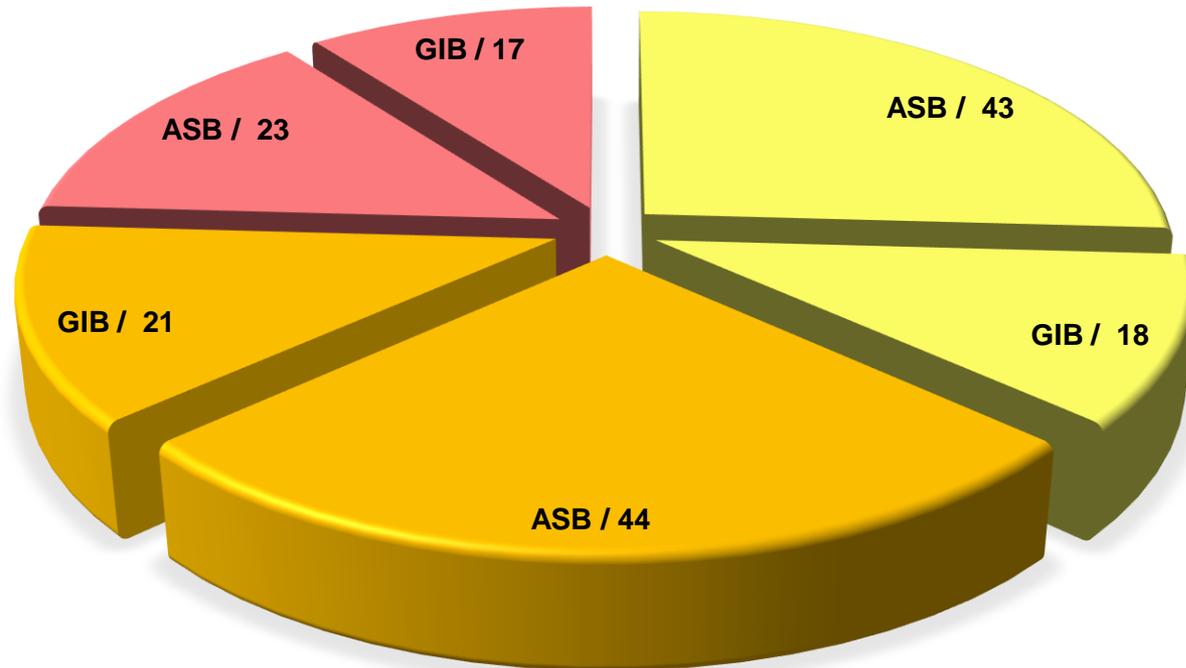
**Gesamt-
ergebnis**

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtreionalplanerische
Bewertung

Gesamtergebnis – Einstufungen Tranche I und II (Art/Anzahl)*



* ohne Sonderstandorte

	Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Zurücknahme des gesamten Gebietes wird empfohlen
	Plangebiet führt auf Teilflächen voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Verkleinerung des Gebietes wird empfohlen
	Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Potenzielle Konflikte können auf der nachfolgenden Planungsebene gelöst werden.

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

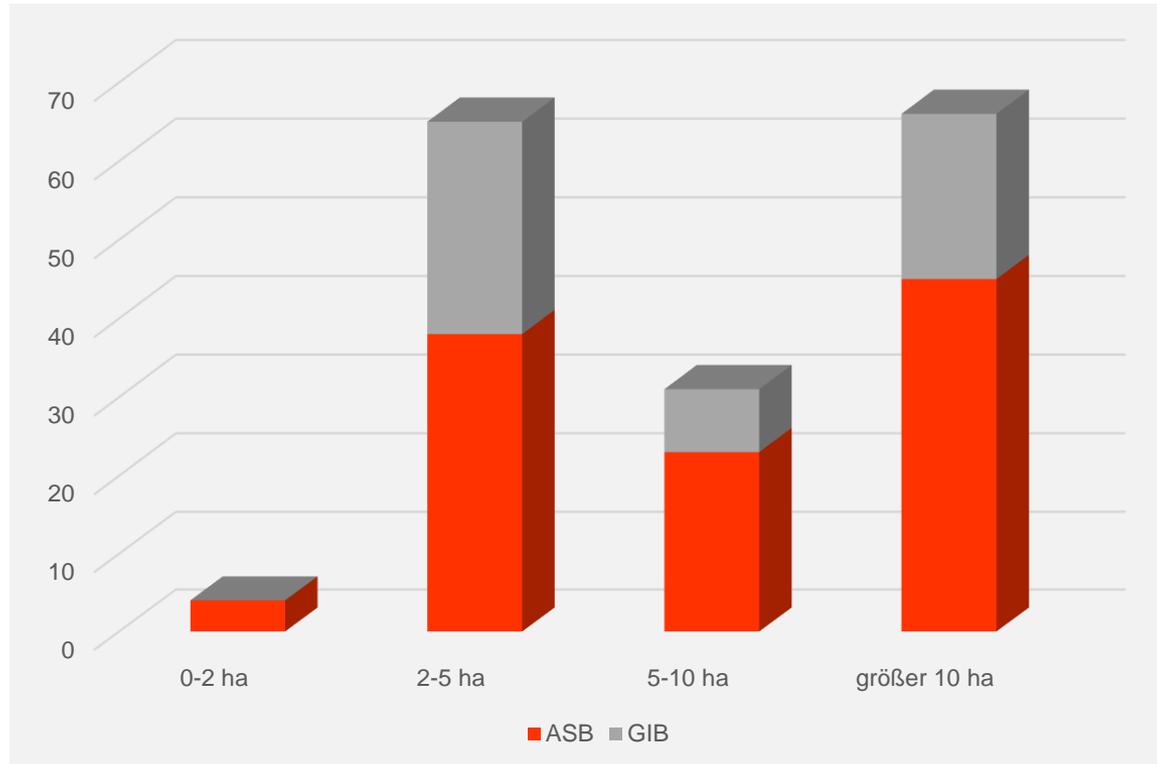
**Gesamt-
ergebnis**

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Gesamtergebnis - Bewertete Flächen (Größen in Klassen)*



* ohne Sonderstandorte

Größenklasse	ASB	GIB
0-2 ha	4	0
2-5 ha	38	27
5-10 ha	23	8
größer 10 ha	45	21

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

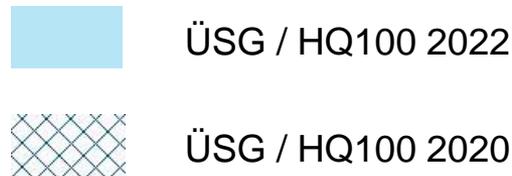
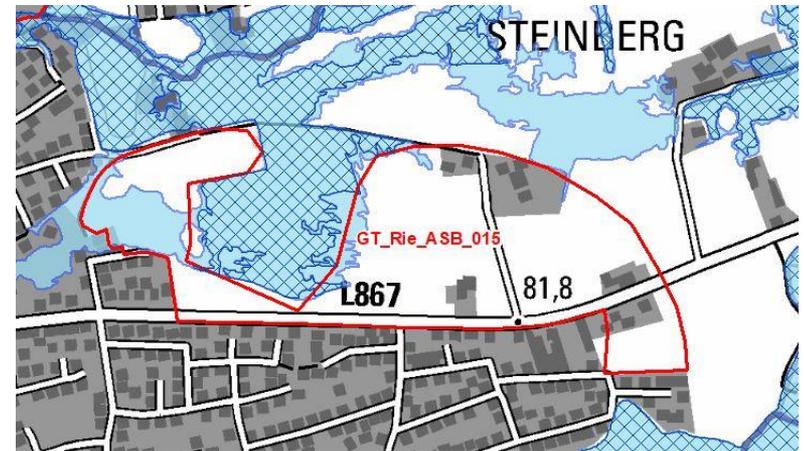
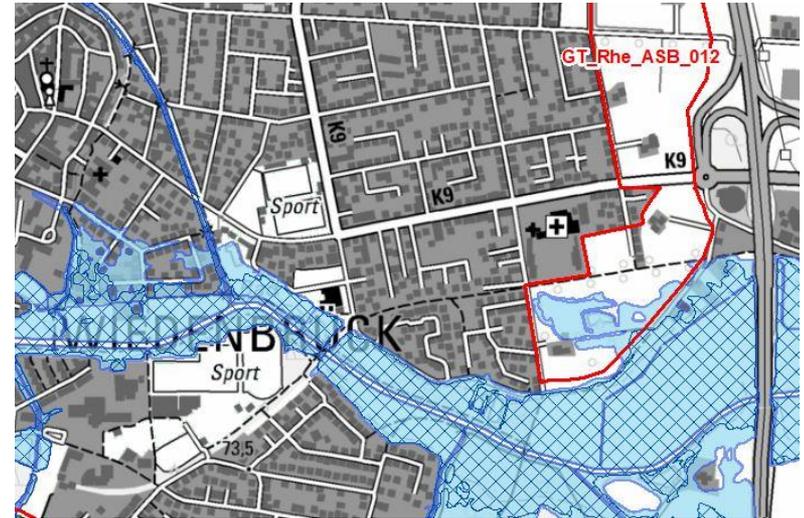
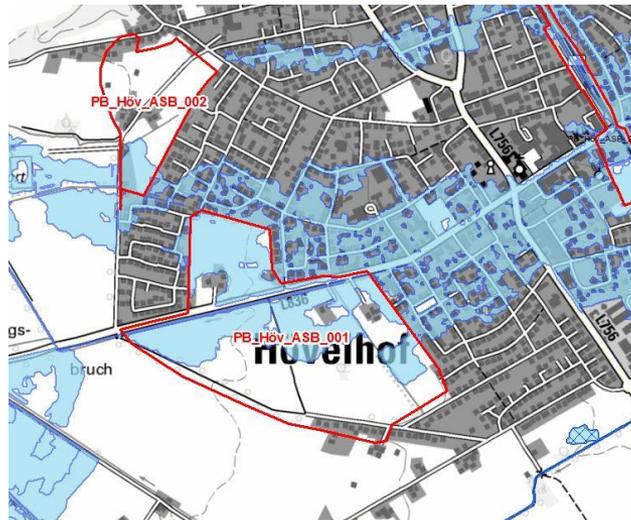
Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Vergleich ÜSG (HQ100) 2020 / 2022



Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

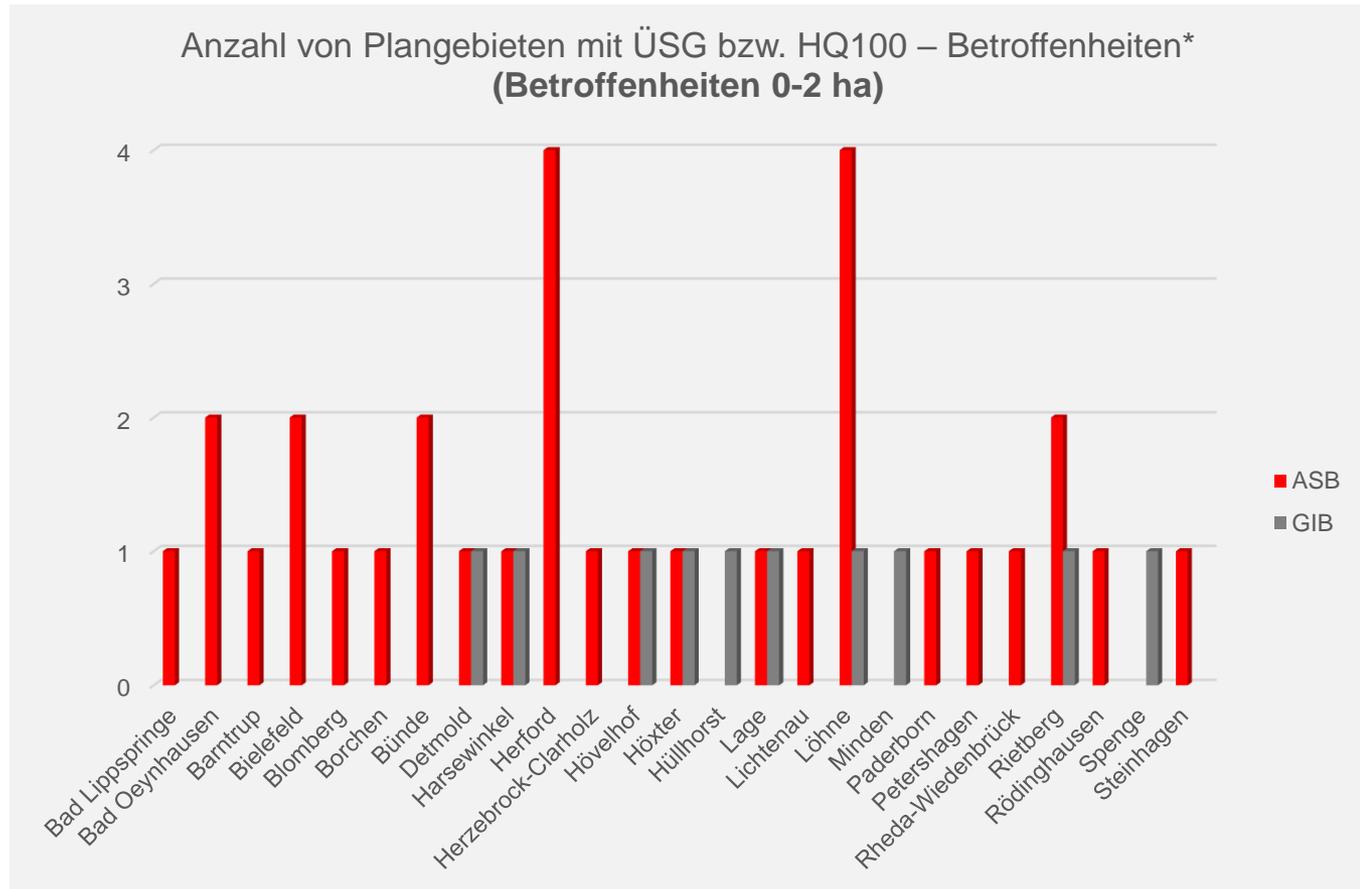
Gesamt-
ergebnis

**Blick auf
das ÜSG**

Blick auf das
HQextrem

Gesamtrationalplanerische
Bewertung

Betroffenheiten ÜSG / HQ100 Tranche I und II



ÜSG / HQ100 Betroffenheiten	ASB (Anzahl Plangebiete)	GIB (Anzahl Plangebiete)
0-2 ha	32	10
2-5 ha	11	7
5-10 ha	5	2
> 10 ha	1	1
Gesamt	49	20

* ohne Sonderstandorte

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

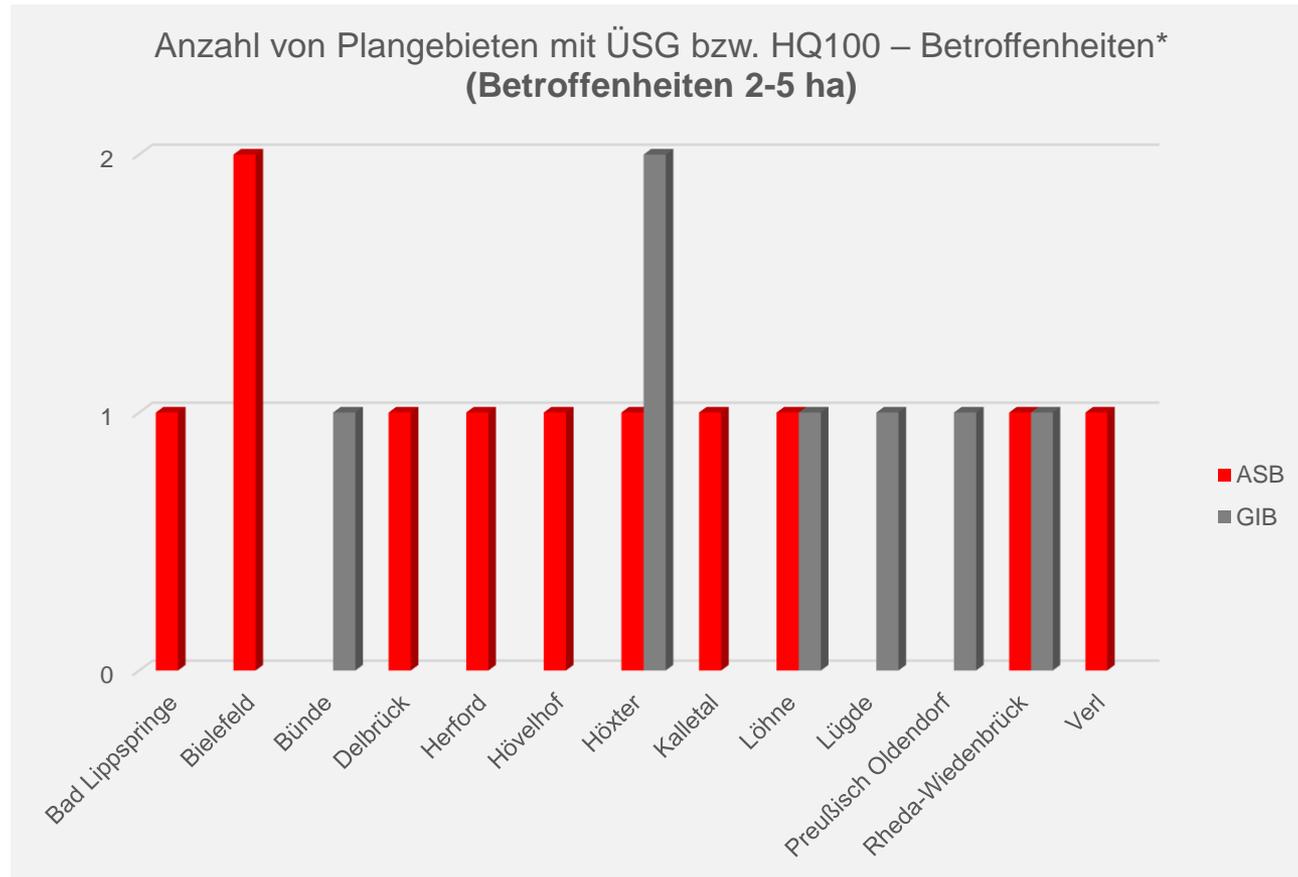
Gesamt-
ergebnis

**Blick auf
das ÜSG**

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Betroffenheiten ÜSG / HQ100 Tranche I und II



ÜSG / HQ100 Betroffenheiten	ASB (Anzahl Plangebiete)	GIB (Anzahl Plangebiete)
0-2 ha	32	10
2-5 ha	11	7
5-10 ha	5	2
> 10 ha	1	1
Gesamt	49	20

* ohne Sonderstandorte

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

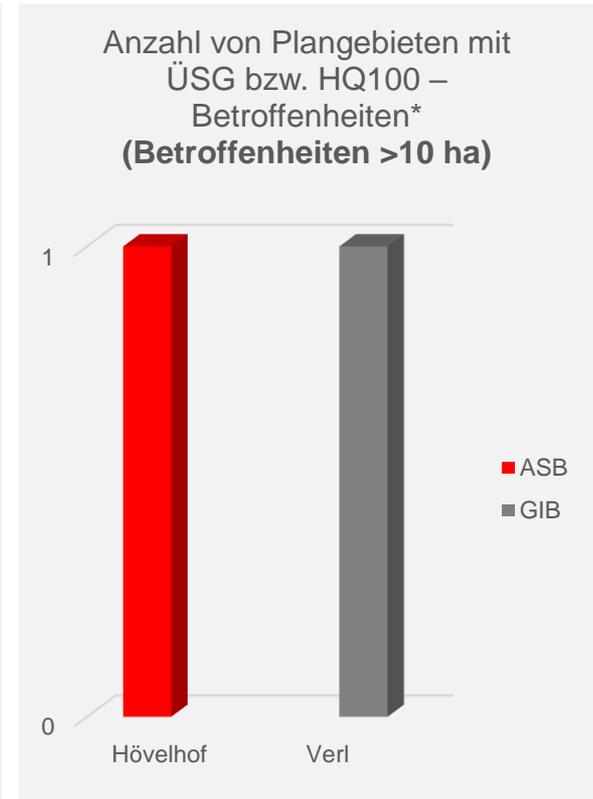
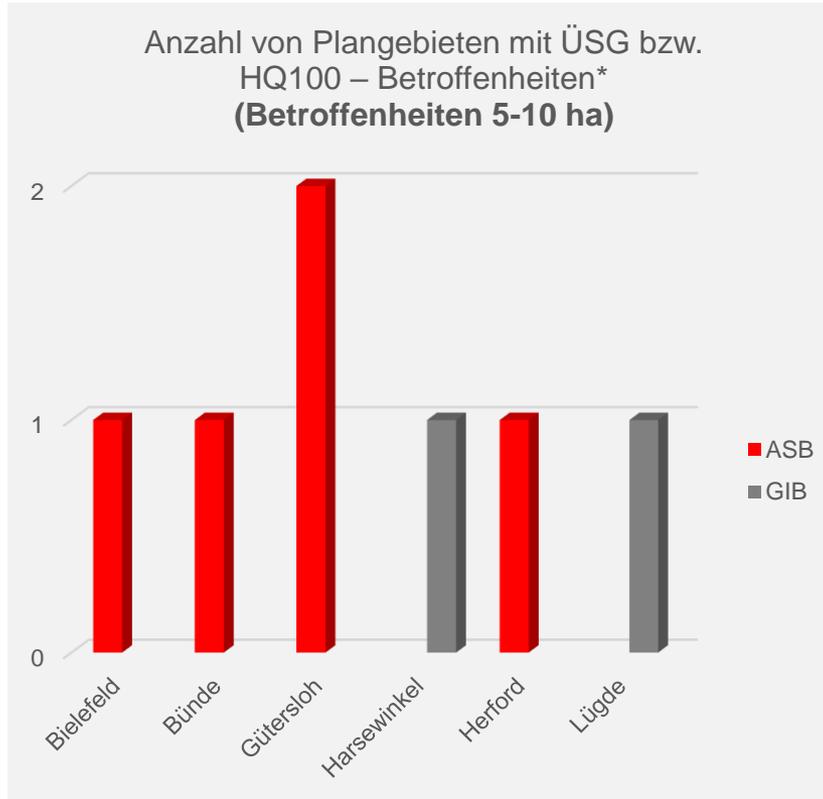
Gesamt-
ergebnis

**Blick auf
das ÜSG**

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Betroffenheiten ÜSG / HQ100 Tranche I und II



ÜSG / HQ100 Betroffenheiten	ASB (Anzahl Plangebiete)	GIB (Anzahl Plangebiete)
0-2 ha		32
2-5 ha		11
5-10 ha	5	2
> 10 ha	1	1
Gesamt	49	20

* ohne Sonderstandorte

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

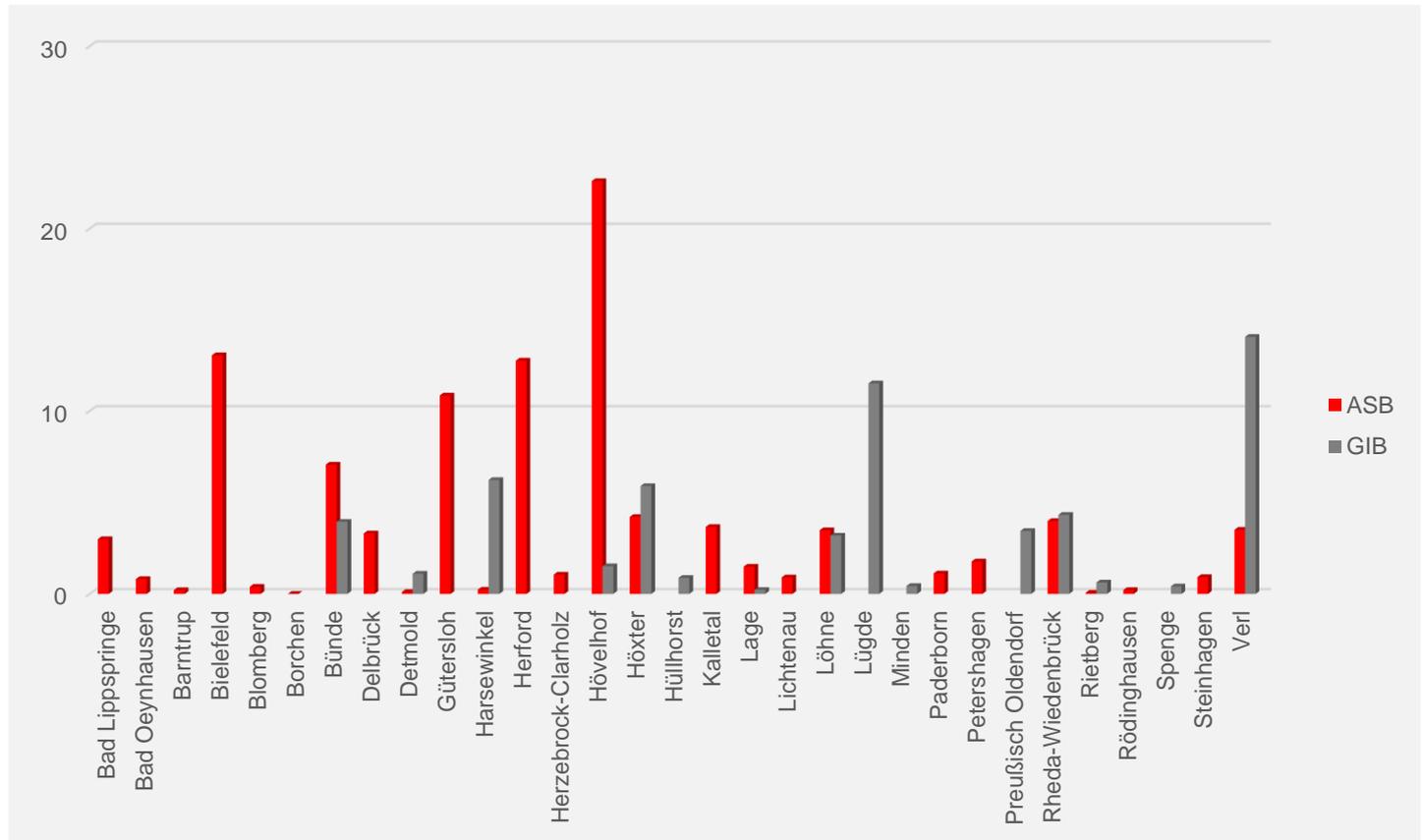
Gesamt-
ergebnis

**Blick auf
das ÜSG**

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Flächenteile der Plangebiete innerhalb von ÜSG bzw. HQ100* in Hektar



* ohne Sonderstandorte

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

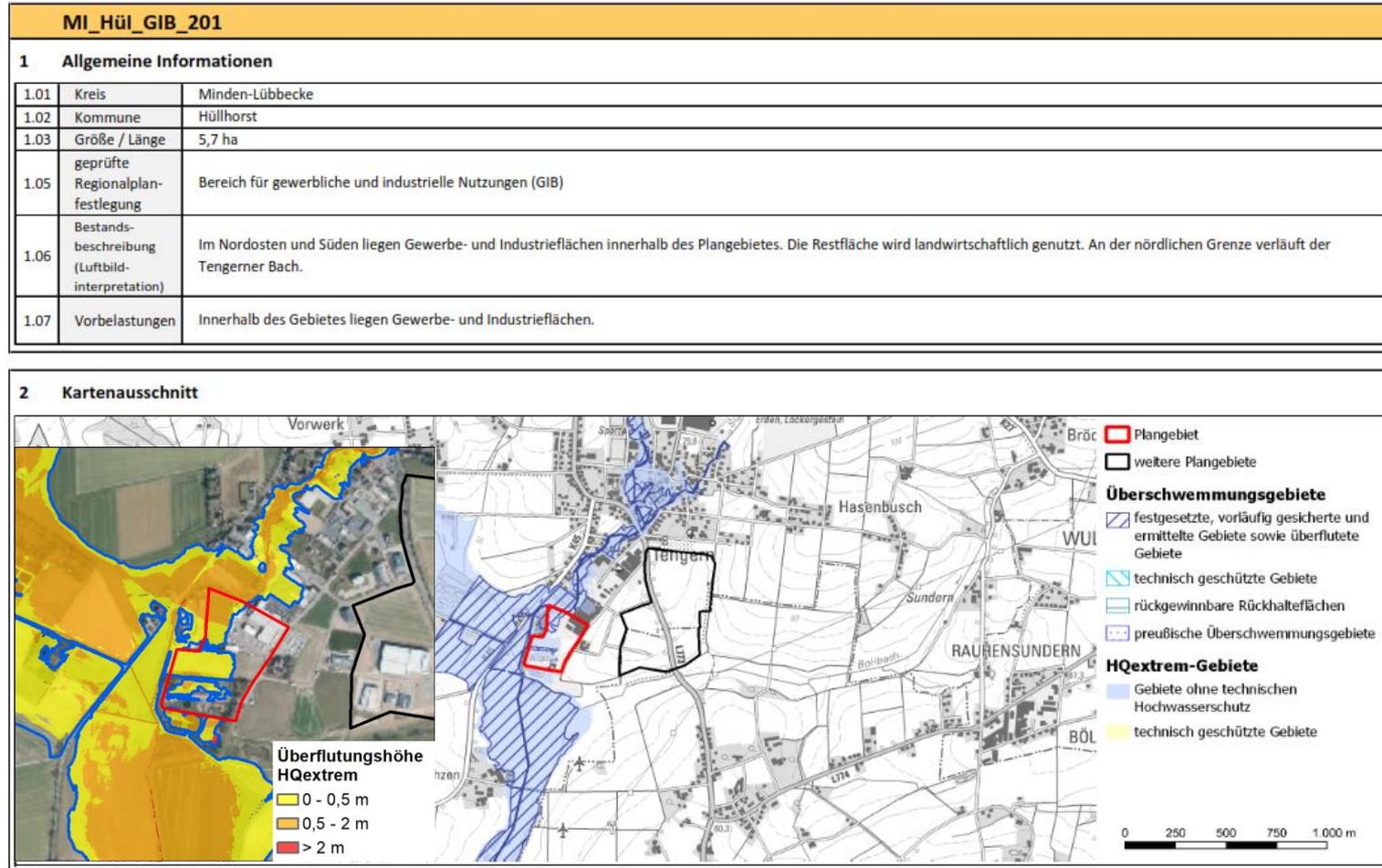
Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Differenzierte Bewertung HQextrem



Differenzierte Bewertung HQextrem

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

**Blick auf das
HQextrem**

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

MI_Hül_GIB_201						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungs- gebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG: - Tengerner Bach	ja	---	Ja. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die Überlagerungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt.
2.12-2		Überschwemmungs- gebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem: - Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach	ja	---	Ja. Der westliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb des HQextrem-Gebietes. Die Gefahreinstufung in diesem Bereich liegt bei gering bis mittel. Die mittlere Gefahreinstufung deckt sich mit dem Überschwemmungsgebiet. (Fließgeschwindigkeit: < 0,5m/s / Überflutungshöhe: zentral gelegene landwirtschaftliche Fläche < 0,5m, Überlagerungsbereich mit ÜSG 0,5-2m).
4 Planerische Empfehlungen						
<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes und HQextrem-Gebietes. Im Bereich der Überlagerung des Überschwemmungsgebietes liegt die Gefahreinstufung des HQextrem bei mittel ansonsten bei gering. Es wird empfohlen den Überlagerungsbereich mit dem Überschwemmungsgebiet zurückzunehmen. Die Restfläche umfasst die innerhalb des Plangebietes gelegenen Industrieflächen im Norden und Süden sowie die zentral gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Restfläche fügt sich demnach in das bereits bestehende Industriegebiet ein, somit erscheint ein Erhalt der Restfläche sinnvoll. Im Bereich der betroffenen HQextrem-Gebiete sind die Belange des Hochwasserschutzes auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.</p>						



Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

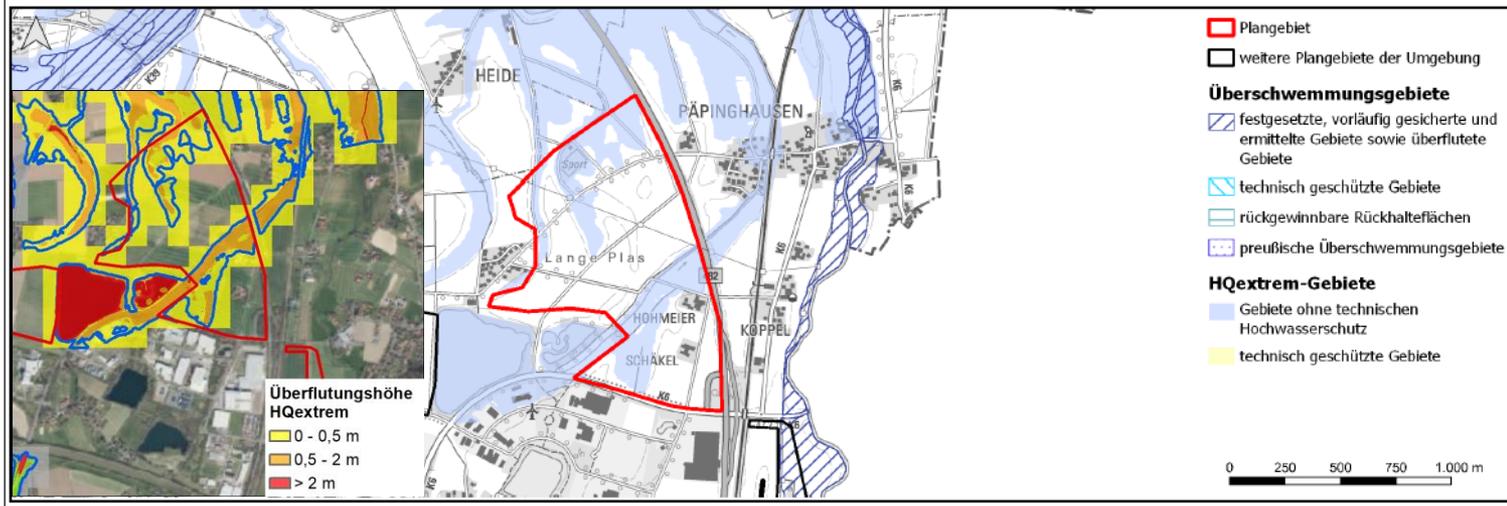
Differenzierte Bewertung HQextrem

MI_Min_GIB_001

1 Allgemeine Informationen

1.01	Kreis	Minden-Lübbecke
1.02	Kommune	Minden
1.03	Größe / Länge	83,1 ha
1.05	geprüfte Regionalplanfestlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
1.06	Bestandsbeschreibung (Luftbildinterpretation)	Landwirtschaftlich Nutzung. Im Norden liegt ein Sportplatz, im südlichen Bereich Flächen gemischter Nutzung. Es queren Gemeindestraßen das Gebiet, von Westen nach Osten ein Fließgewässer. Eine Hochspannungsleitung verläuft durch das Gebiet.
1.07	Vorbelastungen	Östlich verläuft die B482, südlich die K6.

2 Kartenausschnitt



Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Differenzierte Bewertung HQextrem

MI_Min_GIB_001						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG: - keine Flächenausweisung vorhanden	nein	---	Nein.
2.12-2		Überschwemmungsgebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem: - Bückeburger Aue	ja	---	Ja. Der nördliche und südliche Bereich des Plangebietes liegen innerhalb des HQextrem-Gebietes. Die Gefahreinstufung in diesen Bereichen liegt bei gering bis mittel. (Fließgeschwindigkeit: k.A. / Überflutungshöhe nördlicher Bereich: überwiegend < 0,5m, Überflutungshöhe südlicher Bereich: überwiegend 0,5-2m)
4 Planerische Empfehlungen						
<p>Das Plangebiet wird im nördlichen und südlichen Bereich vom HQextrem-Gebiet überlagert. Im nördlichen Bereich überwiegt die niedrige Gefahreinstufung. Im südlichen Bereich quert der Osterbach das Plangebiet, dort herrscht eine mittlere Gefahreinstufung des HQextrem vor. Es wird empfohlen das Plangebiet anzupassen und südlich des Osterbachs zurückzunehmen. Die Restfläche des Plangebiets kann erhalten bleiben. Im Bereich der betroffenen HQextrem-Gebiete sind die Belange des Hochwasserschutzes auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.</p>						



Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

Gesamt-
ergebnis

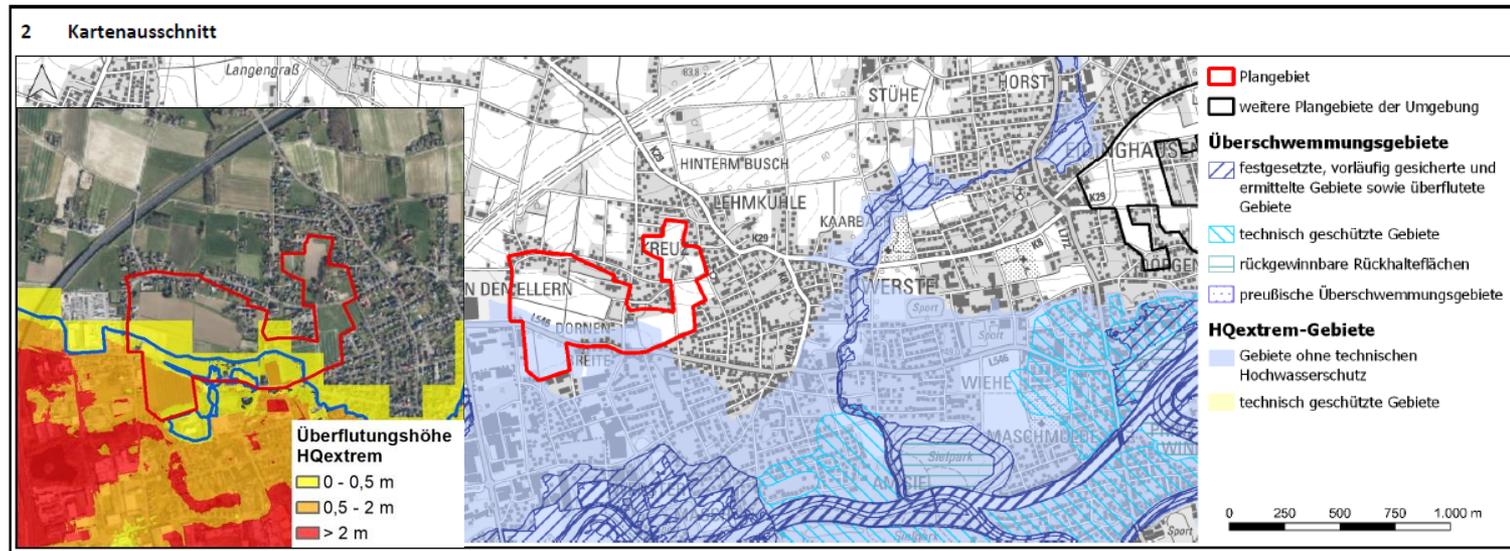
Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Differenzierte Bewertung HQextrem

MI_BOe_ASB_012		
1 Allgemeine Informationen		
1.01	Kreis	Minden-Lübbecke
1.02	Kommune	Bad Oeynhausen
1.03	Größe / Länge	34,0 ha
1.05	geprüfte Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
1.06	Bestandsbeschreibung (Luftbildinterpretation)	Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung und Wohnbauflächen. Innerhalb liegen zudem Gemeindestraßen, Flächen gemischter Nutzung und eine Waldfläche. Im Süden quert die L546. Von Nordwesten nach Süden und Nordosten nach Süden verlaufen Fließgewässer.
1.07	Vorbelastungen	Lage im Umfeld stark emittierender Straßen.



Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Differenzierte Bewertung HQextrem

MI_BOe_ASB_012						
3 Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan- gebiet	Umfeld	
2.12-1	Wasser	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) mittlerer Wahrscheinlichkeit (festgesetzt, ermittelt, vorläufig gesichert, preussische Aufnahme)	ÜSG: - keine Flächenausweisung vorhanden	nein	---	Nein.
2.12-2		Überschwemmungsgebiet niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) sowie technisch geschützte ÜSG	HQextrem: - Werre	ja	---	Ja. Der südliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des HQextrem-Gebietes. Die Gefahreneinstufung in diesem Bereich liegt bei gering bis mittel. (Fließgeschwindigkeit: k.A. / Überflutungshöhe südlich der L546: 0,5-2m, Überflutungshöhe nördlich der L546: < 0,5m)
4 Planerische Empfehlungen						
<p>Das Plangebiet sollte südlich der L546 zurückgenommen werden, da dort für das HQextrem eine mittlere Gefahreneinstufung vorliegt. Es wird empfohlen diesen Bereich als innerstädtische Freiraumfläche abzugrenzen. In Verbindung mit den westlich liegenden Freiflächen am Blutwiesensee und nördlich der Straße Radbrink entsteht dadurch ein Grünzug. Das Plangebiet nördlich der L546 kann erhalten bleiben. Im Bereich des betroffenen HQextrem-Gebietes nördlich der L546 sind die Belange des Hochwasserschutzes auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.</p>						



Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

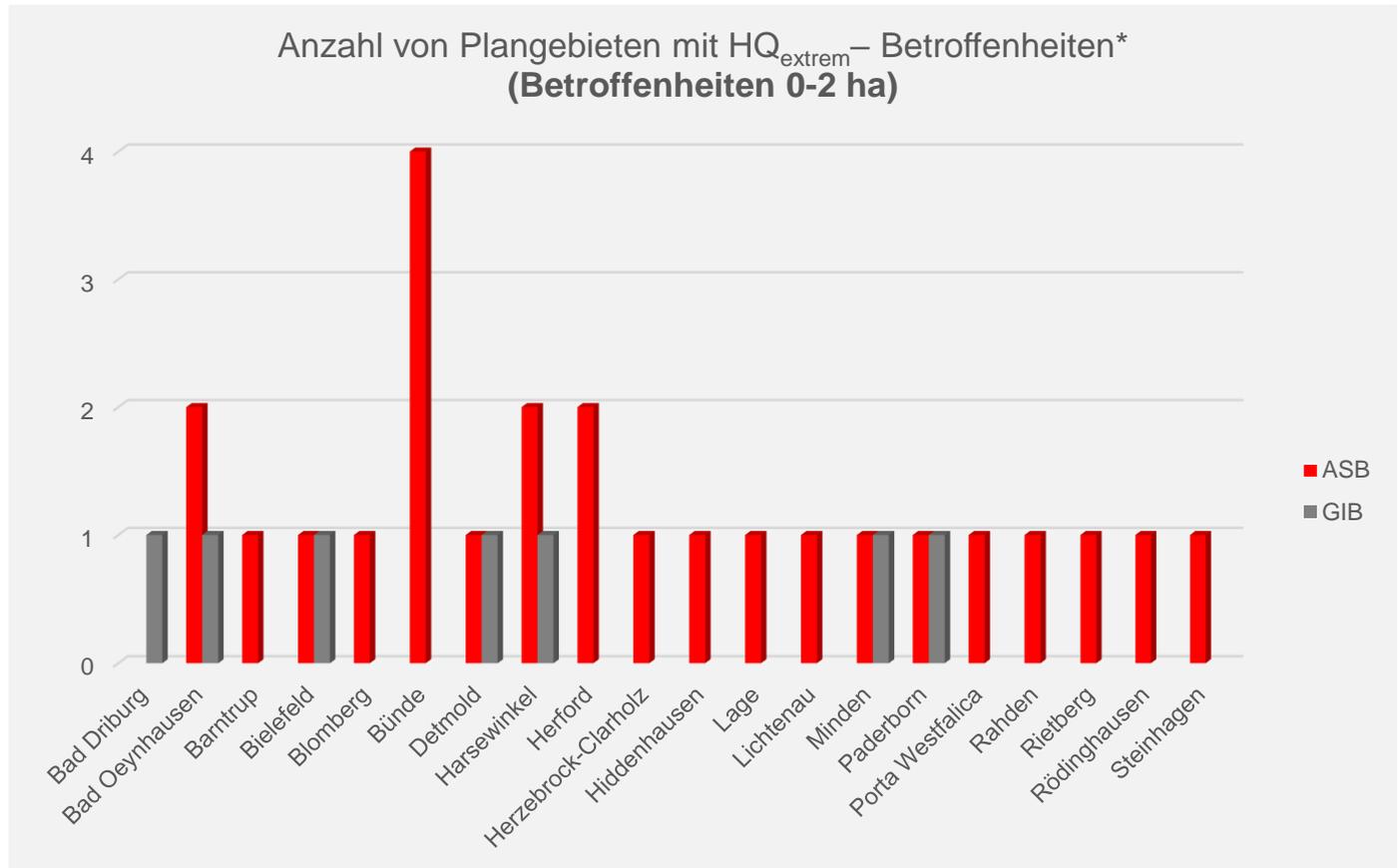
Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtreionalplanerische
Bewertung

Betroffenheiten HQ_{extrem} Tranche I und II



HQ _{extrem} Betroffenheiten	ASB (Anzahl Plangebiete)	GIB (Anzahl Plangebiete)
0-2 ha	25	7
2-5 ha	25	18
5-10 ha	4	5
> 10 ha	4	4
Gesamt	58	34

* ohne Sonderstandorte

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

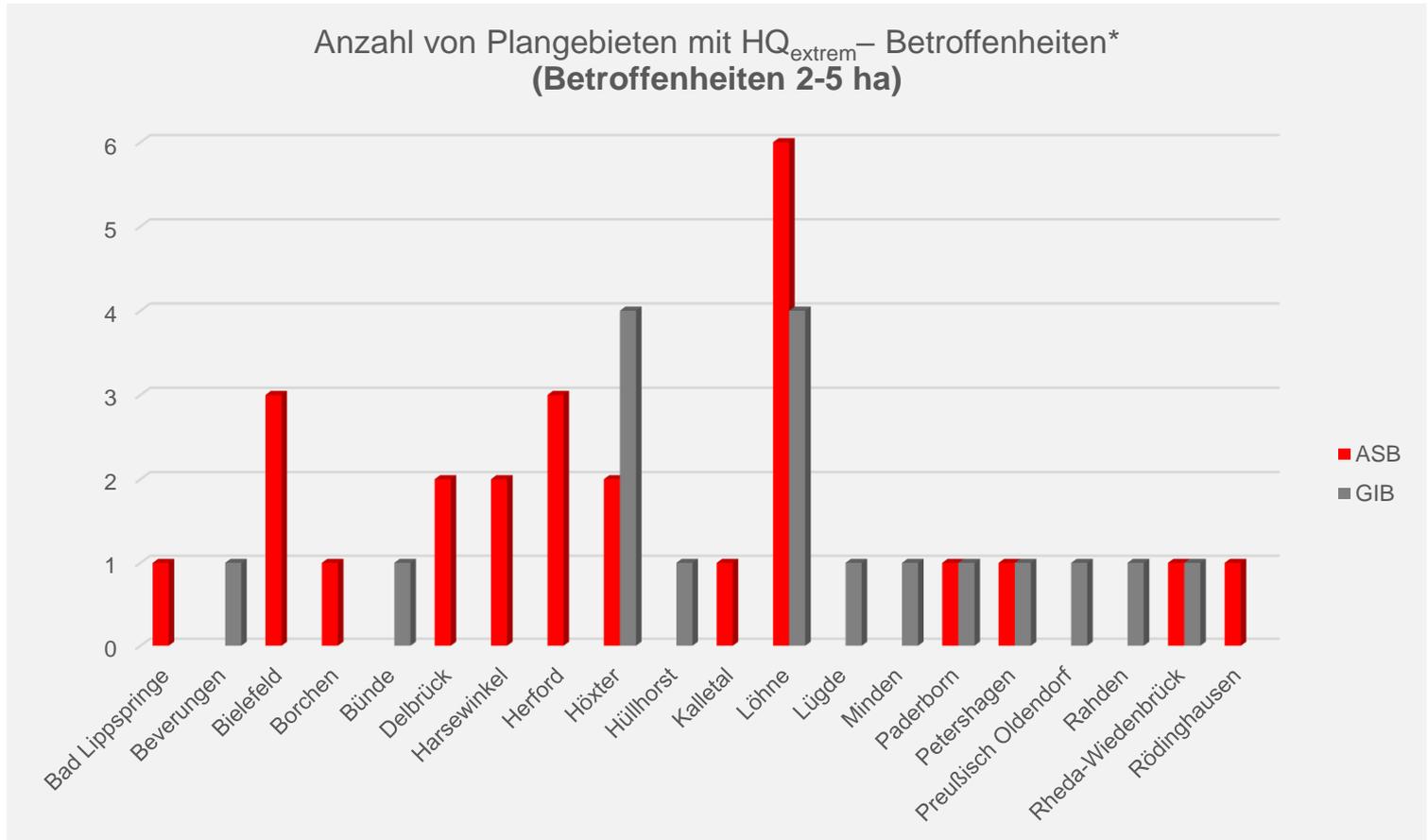
Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQ_{extrem}

Gesamtreionalplanerische
Bewertung

Betroffenheiten HQ_{extrem} Tranche I und II



HQ _{extrem} Betroffenheiten	ASB (Anzahl Plangebiete)	GIB (Anzahl Plangebiete)
0-2 ha	25	7
2-5 ha	25	18
5-10 ha	4	5
> 10 ha	4	4
Gesamt	58	34

* ohne Sonderstandorte

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

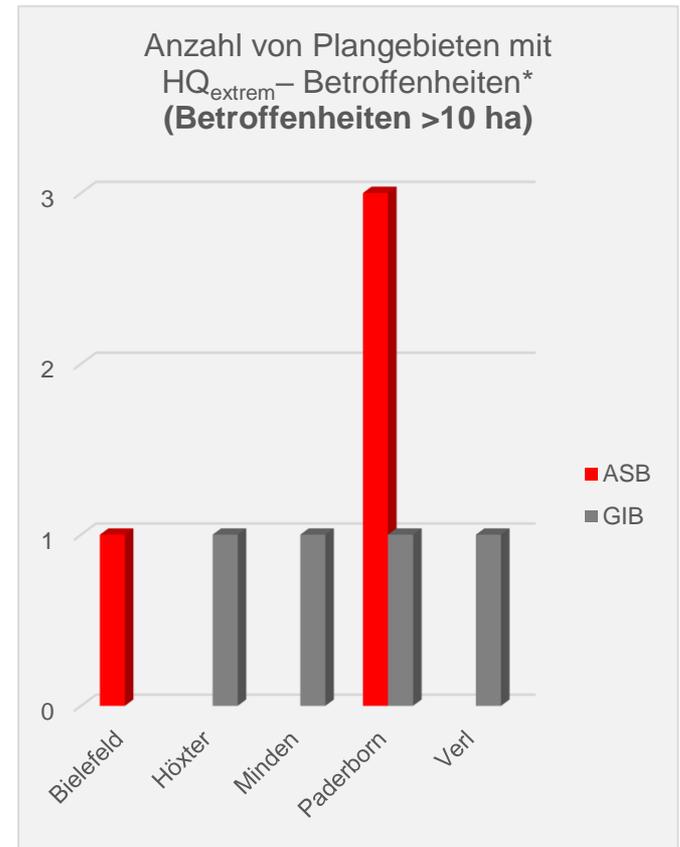
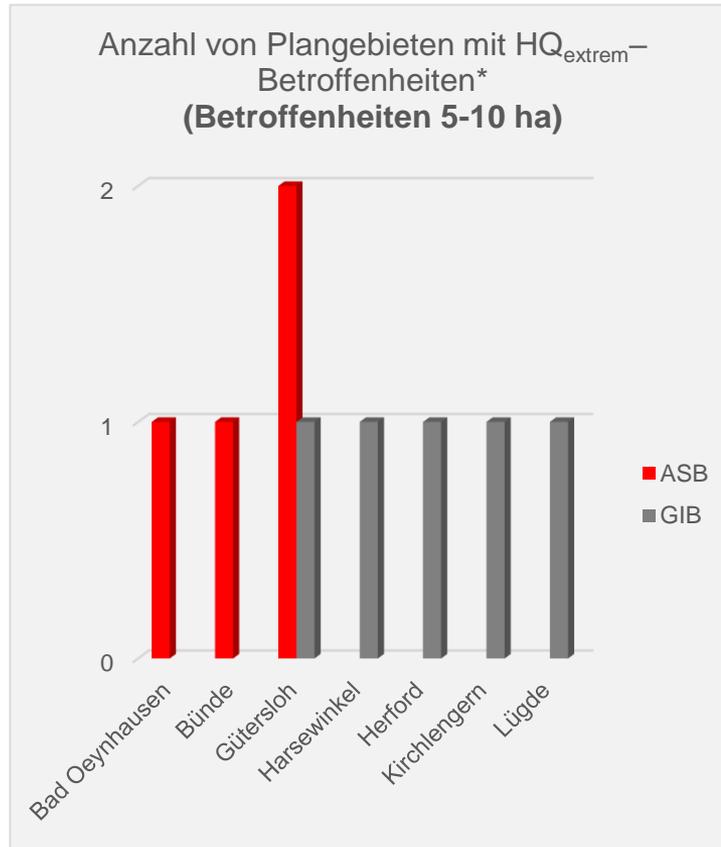
Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Gesamtreionalplanerische
Bewertung

Betroffenheiten HQ_{extrem} Tranche I und II



HQ _{extrem} Betroffenheiten	ASB (Anzahl Plangebiete)	GIB (Anzahl Plangebiete)
0-2 ha	25	7
2-5 ha	25	18
5-10 ha	4	5
> 10 ha	4	4
Gesamt	58	34

* ohne Sonderstandorte

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

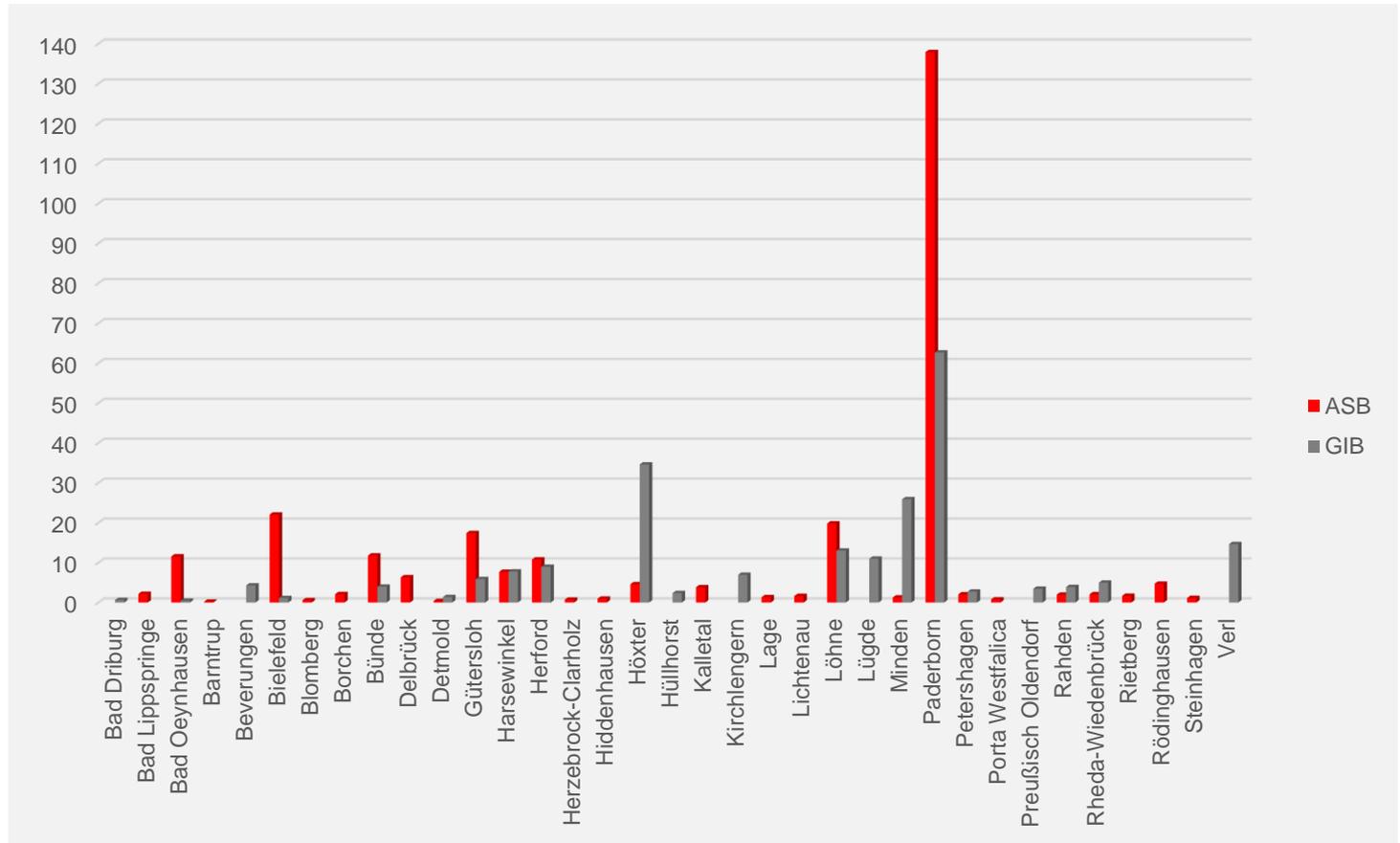
Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

**Blick auf das
HQextrem**

Gesamtregionalplanerische
Bewertung

Flächenteile der Plangebiete innerhalb von HQextrem-Gebieten* in Hektar



* ohne Sonderstandorte

Rückblick:
Methodik

Rückblick:
1. Tranche

Ergebnisse
2. Tranche

Gesamt-
ergebnis

Blick auf
das ÜSG

Blick auf das
HQextrem

Ausblick / abschließende Bewertung

Die Entscheidung über eine Flächenanpassung liegt in der gesamtregionalplanerischen Bewertung, in die die fachliche Planungsempfehlung mit einfließt.

**Gesamtregionalplanerische
Bewertung**

Vielen Dank

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford
fon: +49 (0)5221 9739 - 0
fax: +49 (0)5221 9739 - 30
info(at)kortemeier-brokmann.de

Bosch & Partner GmbH
München | Herne | Hannover | Berlin
Lortzingstr. 1
30177 Hannover
fon: +49 511 390891 - 80
fax: +49 511 390891 - 90
buerohannover(at)boschpartner.de



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



bosch & partner

Vielen Dank

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford
fon: +49 (0)5221 9739 - 0
fax: +49 (0)5221 9739 - 30
info(at)kortemeier-brokmann.de

Bosch & Partner GmbH
München | Herne | Hannover | Berlin
Lortzingstr. 1
30177 Hannover
fon: +49 511 390891 - 80
fax: +49 511 390891 - 90
buerohannover(at)boschpartner.de



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN



bosch & partner